

# Stenographisches Protokoll

377. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 21. Juni 1978

## Tagesordnung

1. Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts
2. Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes
3. Änderung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955
4. Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)
5. Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931
6. Änderung des Handelsvertretergesetzes
7. Richterdienstgesetz-Novelle 1978 (RDG-Novelle 1978)
8. Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes
9. Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang
11. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten
12. Änderung des Zollgesetzes 1955
13. Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1978
14. Ausschußergänzungswahlen

## Inhalt

### Bundesrat

- Mandatsniederlegung des Bundesrates Bocek (Wien) (S. 12830)
- Angelobung des Bundesrates Sommer (Wien) (S. 12830)
- Wahl des Büros des Bundesrates für das 2. Halbjahr 1978 (S. 12895)
- Schlußansprache des Vorsitzenden Me dl (S. 12896)

### Personalien

- Entschuldigungen (S. 12830)

### Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 12831)
- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12831)

### Ausschüsse

- Ausschußergänzungswahlen (S. 12896) – Verzeichnis der neubesetzten Ausschußmandate (S. 12897)
- Zuweisungen (S. 12831)

### Verhandlungen

#### Gemeinsame Beratung über

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (1837 und 1838 d. B.)  
Berichterstatter: Czerwenka (S. 12831)  
Redner: Rosa Gföller (S. 12832), Dr. Anna Demuth (S. 12835), Waltraud Klasnic (S. 12843), Hermine Kubanek (S. 12846), Ottilie Liebl (S. 12850), Bundesminister Dr. Broda (S. 12852), Leopoldine Pohl (S. 12857), Pumpernig (S. 12861) und Dr. Bösch (S. 12866)  
kein Einspruch zu Punkt (1) (S. 12870)  
Einspruch zu Punkt (2) (S. 12870)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes (1839 d. B.)  
Berichterstatter: Czerwenka (S. 12831)  
Redner: Rosa Gföller (S. 12832), Dr. Anna Demuth (S. 12835), Waltraud Klasnic (S. 12843), Hermine Kubanek (S. 12846), Ottilie Liebl (S. 12850), Bundesminister Dr. Broda (S. 12852), Leopoldine Pohl (S. 12857), Pumpernig (S. 12861) und Dr. Bösch (S. 12866)  
kein Einspruch zu Punkt (1) (S. 12870)  
Einspruch zu Punkt (2) (S. 12870)
- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Änderung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955 (1840 d. B.)  
Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 12870)  
kein Einspruch (S. 12870)
- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) (1841 d. B.)  
Berichterstatter: Matzenauer (S. 12870)  
Redner: Pischl (S. 12871) und Dr. Bösch (S. 12872)  
kein Einspruch (S. 12873)
- (5) Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (1842 d. B.)  
Berichterstatter: Matzenauer (S. 12873)  
kein Einspruch (S. 12874)
- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Änderung des Handelsvertretergesetzes (1843 d. B.)  
Berichterstatter: Czerwenka (S. 12874)  
kein Einspruch (S. 12874)
- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Richterdienstgesetz-Novelle 1978 – RDG-Novelle 1978 (1844 d. B.)

12830

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

- Berichterstatter: Matzenauer (S. 12874)  
Redner: Seidl (S. 12875)  
kein Einspruch (S. 12877)
- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes (1845 d. B.)  
Berichterstatter: Czerwenka (S. 12877)  
kein Einspruch (S. 12877)
- (9) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1978: Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 (1846 d. B.)  
Berichterstatter: Mayer (S. 12878)  
Redner: Fürst (S. 12878), Ingrid Smejkal (S. 12881) und Dkfm. Löffler (S. 12882)  
kein Einspruch (S. 12884)
- (10) Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang (1847 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Fuchs (S. 12884)  
kein Einspruch (S. 12885)
- (11) Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (1848 d. B.)  
Berichterstatter: Schickelgruber (S. 12885)  
kein Einspruch (S. 12885)
- (12) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978: Änderung des Zollgesetzes 1955 (1849 d. B.)  
Berichterstatter: Schmölz (S. 12885)  
Redner: Dkfm. Dr. Pisec (S. 12886 u. S. 12894), Radlegger (S. 12890 u. S. 12895), Dr. Schwaiger (S. 12892) und Staatssekretär Löschnak (S. 12893)  
kein Einspruch (S. 12895)
- Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Pisec, Dr. Schwaiger, Waltraud Klasnic, Sommer, Dr. Lichal und Genossen betreffend Abwicklung und stichprobenweise Kontrolle der Treibstoffimporte durch Lastkraftwagen in unbürokratischer Weise (S. 12889) - Annahme (S. 12895)

### Eingebracht wurden

#### Anfrage

der Bundesräte Pischl, Dr. Schwaiger, Gföllner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend LKW-Abfertigung an der Brennergrenze (367/J-BR/78)

### Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Koppensteiner, Dkfm. Löffler, Mayer, Hötzendorfer, Fürst, Knoll und Genossen (338/AB-BR/78 zu 363/J-BR/78)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Medl**: Ich eröffne die 377. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 376. Sitzung des Bundesrates vom 1. Juni 1978 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich heute die Bundesräte Windsteig und Czettel.

Ich begrüße den im Hause weilenden Bundesminister Dr. Broda. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Angelobung

**Vorsitzender**: Bundesrat Karl Bocek hat mit Wirkung vom 2. Juni 1978 aus Gesundheitsgründen sein Mandat in der Länderkammer zurückgelegt.

Zum Ersatzmann für den Genannten hat der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 35 Abs. 1 Rudolf Sommer gewählt.

Durch das Ausscheiden von Karl Bocek ist somit ex lege an dessen Stelle im Bundesrat Rudolf Sommer getreten.

Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird das neue Mitglied des Bundesrates die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel.

(*Schriftführerin Otilie Liebl verliest die Gelöbnisformel. - Bundesrat Sommer leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*)

**Vorsitzender**: Ich begrüße das neugewählte Wiener Mitglied des Bundesrates sehr herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Einlauf

**Vorsitzender**: Eingelangt ist ein Schreiben des Vizekanzlers betreffend eine Ministervertretung.

**Vorsitzender**

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Otilie Liebl: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 14. Juni 1978, Zl. 1001-03/20, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda innerhalb des Zeitraumes vom 21. Juni bis 23. Juni 1978 den Bundesminister für Landesverteidigung Otto Rösch mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Der den gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG den Bundeskanzler vertretende Vizekanzler

Androsch“

**Vorsitzender:** Ich freue mich, daß es sich der Herr Bundesminister Dr. Broda nicht nehmen ließ, trotz seiner Verhinderung noch vor seinem Abflug zur Ministerkonferenz in das Hohe Haus zu kommen.

Eingelangt ist ferner eine Anfragebeantwortung, die dem Anfragersteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

**Behandlung der Tagesordnung**

**Vorsitzender:** Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates und die

Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 2. Halbjahr 1978 sowie

Ausschußergänzungswahlen

auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 und 2 sind Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts sowie des Ehegesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? - Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (1837 und 1838 der Beilagen)**

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes (1839 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts sowie

ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Czerwenka.

Ich bitte um die Berichterstattung.

**Berichterstatter Czerwenka:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt nach den Regelungen über die Rechtsbeziehungen der Ehegatten sowie jener zwischen Eltern und Kindern die dritte Phase der Familienrechtsreform im Sinne einer Partnerschaft zwischen den Geschlechtern dar. Das Gesetzeswerk umfaßt dabei Änderungen in den Bereichen Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung, Außerstreitverfahren, Exekutionsordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Einkommensteuergesetz,

12832

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Czerwenka**

Grunderwerbsteuergesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und Pensions- und Krankenversicherungsgesetze. Neuerungen sind insbesondere:

1. Einführung eines Abgeltungsanspruches des Ehegatten, der im Erwerb des anderen Ehegatten mitwirkt.

2. Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten neben Kindern von einem Viertel auf ein Drittel und neben sonstigen Verwandten von der Hälfte auf zwei Drittel.

3. Einführung eines Ehegattenpflichtteilsanspruches.

4. Neuregelung des § 55 Ehegesetz. Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann jeder Ehegatte, unabhängig von einem Verschulden, die Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe begehren. Besteht eine Aussicht auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, so hat der Richter die Scheidungsklage abzuweisen. Auch wenn eine solche Aussicht nicht besteht, ist die Klage dann abzuweisen, wenn die Scheidung den beklagten und an der Zerrüttung unschuldigen Ehegatten härter trafe als den Kläger. Dabei soll insbesondere Bedacht genommen werden auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten sowie das Wohl der Kinder.

5. Einführung der einvernehmlichen Scheidung unter bestimmten Voraussetzungen.

6. Besonderer Schutz des Ehegatten, der gegen seinen Willen nach § 55 Ehegesetz geschieden wird, obwohl er an der Zerrüttung unschuldig ist. Der Unterhaltsanspruch an den anderen Ehegatten bleibt in dem Ausmaß bestehen, als wäre die Ehe nicht geschieden; der Kläger hat ihm den Krankenversicherungsbeitrag zu ersetzen, und er behält grundsätzlich den Pensionsanspruch, der ihm als Verwitweter zustünde.

7. Nach der Scheidung einer Ehe sollen das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse nach Billigkeitsgründen aufgeteilt werden. Dabei sind besonders sowohl die Beiträge - auch etwa in Form der Führung des Haushalts -, die die Ehegatten zur Anschaffung dieses Vermögens geleistet haben, als auch das Wohl der Kinder zu berücksichtigen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts wird kein Einspruch erhoben.

Nun zum zweiten Bericht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt eine Ergänzung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (1838 der Beilagen) dar. Um eine einhellige Zustimmung der Fraktionen zu dem vorgenannten Gesetzeswerk zu ermöglichen, wurde über die Frage der Scheidung einer Ehe bei langjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten, über die keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden konnte, eine gesonderte gesetzliche Regelung vorgeschlagen. Danach soll § 55 des Ehegesetzes in der Weise ergänzt werden, daß einem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben ist, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens sechs Jahren aufgehoben ist.

Nun muß ich feststellen, daß im Absatz 2 des schriftlichen Berichtes zwei sinnstörende Fehler enthalten sind. Dieser Absatz hat wie folgt zu lauten:

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen, der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag von Frau Bundesrat Rosa Gföller, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmengleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich erteile ihr dieses.

**Bundesrat Rosa Gföller (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Dem Bundesrat liegt heute der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Neuordnung des Erbrechtes der Ehegatten sowie des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und über die Änderung des Ehegesetzes zur Beschlußfassung vor.

Die Regierungsvorlage, meine Damen und

**Rosa Gföller**

Herren, zur Änderung dieser Gesetze wurde schon im Jahre 1976 dem Nationalrat zugeleitet. Schon der langen Dauer der Beratungen im Justizausschuß ist zu entnehmen, wie vielschichtig und schwierig diese Materie ist. Wenn Sie aber, meine Damen und Herren, die Regierungsvorlagen mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates vergleichen, so müssen Sie feststellen, daß wesentliche und tiefgreifende Änderungen vorgenommen wurden. Der Großteil dieser Änderungen sind auf Vorschläge der Österreichischen Volkspartei zurückzuführen.

Wenn im Nationalrat euphorisch von einer Sternstunde gesprochen wurde und das Gesetzeswerk allein als Erfolg der sozialistischen Regierung von ihren Rednern gewertet wurde, so darf ich doch darauf hinweisen, daß die Österreichische Volkspartei wesentlich dazu beigetragen hat. Schon im Jahre 1947 hat Frau Nationalrat Lola Solar im Parlament eine Neufassung des Familienrechtes auf partnerschaftlicher Basis gefordert. Die Diskussion um die Familienrechtsreform begann schon unter Justizminister Klecatsky, der die erste Regierungsvorlage einbrachte.

Im Justizausschuß hat nun Nationalrat Dr. Walter Hauser die von der ideologischen Basis der Volkspartei getragenen Änderungen und Neuformulierungen im Konsens herbeigeführt. Mit dieser Tatsachenfeststellung, meine Damen und Herren, soll in keiner Weise das Verdienst des Herrn Justizministers geschmälert werden, denn es ist sein Erfolg, daß dieses Gesetzeswerk unter seiner Amtsführung verabschiedet wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Anerkennung gebührt auch dem Justizausschuß für die gemeinsam beschlossenen Gesetzesstellen.

Die Zeit mußte reifen, um ein so großes Werk vollenden zu können.

Zur Klärung der verschiedenen Interessenkollisionen, die ein so umfangreiches Werk aufweist, wird viel Zeit benötigt. Auch die sozialistische Alleinregierung hat sieben Jahre gebraucht und muß in einem der wichtigsten Punkte doch auf die Zustimmung der Volkspartei verzichten. Ein einziger Satz in einem einzigen Paragraphen zieht scharf die ideologische Grenze zwischen SPÖ und ÖVP. Eine automatische Scheidungsklausel ist für die Österreichische Volkspartei nicht tragbar. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Mit einer Ausnahme trägt das vorliegende Gesetz den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen von Mann und Frau Rechnung. Die Anwendung und Geltung des Rechtes nach Inkrafttreten am 1. Juli 1978 auch für beste-

hende Ehen ist von größter Bedeutung. Die Einschränkung des Gesetzes auf künftig zu schließende Ehen hätte für bestehende Ehen große Härten gebracht und zu einer nicht behebbaren Rechtsunsicherheit geführt.

Daß die Ansprüche der Mitwirkung beim Erwerb des anderen Ehegatten abgegolten werden müssen, ist nur recht und billig. Für familienhafte Mitwirkung gab es bisher keinen Entlohnungsanspruch. Diese Neuregelung ist besonders für mittätige Ehegattinnen von Bedeutung. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, weil nach dieser Zeit ein detaillierter konkreter Nachweis mangels Aufzeichnungen in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist.

Die Einführung des Pflichtteils für den hinterbliebenen Ehegatten verhindert, daß durch ein Testament ein Ehegatte von seinem Erbanspruch ausgeschlossen werden kann. Die Erhöhung der gesetzlichen Erbquote neben Kindern auf ein Drittel und neben Eltern auf zwei Drittel des Nachlasses berücksichtigt den Beitrag des Ehegatten zur Vermögensbildung des Erblassers. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Meine Damen und Herren! Der § 1237, der die Vermutung enthält, daß das während der Ehe erworbene Vermögen im Zweifelsfalle vom Manne stammt, wurde endlich eliminiert. Schon durch die Neufassung des § 94, der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, und durch die Berufstätigkeit vieler Ehefrauen widerspricht dieser Paragraph, der ein Relikt aus längst vergangener Zeit ist, den tatsächlichen Gegebenheiten.

Neuland wurde auf Anregung der Österreichischen Volkspartei mit der im bisherigen Ehegesetz nicht möglichen Form der einvernehmlichen Scheidung betreten. Beide Ehegatten gemeinsam können im Außerstreitverfahren die Scheidung begehren, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung der Ehe zugestehen und gleichzeitig eine Vereinbarung über alle Scheidungsfolgen vorlegen oder sie sie vor Gericht schließen. Wenn Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft besteht, so hat das Gericht das Verfahren auf ein halbes Jahr auszusetzen. Diese Gesetzesstelle macht die Konventionalscheidung überflüssig, die oft für beide Teile äußerst unangenehme und langwierige Prozesse zur Folge hatte.

Einen breiten Raum in diesem Gesetzespaket nimmt das eheliche Güterrecht ein. Abweichend von der Regierungsvorlage, die den Zugewinnausgleich im Scheidungsfalle vorsah, wird nun vom Vermögensausgleich gesprochen. Um we-

12834

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Rosa Gföller**

sentlichen Substanzverlusten und der damit verbundenen Gefährdung von Arbeitsplätzen vorzubeugen, wurden Betriebsvermögen, die die Existenzgrundlage bilden, ausgenommen. Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens bezieht sich auf das bewegliche und unbewegliche körperliche Vermögen, das im gemeinsamen Gebrauch der Ehegatten während der Ehe stand und die ehelichen Ersparnisse. Ausgenommen von der Aufteilung sind Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe mitgebracht hat, geerbt oder die ihm geschenkt wurden. Wenn sich die Ehegatten über die Aufteilung nicht einigen können, entscheidet der Richter nach Billigkeit, das heißt, daß die Aufteilung nicht mehr zur Hälfte vorgenommen wird. Dabei ist aber auf verschiedene Umstände Bedacht zu nehmen, die zur Vermögensvermehrung beigetragen haben.

Meine Damen und Herren! Es ist zwingendes Recht, daß auf die Aufteilung des Gebrauchsvermögens im voraus nicht verzichtet werden kann. Verträge, die die Aufteilung zwischen den Ehegatten im voraus regeln wollen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Notariatsaktes. Nur im Scheidungsverfahren besteht freie Vereinbarungsmöglichkeit über die Aufteilung. Flankierende steuerrechtliche Maßnahmen können bei der Übertragung von Vermögenswerten von einem auf den anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden.

Hoher Bundesrat! Mit diesem vorliegenden Gesetzespaket wurde auch das Ehegesetz, das noch aus dem Jahre 1938 stammt, novelliert. Nach dem geltenden Recht hat der allein oder überwiegend an der Zerrüttung schuldige Teil, das Recht, auf Scheidung zu klagen, verwirkt. Nur nach § 55, wenn die häusliche Gemeinschaft schon seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist und eine Wiederherstellung der Ehe nicht mehr zu erwarten ist, kann jeder Ehepartner auf Scheidung klagen. Der an der Zerrüttung schuldlose Teil kann aber Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. In der Praxis wurde in den meisten Fällen der Widerspruch für sittlich gerechtfertigt erklärt, was faktisch zur Untrennbarkeit solcher zerrütteten Ehen geführt hat.

Meine Damen und Herren! Die neue Formulierung des § 55 schlägt nun in das gegenteilige Extrem. Der Widerspruch ist zeitlich begrenzt, und es wird keine Möglichkeit geboten, in besonderen Härtefällen eine Ausnahme zu machen. Eine Automatik, die keine Rücksicht auf unzumutbare Härten nimmt und die denjenigen, der am Scheitern der Ehe die Schuld trifft, ein Recht einräumt, das ihm nicht zusteht,

widerspricht dem gesunden Rechtsempfinden. Unrecht kann durch eine Zeitautomatik nicht Recht werden.

Mit der Einführung der Scheidungsautomatik wird die Institution der Ehe zu einer Gemeinschaft auf Zeit degradiert. Die Leidtragenden sind die Frauen und Kinder. Wo bleibt hier die Gleichheit vor dem Gesetz, wenn ein berechtigter Einspruch der Frau nicht mehr zur Kenntnis genommen wird?

In den vorliegenden Gesetzen wird so viel dem Ermessen und der Entscheidung des Richters überlassen, daß auch die Härteabwägung nicht mit sechs Jahren begrenzt werden müßte.

Die verbesserte wirtschaftliche Absicherung der Frau kann nicht durch den Entzug des Widerspruchsrechtes kompensiert werden. Mit der Einführung der Scheidungsautomatik wird nicht das Recht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angeglichen, sondern das Recht hat hier die Aufgabe, die gesellschaftliche Entwicklung zu beeinflussen.

Die Einstellung zur Ehe wird sich ändern. Die Ehe ist der Grundstein der Familie, und die Familie ist Basis der Gesellschaft. Die Leistung der Familie für die Gesellschaft kann durch nichts und auch nicht vom Staat ersetzt werden.

Hoher Bundesrat! Abschließend muß gesagt werden, daß die Partnerschaft im Familienrecht durch das neue Erbrecht und durch die Neuregelung des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes verankert wird.

Zu begrüßen ist die Maßnahme zur Änderung der Gerichtsorganisation, die Ansätze zeigt, beim Bezirksgericht einen Richter einzusetzen, der alles zu entscheiden hat, was die Folgen einer Scheidung betrifft.

Die Möglichkeiten der einvernehmlichen Scheidung, wenn sich beide Ehepartner auch über die Scheidungsfolgen einig sind, schafft eine faire Art der Scheidung.

Was das Scheidungsrecht und Scheidungsfolgerrecht anlangt, wird trotz des optimalen gesetzlichen Schutzes immer die Frau im Nachteil sein. Die Zusage, daß ihr der Unterhalt wie in aufrechter Ehe zusteht, kann auch durch das Gesetz nicht eingehalten werden. In der Praxis muß sie schon bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft eine Schmälerung hinnehmen und bei der Wiederverhehlung des geschiedenen Partners noch einmal. Wenn der unterhaltsverpflichtete Partner in die Rente geht, wird sie wieder einen Abschlag hinnehmen müssen. In den meisten Fällen kann ja der schuldige Partner nicht den vollen Unterhalt leisten, sodaß die schuldlose Frau dazuverdienend muß, um überhaupt leben zu können. Der

**Rosa Gföller**

Frau allein werden die Verantwortung und Sorge für die Kinder aufgebürdet, während der Mann frei sein Leben gestalten kann.

Die Scheidungsautomatik in dieser Form ist abzulehnen. Wenn schon die Frau ihres Widerspruchsrechtes beraubt wird, müßte doch mindestens die Auflage zwingend sein, daß der Schuldige den Nachweis erbringen muß, daß er in der Zeit der Trennung seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Kindern erfüllt hat. Bei der Eheschließung einen Blankoscheck für die Scheidung auszustellen, schafft Unsicherheit und stellt schon von vornherein die Ehe in Frage.

Hoher Bundesrat! Die Österreichische Volkspartei wird dem Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und des gesetzlichen Güterstandes zustimmen, jedoch das Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes beeinspruchen.

Die Bundesräte Rosa Gföller, Waltraud Klasnic, Otilie Liebl, Pumpernig und Genossen stellen den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. 6. 1978 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes Einspruch zu erheben.

Die gefertigten Bundesräte stellen den

**Antrag:**

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat erhebt Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. 6. 1978 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes.

**Begründung:**

Durch die Gesetzesvorlage soll das Widerspruchsrecht des schuldlosen Ehegatten gegen die Klage des die Scheidung begehrenden schuldigen Gatten für den Fall beseitigt werden, daß die häusliche Gemeinschaft seit sechs Jahren aufgehoben ist. Eine solche Scheidungsautomatik nach sechsjähriger Trennung widerspricht dem Wesen der Ehe als einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. Die Beseitigung des Widerspruchsrechts hat zur Folge, daß auch in den Fällen, in denen die Scheidung eine außergewöhnliche Härte für den schuldlosen Teil darstellt, sich der andere Partner seiner Beistandspflicht entziehen kann. Nach den Vorschlägen der Österreichischen Volkspartei sollte anstelle der Gesetzesautomatik die richterliche Abwägung der aus der Scheidung entstehenden Härten für den schuldlosen beziehungsweise den die Scheidung begehrenden schuldigen Ehepartner treten. Es ist

nicht auszuschließen, daß die gesetzliche Einführung einer Scheidungsautomatik negative Rückwirkungen auf die Ehegesinnung haben wird, da auf diese Weise dem Ehepartner die sichere Möglichkeit eingeräumt wird, die Ehegemeinschaft unter der Voraussetzung einer sechsjährigen Trennung durch einseitigen Akt aufzulösen.

Gleichzeitig beantrage ich, die weitere Debatte als General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich begrüße die im Hause weilende Frau Staatssekretär Elfriede Karl. *(Allgemeiner Beifall.)*

Der von den Bundesräten Rosa Gföller und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Es wurde weiters beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? - Dies ist nicht der Fall. Die weitere Debatte ist demnach als General- und Spezialdebatte anzusehen.

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich möchte meine Ausführungen zu den vorliegenden Gesetzen mit einem Satz unseres Justizministers beginnen. Er hat vor längerer Zeit in einem Artikel geschrieben: „Der Weg der österreichischen Familienrechtsreform durch unser Jahrhundert war ein langer und beschwerlicher.“ Mit diesem Satz beginnt er und führt dann weiter die Beweggründe und Zielsetzungen der Familienrechtsreform aus.

Auf diesem langen und beschwerlichen Weg haben wir zusammen mit der Opposition ein gemeinsames Ziel erreicht, und ich glaube, daß wir an dieser Stelle und an diesem Tag allen, die dazu beigetragen haben, dafür danken müssen.

Frau Bundesrat Gföller hat angeführt, daß große Differenzen zwischen der Regierungsvorlage und dem vorliegenden Gesetzesbeschluß bestehen. Da darf ich noch hinzufügen, daß diese Veränderungen ja unsere Konsensbereitschaft gezeigt haben. Wir wissen, daß das Bestreben, einen Konsens bei wichtigen familienpolitischen und gesellschaftspolitischen Gesetzen zu erlangen, immer wieder ein ganz spezielles Anliegen unseres Justizministers ist.

12836

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dr. Anna Demuth**

Die nun abzuschließende Familienrechtsreform bringt endlich die von uns immer wieder geforderte Gerechtigkeit und die volle Partnerschaft von Mann und Frau, und zwar nicht nur in unserem politischen Leben, in dem wir sie dem Gesetze nach seit 1918 haben, sondern endlich auch im persönlichsten Bereich der Frauen dieses Landes, in der Familie selber.

In meinen vielen Referaten und in Diskussionen habe ich immer wieder betont, daß junge oder auch ältere Menschen, daß Ehepaare vom Familienrecht meist gar keine Ahnung haben. Sie haben solange keine Ahnung, solange ihre Ehe glücklich ist, solange sie gut zusammenleben. Solange die Ehegemeinschaft intakt ist, wissen sie nicht, welche Fallstricke des Rechts auf die Frau gewartet haben, falls eine Ehe in Brüche gehen sollte.

Dieses Recht aus dem Jahre 1811 - fast 170 Jahre her! -, das in wenigen Tagen der Vergangenheit angehören wird, war und ist wohl eines der ältesten - ich möchte fast sagen -, hartnäckigsten Relikte aus unserer patriarchalischen Vergangenheit, die unsere Gesellschaft dank einer Vielzahl von Reformen gerade in den letzten acht Jahren unserer sozialistischen Regierungstätigkeit und Mehrheit im Parlament überwindet, was den Weg in eine Gesellschaft der Zukunft mit mehr Gerechtigkeit und verstärkter Partnerschaft öffnet.

Wir stehen an der Schwelle zu einem neuen Zeitabschnitt, in dem den Frauen, die mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung stellen, nunmehr ihre vollen Rechte in der Ehe zustehen wie seit 1. 1. 1978 auch als Mütter. Ein sehr wunder Punkt, der uns immer am meisten weh getan hat, war, daß die Mütter für ihre Kinder nicht vertretungsberechtigt waren. Sie waren zwar befähigt, ein Kind in die Welt zu setzen, ein Kind meist überwiegend zu betreuen, aber wenn es um eine Entscheidung besonderer Art ging, dann mußte das „Haupt der Familie“ her.

Das Familienrecht aus dem Jahre 1811 mit Gesetzespassagen, die bis in das Römische Recht zurückreichen, war der damaligen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur sicher angepaßt. Fast 170 Jahre Veränderungen gesellschaftspolitischer, wirtschaftlicher und technischer Art trennen uns aber von diesem, das Datum des 1. Juni 1811 tragenden Gesetzes. Seine Bedeutung hat Herr Minister Broda treffend formuliert. Ich darf ihn zitieren: „Die Familienrechtsreform ist für ihren Bereich nicht weniger bedeutungsvoll, als es die anderen großen Rechtsreformen gewesen sind, die die Stellung des Menschen in der Gesellschaft so nachhaltig verändert haben: die Aufhebung von Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, der Privilegienabbau und die

Beseitigung der Vorrechte des Adels, der Schutz durch die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, die Gleichheit vor dem Gesetz und vor allem das allgemeine Wahlrecht und das Frauenstimmrecht“ von 1906 beziehungsweise 1918.

Am Anfang dieses heutigen Ergebnisses standen - das muß ich hier mit Nachdruck betonen, weil sich, wie wir verstehen können, die Opposition ein bißchen mit unseren Federn schmückt - vor allem erstmals die sozialistischen Vertrauenspersonen, die Sozialdemokraten schon des vorigen Jahrhunderts. Ich möchte nur ein paar zitieren, um Sie nicht allzu lange aufzuhalten.

Klara Zetkin hat in einer Schrift aus 1893 bereits festgestellt, daß die Ausbeutung der Frau ungeheuer sei, daß sie meist doppelt so hoch sei wie die vieler schlecht bezahlter Lohnarbeiter und daß diese Rechtlosigkeit der Frau aufgehoben gehöre.

1891 hat der von uns immer wieder zitierte August Bebel in seinem Standardwerk über die Situation der Frauen in unserer Welt „Die Frauen und der Sozialismus“ gesagt: „Die volle und ganze Lösung der Frauenfrage - worunter zu verstehen ist, daß die Frau dem Manne gegenüber nicht nur von Gesetzes wegen gleich steht, sondern auch ökonomisch frei und unabhängig von ihm und in geistiger Ausbildung ihm möglichst ebenbürtig sei - ist aber unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen ebenso unmöglich wie die Lösung der Arbeiterfrage, und so wird der Weg für die Lösung der Frauenfrage auch der Weg für die Lösung der Arbeiterfrage sein.“

Seine Worte stimmen bis heute, und viele seiner Passagen sind Wirklichkeit geworden. Seine seherische Gabe, die Entwicklung der Gesellschaft zu sehen, hat eigentlich auch unseren Weg, den Weg der Sozialdemokraten, ganz wesentlich bestimmt.

Im November 1901 haben nämlich die Sozialdemokraten des damaligen Altösterreichs ihr erstes Parteiprogramm beschlossen, eigentlich das zweite nach der Hainfelder Deklaration, die aber nicht als Parteiprogramm im deklarierten Sinne gilt. In diesem Parteiprogramm von 1901 haben wir schon erklärt, daß die Nachteile der Frau gegenüber dem Manne, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, in allen Gesetzen aufzuheben seien.

Im Juli 1925 haben die Genossinnen Adelheid Popp, Gabriele Proft und eine Reihe anderer, wie Sie aus den Erläuternden Bemerkungen wissen, auch einen Antrag „auf ein Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Fami-



**Dr. Anna Demuth**

lienrechte" im Parlament eingebracht, der jedoch leider nie behandelt wurde.

1951 hat Gabriele Proft im Parlament festgestellt: „Die Frau ist sicher schutzbedürftig, sie ist es heute anders, als sie es im Jahre 1811 war. Man muß sie vor allem vor den Bestimmungen eines veralteten Familienrechtes schützen.“

Die Stationen unserer Kämpfe haben sich nach der Unterbrechung unserer Demokratie 1945 fortgesetzt. Wir haben neue Gesetzesanträge eingebracht, und es war dem damaligen Justizminister Otto Tschadek zu verdanken, daß er das Familienrecht erstmals wieder ins Gespräch brachte, behandelt hat und daß sich damals zum Teil schon jene Juristen zusammengefunden haben, die diese Gesetzeswerdung durch die Jahrzehnte der Zweiten Republik begleitet haben.

Welchen Widerstand hat aber eine mögliche Reform des Familienrechts damals in den fünfziger Jahren gefunden! Man muß nur die Reden Ihres Tiroler Abgeordneten Dr. Gschnitzer und des Sprechers der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat Dr. Scheff aus dieser Zeit nachlesen. Aber auch 15 Jahre später, in den Jahren 1966 bis 1970, war es noch nicht sehr viel besser. Was hat man den sozialistischen Frauen im Parlament nicht alles an Argumenten entgegengehalten, warum die Familienrechtsreform nicht möglich und nicht zeitgemäß sei!

Jahrzehnte hat es gedauert, bis die Saat, die alle Sprecherinnen der Sozialisten in allen Parlamenten seit 1918 eingebracht haben, aufgegangen ist. Wie viele Gesetzentwürfe hat das Justizministerium in diesen Jahren entworfen, zur öffentlichen Diskussion gestellt, dem Parlament zugeleitet und vorerst immer wieder ohne Erfolg auslaufen lassen!

Ich könnte eine ganze Reihe von Mitarbeitern hier erwähnen; ich habe Herrn Sektionschef Edlbacher, Herrn Ministerialrat Ent und Herrn Dr. Hopf gesehen. Sie sind jene Herren des Ministeriums, die mit besonderem Fleiß und mit besonderer Ausdauer die Formulierung dieses Gesetzes mitgestaltet haben. Ebenso gebührt der Dank selbstverständlich auch allen Abgeordneten im Parlament beziehungsweise im Nationalrat, denn die Beratung brauchte Jahre, und vor allem die Teilung dieses großen Reformwerkes hat sicherlich alle Beteiligten über Gebühr und mehr als jedes andere Gesetz in Anspruch genommen.

Unsere Zeit ist anders geworden, und die Einstellung, auch der konservativen Parteien dieses Landes, zu den Problemen der Gleichstellung der Frau in unserer Gesellschaft ist eine andere geworden.

Ich muß betonen, daß hier die heute schon erwähnte Frau Lola Solar einen Bann gebrochen hat. Sie war eine mutige Vorkämpferin und Verbündete in Fragen des Familienrechtes im Parlament, sicher zum Großteil in verstärktem Maße gegen ihre eigenen Kollegen der konservativen Partei.

Hertha Firnberg hat ein andermal im Oktober 1969 bei der Justizdiskussion im Nationalrat formuliert: „Meine sachliche Begründung darf kurz sein: Die sachlichen Begründungen wurden hier in diesem Haus so oft vorgebracht, daß kein Argument ungesagt geblieben ist. Ich könnte mich eigentlich mit der Kurzformel begnügen, die jede Frau in diesem Hohen Haus jedesmal sagen sollte: Ceterum censeo, daß das Familienrecht reformiert werden muß!“

Am 1. Juli 1975 war es soweit: Wir konnten den wichtigsten Teilabschnitt des Familienrechtes, den der persönlichen Rechtswirkungen, beschließen.

Herr Minister Broda hat anlässlich einer Veranstaltung dazu gesagt: „Es gibt Verpflichtungen gegenüber der Geschichte. Dazu gehört: Geschichtliche Tatsachen soll man als solche bezeichnen. Eine geschichtliche Tatsache ist es, daß ohne das unermüdliche und immer kämpferische Eintreten von Hertha Firnberg als Abgeordnete im Parlament und als Regierungsmitglied unser Ziel nicht erreicht worden wäre.“

Es bedurfte dazu wahrhaft eines langen und beschwerlichen Weges. Ich möchte noch einmal auf Gschnitzer zurückkommen, der in einem Artikel ironisch geschrieben hat: „Nehmen wir den ersten Satz des Entwurfes“ – dieses Tschadekschen Familienrechtsentwurfes –: „Die Ehegatten haben gleiche Rechte und Pflichten.“ Meinung Dr. Gschnitzers: „Er widerspricht der Natur und überschreitet sogar“ – wie er sich weiter ausdrückt – „die Grenzen gesetzgeberischer Macht, wenn man ihn ernst nimmt. Die biologische, physiologische und psychologische Ungleichheit der Geschlechter ist nicht wegzuleugnen. Das Gesetz kann sie nicht außer acht lassen. Ich setze hinzu“ – meint Gschnitzer –: „In jenem Verhältnis am wenigsten, das auf der Ungleichheit, auf der Polarität der Geschlechter beruht.“ Und an anderer Stelle setzt er fort: „Kurz gesagt, ich verspreche mir nichts davon, wenn man der Familie zwei Köpfe aufsetzt. Die Frau gewinnt dadurch in Wahrheit nichts.“

Die schon erwähnte Frau Lola Solar hat den Bann auch bei der ÖVP gebrochen, und sie hat erreicht, ebenso wie Frau Bundesrat Edda Egger später, daß die Einstellung der konservativen Parteien in diesem Land eine andere wurde.

Die große Wende aber ist eingetreten mit unserem Wahlsieg 1970. Damals hat die SPÖ

12838

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dr. Anna Demuth**

dank ihrer Programme für die Regierung in diesem Land die Mehrheit bekommen, zuerst einmal die relative, ein Jahr später die absolute, und mit diesem Tag wußten wir, daß unsere Anliegen an das Justizressort einer Verwirklichung um Wesentliches näher sind.

Wir sind damals in den Wahlkampf gezogen mit der Parole „Für ein modernes Österreich“ und „Gerechtigkeit für alle“. Diese Sätze treffen auf das Familienrecht und seine wirklich umstürzenden Änderungen bezüglich der Frauen und ihrer Gleichstellung in unserem Lande heute genauso wie zu dem Zeitpunkt, wo sie erstmals deklariert worden sind, zu.

Die Bundesregierung bekannte sich zur Weiterführung der Rechtsreform in ihrer ersten Regierungserklärung. Es wurde auch dort schon das Familienrecht angesprochen, die zeitgemäße Gestaltung des Unterhaltsrechtes für Frauen und Kinder und die Rechtsgleichheit der Ehegatten. Ebenso klang in der Regierungserklärung 1970 bereits an, daß die Neuordnung des Erbrechtes und des ehelichen Güterstandes ebenso wie die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Angriff genommen werden wird.

Die Regierungserklärung vom 5. November 1971, wo wir bereits die absolute Mehrheit hatten, detailliert etwas mehr: Anerkennung der Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft, insbesondere durch Schaffung gleicher Rechte für beide Elternteile gegenüber den Kindern, vermögensrechtliche Gleichstellung der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Leistungen im Beruf, Haushalt und bei der Erziehung der Kinder - Dinge, die in das Gesetz eingegangen sind -, Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Mann und Frau bei der rechtlichen Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft - auch bereits ein paar Jahre Wirklichkeit - und Ausbau der unterhaltsrechtlichen Stellung der schutzbedürftigen Ehegattin für den Fall der Ehescheidung.

Am 5. November 1975 ist die vorerst letzte Regierungserklärung von unserer Bundesregierung veröffentlicht worden. Hier wird angekündigt: Die Familienrechtsreform wird vollendet. Wir sind heute bei dieser Stunde angelangt.

Im Mittelpunkt steht die Vollendung der Familienrechtsreform. Ich zitiere wortwörtlich: „An die Stelle der väterlichen Gewalt soll die gemeinsame und gleichberechtigte Verantwortung der Eltern für das Wohl ihrer minderjährigen Kinder treten. Die Diskriminierung der Frau, die für ihr Kind heute nicht einmal unterschreiben kann, soll auch in diesem Punkt beseitigt werden.“

Es war auch ein Kapitel drinnen: Neues Scheidungsrecht. In Übereinstimmung mit dem

bereits festgelegten Grundsatz „Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe“ soll im Falle der Scheidung ein Anspruch auf Vermögensausgleich bestehen. Dieser Vermögensausgleich ist in die Regierungsvorlage eingegangen und wurde im Zuge der Beratungen, wie schon erwähnt, verändert zum „Ausgleich des Privatvermögens“.

„In diese Überlegungen wird die Prüfung der Frage, wie eine wirksame unterhalts- und pensionsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau für den Fall der Ehescheidung erfolgen kann, einbezogen werden. Unter der Voraussetzung einer befriedigenden gesetzgeberischen Lösung dieser Frage wird auch einer zeitgemäßen Anpassung des Scheidungsrechtes (Novellierung des § 55 des Ehegesetzes) nähergetreten werden können.“

Wir haben unseren Wählern nichts verhehlt, wir haben unseren Wählern gesagt, welche Gesetzesvorhaben wir einbringen werden, zum Abschluß bringen werden. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß wir die meisten dieser so wichtigen Gesetze doch gemeinsam mit der großen Oppositionspartei verabschieden können.

Aber ich möchte die Gelegenheit dieser Rede oder dieses Beitrages zum Abschluß der Familienrechtsreform nicht verstreichen lassen, ohne ganz kurz, nur in Schlagworten, in Erinnerung zu rufen, welche ungeheure legislative Leistung, welche ungeheure gesellschaftspolitischen Veränderungen wir mit diesen Gesetzen gerade unter der Regentschaft, möchte ich fast nostalgisch mit monarchistischem Zungenschlag sagen (*Rufe bei der ÖVP: Oh! - Bundesrat Bürkle: Denken Sie an Otto von Habsburg! - Bundesrat Dr. Skotton: Man braucht nur „monarchistisch“ zu sagen, und schon gerät die ÖVP in Euphorie!*), des Herrn Minister Broda hier gemeinsam erreicht haben.

Vor 20 Jahren habe ich auf einer meiner ersten Konferenzen einen Antrag der damaligen Nationalrätin Rosa Rück erlebt, die sehr vehement als Fürsorgerin dafür eingetreten ist, daß die Rechtsstellung des unehelichen Kindes verbessert wird - es war einer jener Makel, der einem unehelich Geborenen anhaftet, dabei haben wir in Österreich so viele, relativ viele unehelich geborene Kinder und später natürlich auch Erwachsene -, daß der Passus „das uneheliche Kind ist dem ehelichen Kind nicht gleich“ gestrichen wird.

Minister Broda hat mit Recht immer wieder sehr stolz betont, daß die erste Regierungsvorlage der neuinstallierten Regierung Kreisky 1970 diese Gesetzesvorlage war. Sie ist kurzfristig beschlossen worden und ist seit 1. 1. 1971 in

**Dr. Anna Demuth**

Kraft, mit einer besseren Unterhaltsregelung nach dem Lebensstandard des Vaters und der Mutter, mit einem leider, muß ich sagen, noch etwas beschränktem Erbrecht, nämlich nur dann, wenn der Vater ledig verstirbt und keine Kinder da sind. Aber damit haben wir immerhin erreicht, daß der Makel, ein uneheliches Kind ist etwas Schlechteres als ein eheliches, getilgt - zumindest vom Gesetz her.

Manche Gesetze sind Nachziehverfahren, und dazu möchte ich auch die Familienrechtsreform zählen. Die Gleichberechtigung, das Bewußtsein der Frauen im Beruf, im öffentlichen Leben, in den öffentlichen Gremien ist heute weitgehend erreicht und die Familienrechtsreform vollzieht hier nach.

Manche Gesetze sollen Impulse sein für ein Umdenken, für eine Meinungsänderung, und dazu hat sicher auch das Gesetz über das uneheliche Kind beigetragen. Wir wissen, daß es die kleinkrämerische Eigenschaft - neben vielen positiven Begabungen - der Österreicher leider auch ist, manche Gesetze sehr engherzig zu betrachten, manche Kritiken sehr eng zu ziehen, aber hier hoffen wir und haben wir, glaube ich, mit einer Änderung erreicht, was die Ausstellung der Geburtsurkunde betrifft, daß dieser Makel auch in der Geburtsurkunde nicht mehr vorhanden ist, daß hier doch ein Umdenken, eine Großzügigkeit dem unehelichen Kind gegenüber eingetreten ist.

Am 1. 1. 1976 sind die Bestimmungen über die persönlichen Rechtswirkungen in Kraft getreten. Ab 1. 7. 1973 haben wir mit einem eigenen Gesetz das Volljährigkeitsalter auf 19 Jahre herabgesetzt. Mit 1. 11. 1976 ist das so wichtige Unterhaltsvorschußgesetz in Kraft getreten, ein Gesetz, das kaum Vorbilder in der westlichen Welt hat, womit wir jenen Frauen helfen, die mit ihren Kindern im Stich gelassen werden, ob vom ledigen oder vom verheirateten Vater.

Und mit 1. Jänner 1977 ist auf Grund der notwendigen anderen Gesetzesänderungen auch das Namenswahlrecht in Kraft getreten. Damit wollten wir erreichen - das möchte ich hier doch auch noch einmal kurz anführen -, daß der Erstgeborene oder der Sohn, der den Namen weitergibt, nicht mit so überschwinglicher Freude auf Kosten des Töchterchens begrüßt wird, das diesen Namen nicht weitergeben konnte. Wir wissen, daß wir damals in den Zeitungen ziemlich verhöhnt wurden und daß es vor allem die ÖVP war, die sich darüber mokiert hat: Es wird keine Ehen geben, wo der Frauenname vom Manne angenommen wird.

Die Tatsachen sprechen heute eine andere Sprache. Wir wissen, daß gerade in Tirol zum Beispiel ein höherer Prozentsatz von Ehen den

Namen der Frau trägt als in anderen aufgeschlosseneren oder sagen wir fortschrittlicheren Bundesländern - Tirol ist ja, glaube ich, auf seinen Konservatismus stolz; das ist ein gutes Recht dieses Landes - und daß wir damit doch erreicht haben, daß dieser Vorzug, ein Bub zu sein, weil man den Namen weitertragen kann, damit gefallen ist.

Eines unserer am häufigsten urgierten und immer wieder geforderten Gesetze - der Herr Minister weiß ein Lied davon zu singen - ist die Rechtsstellung des ehelichen Kindes. Das Gesetz ist seit 1. Jänner 1978 in Kraft. In aufrechter Ehe sind beide Eltern gleichberechtigte Partner dem Kind gegenüber. Die Rechtsstellung des Kindes als Eigenpersönlichkeit wird darin gewürdigt. Die Mutter darf, was sie eigentlich schon längst hätte sollen, das Kind auch gesetzlich vertreten.

Wir wissen, daß dies Gesetze sind, die unseren Frauen wirklich viel bringen, daß wir mit der Gleichberechtigung - daß wir den Namen weitergeben können, daß wir einen Beruf ausüben dürfen, ohne daß es der Mann uns verbietet, daß wir bei einer Begründung nicht die Nachfolge in den veränderten Wohnsitz des Mannes antreten müssen - natürlich auch Pflichten übernehmen. Man kann nicht Rechte in Anspruch nehmen, ohne nicht Pflichten zu haben. Mit der Verpflichtung, auch einen Beitrag zu leisten zum Unterhalt der Familie, haben wir sehr bewußt eine Pflicht übernommen, die ja die Frauen heute erfüllen.

In diesem Gesetz der persönlichen Rechtswirkungen - das habe ich vorhin vergessen; ich möchte es kurz nachholen - ist erstmals die Bedeutung der Hausarbeit und die Kindererziehung als vollwertiger Beitrag zum Unterhalt der Familie gewertet. Wenn bei getrennt lebenden Eltern ein Kind bei der Mutter oder beim Vater lebt, so gilt deren Betreuung und Erziehung auch als ein Beitrag zum Unterhalt des Kindes und wird in die Alimentation mitveranschlagt.

Das sind Wertvorstellungen, die bisher in diesem Lande nicht vorhanden waren. Damit haben wir die Hausarbeit - gleich, wer sie verrichtet, ob Mann oder Frau (überwiegend heute sicher noch die Frau) - aufgewertet als einen sehr wesentlichen Beitrag zum Unterhalt der Familie.

Nun komme ich zu den heute konkret vorliegenden Beilagen. Die Beilage 916 zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates dieser Gesetzgebungsperiode ist eigentlich ein Unikat, denn es beinhaltet eine solche weitere Fülle von gesetzlichen Maßnahmen - Krankenkassenbestimmungen, Pensionsversicherungsgeschichten und ähnliches mehr -, daß wir das

12840

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dr. Anna Demuth**

als eines der umfassendsten Gesetzeswerke betrachten können, zumindest eines der vielfältigsten, die wir je zu Gesicht bekommen haben. Sie enthält die für uns so wichtigen letzten Teilabschnitte der Familienrechtsreform. Wir Sozialisten waren nämlich überzeugt, daß wir an eine Änderung des Ehegesetzes nur dann gehen können, wenn die materielle Sicherheit der Familie, das heißt in dem Fall der Frau oder des Ehemannes, der verlassen wurde, abgesichert ist.

Wir haben uns immer vehement gewehrt gegen die Bevormundung, die das alte ABGB beinhaltet, wo die Frau nicht imstande war, das Vermögen zu verwalten, wo der Mann der Nutznießer ihres Vermögens war und wo er nicht einmal Rechenschaft ablegen mußte, was er mit diesem Vermögen getan hat, und wo ein Vermögenszuwachs nicht berechnet wurde, und bei Trennung oder Scheidung der Ehe ging nur das eingebrachte Grundkapital an die Frau zurück, obwohl der Mann vielleicht inzwischen seine Fabrik wesentlich vergrößert oder sonstige Zugewinne zu verzeichnen hatte. Der Unterschied von vorgestern und vorgestern zum Heute ist ein wirklich gewaltiger. Ich glaube, daß unsere Frauen uns dankbar sein müssen für die Arbeit und vor allem auch für die Beharrlichkeit, mit der wir auf diese Gesetze gedrungen sind.

Für die Frauen unseres Landes fallen die letzten Diskriminierungen. Wir wissen, daß es oft und oft vorgekommen ist, daß eine Frau, die treu jahrzehntelang einem Mann zur Seite gestanden ist, enterbt wurde. Sie hatte keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Wir haben das Erbteil erhöht, und zwar ganz wesentlich erhöht gegenüber den Kindern und gegenüber anderen Verwandten, denn wir finden, daß ein Mensch, der lange in treuer Lebensgemeinschaft mit dem Partner lebt, Anspruch haben muß auf das, was er hinterläßt. Die Kinder sind zu diesem Zeitpunkt meist versorgt, meist groß, haben selbst Familie. Zurück blieb eine einsame Frau, die unter Umständen nicht einmal etwas geerbt hat und wo ihr nur das Allernotwendigste geblieben ist, aus dem gemeinsamen Haushalt, was sie zum Leben braucht.

Nach dem wohl bedeutendsten Schritt der Familienrechtsreform - in meinen Augen der Eliminierung des alten § 91, wonach der Mann das Haupt der Familie ist - folgt nun endlich die Streichung des Gesetzestextes beim Vermögensrecht, das meine Vorrednerin schon angeführt hat, wonach im Zweifel vermutet wurde, daß der Erwerb vom Manne herrührt. Dieser letzte Satz des § 1237 und die folgenden Paragraphen sind hinfällig geworden. Wir begrüßen dies, denn

damit sind wir auch in der Familie und auch als verheiratete Frauen voll handlungsfähig.

Gesichert wird den Frauen durch die Anerkennung der Mithätigkeit im Haushalt der Vermögenszuwachs und eine adäquate Entschädigung für ihre Tätigkeit im Betrieb des Ehepartners. Meine Vorrednerin hat auch dies schon angeführt. Es ist erstmals, daß dies im Gesetz verankert wird, daß die Frau gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung hat, entsprechend ihrer Leistung, wenn sie dem Manne im Betrieb hilft.

Auch die bisherige Auffassung vom Erbrecht hätte - wie ich schon erwähnt habe - längst einer neuen Formulierung weichen müssen. Heute, wo so viele Frauen berufstätig sind, kommen unter Umständen ja nicht nur die Frauen, sondern eventuell auch der Mann in den Genuß dieses verbesserten Erbrechts, weil ja auch Frauen heute Vermögen erwerben und ähnliches mehr.

Die Anerkennung der Leistung eines Ehepartners - heute und sicher auch in Zukunft noch überwiegend der Frauen - in Haushaltsführung und Kinderbetreuung als Beitrag zum Unterhalt der Familie führt uns - der Gedanke des Gesetzgebers - direkt in diese endlich verwirklichte Gesetzesbestimmung: Dem Anspruch der Ehefrau auf Entgelt der Leistungen im Betrieb, dem Anspruch auf freie Verwaltung ihres eigenen Vermögens, dem verbesserten Erbteil und schließlich dem Anspruch auf ein Pflichtteil bei einem Testament, das sie nicht berücksichtigen würde.

Auf der Grundlage dieser wirtschaftlichen Absicherung, der Würdigung der Leistung und Anerkennung der Haushaltsführung und Kindererziehung konnte nun der Gesetzgeber auch an die Scheidungsreform herangehen und an die Eherechtsreform, die für uns ebenso ein gesellschaftspolitisches Anliegen ist wie die Familienrechtsreform. Wenn zur Zeit des Inkrafttretens des ABGB vom 1. Juni 1811 Ehen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Versorgung, der wirtschaftlichen Basis für eine meist kinderreiche Familie und erst in zweiter Linie aus persönlicher Zuneigung geschlossen wurden, so hat hier unsere Gesellschaft völlig andere Vorstellungen. Persönliche Zuneigung, der Wunsch nach und der Glaube an ein glückliches Zusammensein und Zusammenleben stehen sicher am Beginn einer jeden Ehe. Sie wissen, daß wir die Familie anerkennen, daß wir in unserem gerade jetzt beschlossenen neuen Parteiprogramm ein ganzes Kapitel, ein sehr wesentliches Kapitel zur Familienpolitik untergebracht und beschlossen haben, denn wir wissen, daß die Familie eine so wichtige

**Dr. Anna Demuth**

Institution ist, daß wir sie nicht gefährden dürfen.

Die persönlichen Rechtswirkungen betonen ausdrücklich, daß die Ehegatten zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft, zur ehelichen Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet sind. Die jungen glücklichen Leute sind im Zeitpunkt der Eheschließung sicher von der Ewigkeit ihrer Gefühle und ihrer Zuneigung überzeugt. Das Leben und der Alltag, vielleicht auch die persönliche Entwicklung eines Partners sprechen in jeder fünften Ehe leider in der Realität eine andere Sprache. Bei rund 50 000 Eheschließungen jährlich gehen rund 10 000 Ehen in Brüche. Von zwei Jahren konkrete Zahlen:

1975 gab es 46 542 Eheschließungen und 10 763 Scheidungen; das sind 23 Prozent. Im Jahre 1976 hat sich dieser Prozentsatz ein bißchen erhöht: 45 767 Eheschließungen standen 11 168 Scheidungen gegenüber.

Das derzeitige Scheidungsrecht braucht einen Schuldigen. Wir wissen, daß ein guter Anwalt die Szenen vor dem Scheidungsrichter einstudieren kann und daß scheidungswillige Eheleute ehebaldigst geschieden werden können, wenn sich einer schuldig oder beide teilschuldig bekennen.

Wir begrüßen daher ganz besonders - und hier geht ja die Oppositionspartei mit uns - den neuen § 55 a, der es endlich vernünftigen, erwachsenen Menschen ermöglicht, ohne gegenseitige Beschuldigungen vor dem Richter zu erklären, daß ihre Ehe keine Lebensgemeinschaft mehr ist und daß sie nach Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Ehe auseinandergelien und geschieden werden wollen.

Die Sozialisten sind für eine einvernehmliche Scheidung ohne Fristen eingetreten, weil auch hier wieder der Nachweis der Auflösung der Lebensgemeinschaft in Anbetracht der gestatteten Beibehaltung der gemeinsamen Wohnung nicht so leicht ist. Aber wir haben in den Beratungen hier den Vorstellungen der ÖVP nachgegeben und akzeptiert, daß ein halbes Jahr Auflösung der Lebensgemeinschaft auch bei gleichem Wohnsitz die Voraussetzung dafür ist, daß geschieden werden kann, und ferner ein eventuelles Aussetzen des Scheidungsverfahrens auf ein halbes Jahr, wenn der Richter den Eindruck hat, daß die Ehe noch einmal repariert werden könnte. Wir wissen, daß natürlich in der Hitze des Gefechts in jungen Ehen diese Fristen vielleicht sogar zu einem Besinnen führen können, sodaß sie, wenn sie schon ohne Frist und ohne Vorbereitung heiraten dürfen, zumindest bei der Scheidung überlegen und diese Abkühlungszeit in Kauf nehmen sollen.

Eine bedeutende Sicherung für den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner bringen aber die Neuformulierungen im Ehegesetz. Hierin wird festgelegt, daß der schuldlos geschiedene Ehepartner, der weder Vermögen hat noch einem Erwerb nachgehen kann, Unterhaltsanspruch an den anderen hat wie in aufrechter Ehe. Erstmals wird eine so weitgehende Versorgung eines Ehepartners in einem Gesetz verankert. Dazu kommt der Anspruch auf Bezahlung der Krankenversicherung und der bewahrte Anspruch auf ungeschmälerte Witwen-, eventuell auch Witwerpension - wenn der Mann derjenige war, den die Frau erhalten hat -, auch wenn der Geschiedene wieder geheiratet und ein zweiter Ehepartner eventuell Anspruch auf eine Zweitpension hat.

Der Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach Billigkeit - vor allem gemessen an den Beitragsleistungen der einzelnen Partner - ist eine weitere, wichtige Neuerung und Verbesserung vorwiegend für die Frauen. Allerdings erlischt dieser Anspruch, wie schon gesagt wurde, nach einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, und hier wird es sicherlich Aufgabe des Richters oder auch anderer Institutionen sein, die Frauen auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

Bis hierher, bis zu diesem Gesetzesbündel der Regierungsvorlage 916 gingen unsere Parteien den gemeinsamen Weg. An dieser Stelle möchte ich doch auch meine Anerkennung und meinen Dank noch einmal an die mutigen Mitstreiterinnen zum Familienrecht Frau Lola Solar und auch Frau Bundesrat Edda Egger sagen. Dr. Gschnitzer und seine Zeit sind zumindest in einem Teilbereich der ÖVP fortschrittlicheren Auffassungen gewichen, und diese haben nun dieses Gesetz im Nationalrat verabschiedet und werden es, wie ich überzeugt bin, auch hier im Bundesrat verabschieden.

Eine österreichische Spezialität, so möchte ich es nennen, nicht nur auf dem Gebiet der Legislative, sondern auch in vielen anderen Bereichen, ist es, daß große Ereignisse durch kleinliches Gezänke oder kleinliche Kritiken ein bißchen in ihrer Bedeutung herabgemindert werden. Diesem gewaltigen Gesetzeswerk des Familienrechts, das einerseits die Gleichberechtigung der Frauen, die sie in weiten Bereichen des Lebens längst errungen haben, auch ins Gesetz nimmt und andererseits für unsere kommenden Familien und Generationen mehr Selbstverständnis durch Partnerschaft und Gleichberechtigung bei wichtigen Entscheidungen zwischen Ehepartnern sowie zwischen Eltern und Kindern bringt und zur Bewußtseinsbildung beiträgt, daß „auch Frauen Menschen

12842

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dr. Anna Demuth**

mit Hirn und nicht nur mit Herz sind", dem wurde und wird unsere kopflastig konservative Medienlandschaft im letzten Stadium der Gesetzwerdung mit einer einzigen Schlagzeile gerecht. Als nämlich die Beratungen zu diesem Abschluß der Familienrechtsreform im Parlament stattgefunden haben, haben Zeitungsmeldungen und die stündlichen Nachrichten in Ö 3 nur gelauret: „Heute Scheidungsrecht im Nationalrat!“

Ja, auch Scheidungsrecht, aber nicht an erster Stelle und nicht als bedeutendstes Recht und nicht als bedeutendster Gesetzesbeschluß. Es ist eigentlich ein Armutszeugnis, daß wir imstande sind, große Gesetze in den Schatten kleinerer Teilreformen zu stellen und somit etwas vom Glanz der wirklichen Größe dieser Arbeit, die geleistet wurde, zu nehmen. Wir wissen aber eines: daß die Geschichte und die Zeit hier wieder Gerechtigkeit walten lassen und daß man diese Kritiken in Kürze vergessen hat und daß etwa alles das, was zu den persönlichen Rechtswirkungen, zum Namensrecht, zum unehelichen Kind gesagt wurde, heute längst vergessen ist und die Menschen nur mehr sozusagen in den Genuß des guten, modernen Gesetzes kommen.

Wir wissen, daß wir eine Gesetzesvorlage von 187 Seiten gemeinsam beschließen und daß wir eine Gesetzesvorlage, die eigentlich im Kern nur einen Satz umfaßt, nicht gemeinsam beschließen werden. Ich möchte das nicht speziell auf diese Frage beziehen, aber im großen und ganzen glaube ich, wenn man das Agieren der ÖVP als Opposition betrachtet, daß sie sich immer wieder ein Körnchen sucht - ich betone: ich beziehe das nicht unbedingt auf dieses Gesetz -, an dem sie sozusagen ihre Oppositionskräfte abregiert (*Zwischenrufe bei der ÖVP*) und daß sie mit Hilfe solcher Gesetze versucht, jene Profilierungswünsche der ÖVP, die ja allein mit ihrem Obmann und mit politischen Ideen nicht gelingen, sozusagen ein bißchen aufzumöbeln. Wir hoffen nur, daß die Vernünftigen, die es immer gegeben hat, auch bei Ihnen vorhanden bleiben und nach wie vor sehr wichtigen Gesetzen von uns den Weg öffnen, wie das die mutigen Frauen, die ich heute schon erwähnt habe, getan haben.

Frau Dr. Hubinek, die Familiensprecherin der ÖVP im Nationalrat, und heute auch die Frau Bundesrat Gföller warnen, wir mögen nicht in eine „Euphorie“ verfallen, was das Scheidungsrecht betrifft: Liebe Kolleginnen, so möchte ich sagen: Das tun wir wirklich nicht. Wir haben es uns nicht leicht gemacht und wir haben in tagelangen Beratungen alle Probleme besprochen. Wir verfallen hier in keine Euphorie, denn dort, wo eine Ehe zerbricht, ist es eine

so große Tragödie für den Menschen, der aus dieser Ehe nicht ausbrechen wollte, daß wir nur mit größter Verantwortung, mit größter Umsicht und mit größter Zartheit, ans Werk gehen dürfen.

Ich habe Ihnen die Scheidungsziffern genannt. Sie wissen, daß man mit Gesetz weder Zuneigung erzwingen noch einen Partner in Fesseln schlagen kann - sozusagen als verspäteten Leibeigenen indem man sagt: Ich gebe diesen Menschen einfach nicht her, der gehört mir, denn er hat einmal ja gesagt! - Ich glaube, daß es niemand in diesem Saal gibt, der nicht auch einmal ja gesagt hat und dann später gemerkt hat, daß es besser ein Nein hätte sein sollen. Daher darf man einen Irrtum oder einen Fehler nicht verewigen.

Und hier möchte ich nur einen einzigen Zeugen zitieren, dem Sie bestimmt nicht allzugroßen Konsens mit uns unterstellen. Es ist Universitätsprofessor Dr. Schwind, der bereits 1949 jenen bemerkenswerten Satz gesagt hat: „Eine Scheidung, die das Leben vollzogen hat, sollte das Gesetz nicht verhindern.“

Wir wissen schon, daß es den meist verlassenen Ehefrauen vor allem um die ausreichende Versorgung ging. (*Rufe bei der ÖVP: Um den Mann geht es!*) Wenn der Mann die Frau zwei, drei und mehr Jahre bereits verlassen hat, so wird sie sich damit abgefunden haben oder leider damit abfinden müssen. Wir haben uns nur sehr gründlich überlegt, wie wir die wirtschaftliche Existenz dieser Frau, dieses Ehepartners - es könnte auch einmal ein Mann sein - sichern, und wir dürfen sagen, daß die Formulierung in dem Gesetz unsere volle Zustimmung findet, daß wir mit dieser Formulierung voll einverstanden sind (*Zwischenruf des Bundesrates Bürkle*), denn den Frauen geht es nach der Scheidung mit dem zugesicherten Unterhaltsanspruch, mit der Abgeltung der Krankenversicherungsbeiträge und, wenn dem Mann etwas geschieht, mit der Gewißheit der vollen Witwenpension von 60 Prozent seiner Pension, wahrscheinlich besser, als in aufrechter, aber getrennter Ehe.

Ich glaube, daß wir hier eine gute Absicherung geschaffen haben, die selbstverständlich die persönlichen Wunden nicht schließen kann. Wir wissen, daß es Menschen gibt, die ein Leben lang unter dem Tod eines anderen Menschen leiden und ebenso unter dem Verlassenwordensein durch den anderen Menschen. Aber hier ist der Gesetzgeber machtlos, hier ist oft selbst die Religion machtlos, der man so viel Kraft zusagt, wenn ein Mensch gläubig ist, sodaß wir zum Beispiel in Österreich auch eine sehr hohe Selbstmordrate haben, und es sind dies meist Einsame, die verlassen worden sind.

**Dr. Anna Demuth**

Wir stehen zu unserer Ansicht, daß wir mit einer zeitlich unbegrenzten Widerspruchsklausel den derzeitigen Zustand nur zementieren würden und daß wir diesen Vorstellungen der ÖVP nicht beitreten konnten. Wir haben alles getan für den verlassenen Ehepartner, was die wirtschaftlichen Probleme betrifft; wir können nichts tun für den persönlichen Schmerz. Und wenn sie ins Treffen führen, daß es Brutalität ist, daß ein Mann eine kranke Frau zum Beispiel verläßt, von ihr geschieden wird, so ist das grausam in dem Moment, wo er von ihr geht zu einer anderen, und nicht dann, wenn diese Ehe, die nicht mehr existiert, getrennt wird.

Wir wissen, daß natürlich da und dort gewisse Rachegelüste ein Grund waren, der Scheidung immer wieder zu widersprechen. Ich hatte einen Fall: eine sehr nette Bäckerin mit zwei Kindern. Sie hat einen Mann geheiratet, dem sie im ersten guten Glauben auf eine glückliche Ehe das Geschäft überschrieben hat. Der Ehemann hat kurzfristig ein junges Mädchen ins Geschäft genommen, hat das Geschäft weitergereicht. Sie war in aufrechter Ehe völlig mittellos.

Hier kann niemand etwas tun - der Ehemann gilt als erwerbslos -, und somit hat das Leben die Grausamkeit gesetzt und in keiner Weise das Gesetz. Ich bin überzeugt, daß wir hier eine Lösung gefunden haben, gerade durch die Absicherung für die verlassenen Frauen, denn wir haben ja eine Widerspruchsmöglichkeit von drei Jahren anberaumt, aber keine Fallfrist - das Wort ist eine Wortschöpfung der ÖVP -, weil zwischen dem dritten Jahr des Verlassenwerdens und dem sechsten Jahr der Richter entscheiden kann, wer der beiden Ehepartner hier der Leidtragendere ist und ob dem wohl schuldig aus der Ehe Ausgebrochenen mit einer Scheidung eher mehr gedient wäre als dem alleingelassenen Partner.

Und wenn die Frau Bundesrat Gföller hier so vehement für die unbefristete Widerspruchsmöglichkeit eintritt, so wundere ich mich nur, wieso sie ihren Landeshauptmann Wallnöfer davon nicht überzeugen konnte. Ich habe hier eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes zu einer Änderung des Ehegesetzes vom 31. März 1976 mit seiner Unterschrift, wo ausdrücklich festgehalten wird, daß Sie für den Widerspruch nach einer Trennungszeit von acht bis zehn Jahren sind. (*Bundesrat Rosa Gföller: Da müssen Sie aber alles lesen!*) Ich habe das gelesen, ich habe das hier, und somit sind Sie hier im Widerspruch zu Landeshauptmann Wallnöfer; aber Sie werden Ihre Meinung nicht ändern, denn es ist die Meinung Ihrer Fraktion.

Österreich liegt gar nicht so besonders

modern im Spitzenfeld Europas, sondern wir sind eigentlich das Schlußlicht. Denn in den skandinavischen Ländern ist nach zweijähriger Trennung die Scheidung möglich, in der Bundesrepublik nach fünf Jahren, bei uns nach sechs Jahren - das war einer der letzten Kompromißvorschläge, die unsere Abgeordneten mit Minister Broda unterbreitet haben -, das liegt unmittelbar vor Italien mit sieben Jahren.

Wir glauben, daß diese Trennungszeit - und wenn sich der Ehepartner nicht entschlossen hat zurückzukehren - genügend Beweis ist, daß die Ehe zerrütet ist. Die Ehe war ja nicht nur zerrütet zum Zeitpunkt der räumlichen Trennung, sondern meist schon vorher, denn in einer guten Ehe hat man nicht den Wunsch wegzuziehen, auszuziehen, den Partner zu verlassen. Und wir wissen, daß wir hier vielen Lebensgemeinschaften eine Möglichkeit geben zur Legitimierung, aus denen - um wieder Minister Broda zu zitieren - es heute oft schon Enkel gibt.

Ich darf zum Schluß namens unserer Fraktion den Antrag einbringen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. 6. 1978 betreffend das Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes kein Einspruch erhoben wird und darf diesen dem Herrn Vorsitzenden überreichen.

Ich möchte zum Schluß kommen und hoffen, daß das neue Familienrecht unseren jüngeren Menschen und den kommenden Generationen zum Bewußtsein bringt, daß wir ihnen jene gleichen Chancen, jene Gleichberechtigung gegeben haben, die unser Jahrhundert gerade den Frauen so lange vorenthalten hat. Ich danke, (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Der von den Bundesräten Dr. Anna Demuth und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zu Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Waltraud Klasnic. Ich erteile dieses.

Bundesrat Waltraud **Klasnic** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Mein Ausgangspunkt ist der Gedanke und die Einstellung: Ehe ist doch eine Lebensgemeinschaft, in der man Geborgenheit sucht und Sicherheit für Frau, Mann und Kinder bieten muß.

Ehe und Familie haben sich auch bisher als die beständigsten Formen menschlichen Zusammenlebens erwiesen. Daher können weder der Staat noch andere politische Lebensformen sie ersetzen.

12844

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Waltraud Klasnic**

Es ist eine zentrale politische Aufgabe, die Familie in jeder Hinsicht zu stärken. Familie ist doch der Ort des Lebens, wo sich unser aller Schicksal verwirklicht. Wir wissen aber auch, daß materielle Hilfe und Obsorge, wären sie auch noch so groß und intensiv, alle Probleme der Familie nicht lösen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Dazu kommen muß zwecks dauernder Erhaltung und Sicherung der Familie und ihrer Werte die ständige geistige Pflege des Familienbewußtseins. Es gilt also, das Recht des Kindes und des Jugendlichen auf die Geborgenheit in der Familie immer wieder ins Bewußtsein zu rufen. Es gilt, die Verbundenheit des Kindes mit seiner Familie im Rahmen seiner Rechte und Pflichten immer mehr zu festigen, und es gilt ferner, Elternteile einer unvollständigen Familie in ihrer Obsorge für das Kind nicht nur materiell, sondern auch seelisch zu unterstützen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es gilt aber insbesondere für die Ehepartner, immer wieder an ihre umfassende Verantwortung für eine solide Grundlage der Familie zu denken und zu erkennen, wie entscheidend ihre Lebensführung in Familie und Beruf den jungen Menschen beeinflusst und prägt. Und es gilt nicht zuletzt, alleinstehenden Menschen jedes Lebensalters wieder in Beziehung zur eigenen oder zu einer anderen Familie zu bringen. Menschen brauchen das Gefühl der Sicherheit, um sich zu entwickeln und in zunehmendem Maße Verantwortung zu übernehmen und auch zu tragen.

Mit dieser neuen Gesetzesform, der Einführung eines automatischen Fristablaufes, wird das für eine Ehe so notwendige Vertrauen von vornherein untergraben und die Unsicherheit nur gefördert.

Ehe - als Vergleich vielleicht mit drei Buchstaben -:

Erstens das E. E ist doch Ernsthaftigkeit. - Das wahre Wesen einer Partnerschaft besteht darin, daß ich den anderen ernstnehme, ihn so nehme, wie er ist. Wenn meine Meinung von ihm nicht geteilt wird, stelle ich nicht gleich die Frage, ob es wohl besser sei zu gehen.

Zweitens das H. H ist doch Heimat. Heimat ist grenzenlos. Heimat ist dort, wo wir uns daheim fühlen, wo wir zu Hause und somit aufgehoben und geborgen sind. Die Ehe als Heimat für den Menschen setzt dieses Zuhause und Geborgenheit voraus.

Drittens das E. Da war bisher gedacht: Endgültigkeit. Wer sich aus Liebe mit einem anderen einläßt, der muß wissen, daß er für ihn auch die Verantwortung trägt. Und wer sich des

Ernstes dieser Verantwortung bewußt ist, der hat ein solides Fundament für Ehe und Familie gebaut. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nun muß ich leider sagen: Dieses „E“ der Endgültigkeit soll jetzt durch das Wort „Entfernung“, „Entlassung“ ausgetauscht werden. Nicht mehr nach dem Grundsatz Ehe auf Lebenszeit, sondern Ehe auf Zeit, werden künftig Ehen und Familien gegründet.

Aber eine Ehe führen heißt doch, das Schicksal mitübernehmen, das den anderen trifft, als wäre es das eigene. Es heißt, ihn begleiten durch alle Schwierigkeiten, Krankheiten und alle Mißerfolge und nicht nur, so lange die Sonne scheint. Scheidungsmöglichkeit, Scheidungsreform, einvernehmliche Scheidung, ja, aber zu einer Fristenautomatik, wie sie am vergangenen Donnerstag im Nationalrat mehrheitlich beschlossen wurde, kann ich nur ein lautes Nein sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nein zu dieser Form der Novellierung des Gesetzes sage ich aus folgenden Gründen: Die Ehe ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vertrag auf Zeit, der nach genau bemessener Kündigungsfrist einseitig aufgelöst werden kann. Jeder der Ehepartner, auch der Hauptschuldige, kann sich mit einer Sechsjahres-Trennfrist aus dieser Verbindung auf Lebensdauer lossagen. *(Bundesrat Dr. Bösch: Hat sich schon losgesagt!) Dies gilt nicht nur für die Frau, sondern auch für den Mann als scheidungsunwilligen Partner.*

Diese Scheidungsreform ist eine sehr unmenschliche Art, einen Ehepartner auf legale Weise loszuwerden. Eine große Gruppe der Benachteiligten werden Frauen sein, die durch die Novelle des Scheidungsgesetzes unter die Räder kommen. Wir haben schon jetzt zirka 100 000 alleinerziehende Mütter mit Kindern unter 15 Jahren. Hier kommt die Mehrfachbelastung von Beruf, Haushalt und Kindererziehung voll zum Tragen. Viele dieser Frauen werden es allein schwer schaffen, sich und ihre Kinder in die Gesellschaft voll zu integrieren.

Es ist nicht immer die materielle Frage, die die auf der Strecke gebliebenen Frauen und ihre Kinder in eine ausweglose Situation drängt.

Ehescheidungen und das Fehlen zwischenmenschlicher Beziehungen sind ein häufiger Grund, weshalb in unserem Land so viele Menschen selbst ihrem Leben ein Ende setzen. Herr Universitätsprofessor Dr. Ringl hat am 9. Juni in einem „Furche“-Interview gesagt: Jene Länder, die eine hohe Scheidungsquote verzeichnen, weisen auch eine hohe Selbstmordrate auf. Und seine Begründung lautete: Scheidung bedeutet Scheitern, und jedes Scheitern belastet den Menschen. *(Bundesrat Dr.*



**Waltraud Klasnic**

*Bösch: Das ist richtig!*) Ich glaube, wir sollten auch daran denken, daß Österreich schon jetzt im Spitzenfeld der Selbstmordstatistik aufscheint.

Ein solches Gesetz sehe ich als Abwertung und als Gefährdung für die Familie und dabei vor allem für die Ehe. Wenn Herr Nationalrat Blecha gesagt hat, in einigen Jahren wird niemand mehr von den Argumenten dieser Automatik reden, möchte ich sehr deutlich sagen, daß die Auswirkungen eines solchen Gesetzes momentan überhaupt noch nicht absehbar sind. Erst nachkommende Generationen werden jenen Wendepunkt, jene spürbaren - um ein Wort von Frau Dr. Demuth zu nehmen - umstürzenden Veränderungen, die mit diesem Gesetz gestellt wurden, und die gesellschaftspolitischen Auswirkungen auf Ehe und Familie erkennen. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Sie werden es daher besser haben als wir!)*

Ich frage Sie, sind die Ehepartner diesem Druck der sechsjährigen Kündigungsfrist überhaupt gewachsen? Jede Frau wird sich in Zukunft sagen, nicht ich kann, sondern ich muß berufstätig sein. Wo bleibt die Freiheit der Entscheidung? Ich muß deshalb, denn ich kann binnen sechs Jahren gegen meinen Willen geschieden sein. Ich kann mich dieser Unsicherheit nicht aussetzen. Ich muß für die Zukunft vorsorgen, meinen Arbeitsplatz, meine eigene Sicherheit und sollte daher nach Möglichkeit meine Berufslaufbahn nicht unterbrechen. Kann man diese Mehrfachbelastung, die meistens die Frau trifft, Zwang zum Beruf, älter geworden, dann vielleicht keinen Arbeitsplatz finden, Jahre für die Pensionszeit fehlen und so weiter, überhaupt durchhalten? Werden künftighin junge Menschen auch weiterhin den Mut zum Kind haben? Wird unter diesem seelischen Druck die Aufgabe der Erziehung der Kinder noch richtig erfüllt? Die Familie soll doch die erste und prägende Erziehungsgemeinschaft unserer Kinder sein. Kann ich unter diesem Druck noch ein guter Ehepartner sein?

Es wird ja so viel geredet vom leidtragenden Ehepartner, Mann und Frau. Wer redet denn von den am schwersten betroffenen leidtragenden Kindern? Auch keine Statistik umreißt die Schwierigkeit und Leiden jener, die bei zerbrochenen oder zerrütteten Ehen immer die Draufzähler sind, für die gilt der Spruch: Wenn zwei streiten, leidet der Dritte.

Die Scheidung wird in diesem Gesetz losgelöst von der Familie gesehen. Es fehlt die Bedachtnahme auf die Kinder.

Ehe ist aber mehr als ein Vertrag mit sechsjähriger Kündigungsfrist, wo nach diesen

sechs Jahren Trennung dem Rechtsverletzer ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Wo bleibt der moralische, menschliche und seelische Schutz, und ich denke dabei nicht an finanzielle Absicherungen des älter gewordenen Partners der Frau. Wo bleibt der Schutz gegenüber der Familie in ausnehmend schwierigen Situationen? Völlige Hilflosigkeit, niemand kann helfen, das ist die Antwort.

Die Österreichische Volkspartei ist der Auffassung, eine Signalwirkung ist deshalb gegeben, weil jeder weiß, daß sein Eheversprechen auf Dauer vor dem Standesbeamten nach sechs Jahren der Trennung die Wirkung verliert. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, dann trifft es ja nicht nur die zu schließenden Ehen, sondern auch alle Ehen, die zur Zeit in Österreich bestehen.

Die Auswirkungen auf bestehende, unter anderen Voraussetzungen geschlossenen Ehen, nicht nur auf gestörte und in Krisen befindliche, sondern auch auf intakte, in Ordnung befindliche Ehen, werden stark sein. Und was wird, wenn es einmal kriselt, wie es in jeder Ehe kriseln kann. Packt dann einer der Partner sogleich seine Sachen und zieht aus, weil die Ehen heute zerbrechlich geworden sind, und das möchte auch ich nicht leugnen. Darum müßten Gesetzgebung und Regierung viel mehr Positives zugunsten des Bestandes der Ehe tun, anstatt das Auseinanderlaufen zu erleichtern, ja sogar zu automatisieren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es geht auch bei einer Scheidungsautomatik nicht nur um die gescheiterten Ehen, es geht doch vielmehr darum, in welchem Geist und unter welchen Rahmenbedingungen neue Ehen geschlossen werden. Die Ehe ist ein freier Entschluß, ein Entschluß aus der Freiheit. Brauchen wir jetzt die gesetzliche Freiheit, um dieses aus Freiheit geschlossene Bündnis zu beenden? Ist es recht und billig, wenn wir eine Gesellschaftsordnung schaffen, die den einen nach einer sechsjährigen Reise am Hafen zurückläßt. Ist Ehe wirklich nur mehr ein Reiseerlebnis?

Soll man gedankenlos auch die Ehe stufenweise beseitigen mit dem Leitsatz: Wenn du auch nicht willst, ich verlasse dich. Damit ist dem zurückgebliebenen Partner jede Chance genommen, einen sichtbaren Ausdruck zur gewollten Wiederherstellung der Ich-Du-Beziehung zu bringen.

Diese Sechsjahresfrist macht aus der Ehe eine Stegreifkomödie mit dem Titel: Zu zweit zum Standesamt, einer allein mit dem Meldezettel zum Richter.

Ganz abgesehen davon, mit welcher Voraussetzung und welcher Begründung kann heute

12846

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Waltraud Klasnic**

noch ein Eheversprechen auf Dauer eingegangen werden. Die Zeche dieses modischen Experimentes zahlt im allgemeinen wieder einmal die Frau, und zwar damit, daß sie letztlich doch zunehmend unglücklicher, zunehmend einsamer, zunehmend ausgenutzter und zunehmend sinnentleerter wird.

Ich bin der Ansicht, daß dies nicht nur in bezug auf das weibliche Geschlecht eine bedauerliche und eigentlich unmenschliche Entwicklung ist, sondern daß wir uns dies als Volk überhaupt nicht leisten können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bewegen wir uns langsam, aber konsequent auf eine neue Form des Zusammenlebens in der Ehe zu? Angesichts der vielen kaputten Ehen der älteren Generation entschließen sich immer mehr junge Leute zum Zusammenleben ohne Trauschein. Dieser Schein ist sicherlich eine Formalität, aber entzieht man sich damit nicht auch der Verantwortung für den Partner? Nicht nur die Scheidungszahlen steigen, auch die Zahl der Eheschließungen geht zurück.

Oder: Wir wissen, daß sich vor allem junge Menschen bereits im dritten oder vierten Ehejahr scheiden lassen aus einer Momentsituation heraus. Einfach, weil der junge Mensch noch nicht befähigt ist, nicht bereit ist, Konflikte mit dem Partner auszutragen. Im Kampf gegen Krisen und Konflikte der Ehe muß man lernen, diese zu überstehen. Ehe ist doch mehr als eine Wohn- und Schlafgemeinschaft, wo man Gast auf einige Jahre ist.

Jeder Jugendliche soll daher eine seinem Alter entsprechende Vorbereitung auf Ehe, Familie, Kindererziehung und damit auf seine sozialen Aufgaben erfahren. Vorbereitung auf Ehe, Familie und Kindererziehung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollten ebenfalls dazu beitragen, die Entscheidung für Ehe und Ehepartner bewußter zu treffen.

Eine echte Familienberatung muß auch Hilfen aufzeigen, wie Ehekrisen offen und partnerschaftlich gemeistert werden.

Aufwertung des Versöhnungsversuches. Im Rahmen des Versöhnungsversuches sollten den Ehepartnern noch einmal deutlich die Folgen ihrer Trennung sowohl für sie selbst wie vor allem auch für die Kinder in psychischer, sozialer und materieller Hinsicht vor Augen geführt werden. Dieser Versöhnungsversuch kann oft zu einem letzten Rettungsanker für die von der Scheidung am härtesten betroffenen Frauen und Kinder werden.

Es sollte alles unternommen werden, um in Ehekrisen Hilfen anzubieten und so vielfaches Leid für Ehepartner und Kinder zu verhindern.

Mit einer Erleichterung der Scheidung, ja mit einem Rechtsanspruch auf Scheidung, wenn man den Partner nur lange genug verlassen hat, wird man dies aber bestimmt nicht erreichen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Wäre es nicht gerechter, wenn der Richter entscheiden muß, wer recht bekommt, derjenige, der sich scheiden lassen will, um wieder zu heiraten oder derjenige, der sich gegen eine Auflösung der Ehe - aus welchen Gründen auch immer - zur Wehr setzt. Dabei müßte der Richter genau abwägen, wen seine Entscheidung mehr trifft, wer mehr Schuld auf sich geladen hat; der überwiegend schuldige Teil sollte sich nur durchsetzen, wenn er nachweist, daß eine Aufrechterhaltung der Ehe für ihn weitaus härtere Folgen hätte als für den anderen Partner.

Die Mitglieder der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß, der über diese Gesetzesvorlage beraten hat, haben gute Arbeit geleistet, allen voran unser Justizsprecher Dr. Hauser, dem ich im Namen vieler Menschen von dieser Stelle aus für seinen Einsatz danken möchte. *(Beifall bei der ÖVP.)* Die Ausdauer und seine Zähigkeit, die von der Österreichischen Volkspartei eingeschlagene klare Linie durchzuziehen, die klare Linie, die aber bedeutet hat, ja zur finanziellen Absicherung der gegen ihren Willen geschiedenen Frau, aber ein Nein zum Freiwild nach vielleicht 20 Jahren Ehe. Scheidungsreform ja, aber nicht ein Gesetz, welches die Basis des Staates, die Familie, die Ehe nicht fördert, sondern verunsichert, ich möchte sagen, zerstört.

Gesetze haben eine prägende Kraft. Das Leitbild kann dadurch aber auch zerstört werden. Je mehr der Staat Ehescheidungen erleichtert, umso mehr schwächt er sich selbst. Das Scheidungsrecht soll ein Notrecht für Ausnahmefälle sein, ohne die Normalfälle zu mißachten.

Diese Entscheidung heute ist für meine Partei, die Österreichische Volkspartei, kein Denken nach einem Modetrend, sondern eine Grundsatzentscheidung, eine Entscheidung, zu der man ja sagt, daß die Scheidung möglich sein soll, aber nicht ohne jede Grenze, nicht mit einer Automatik. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich weiters die Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich erteile dieses.

Bundesrat Hermine **Kubanek** (SPÖ): Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen der Kollegin Klasnic hat es wieder einmal den Anschein, als ob nur die Österreichische Volkspartei berechtigt wäre, für die

**Hermine Kubanek**

Familien zu sprechen, als ob nur sie (*Ruf bei der ÖVP: Nur wir sind es, die das tun!*) der Garant der Familien wäre.

Auch wenn Sie es nicht gerne hören, meine Damen und Herren von der ÖVP, und wenn Sie es belächeln, wir können heute mit berechtigtem Stolz sagen, daß seit dem Amtsantritt der sozialistischen Bundesregierung im Jahre 1970 viele entscheidende gesellschaftspolitische Fortschritte erzielt werden konnten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Nie zuvor ist so viel für Österreichs Frauen geschehen als in den letzten acht Jahren unter der Regierung Kreisky. Versäumtes von Jahrzehnten wurde nachgeholt und längst fällige Reformen wurden unter Justizminister Dr. Broda einer Vollendung zugeführt. Als einer der markantesten Meilensteine auf dem Wege zur rechtlichen Gleichstellung der Frau kann wohl die Familienrechtsreform angesehen werden, die heute mit dem letzten Teilabschnitt, dem ehelichen Güterrecht, dem gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten und dem Eherecht ihrer Vollendung zugeht.

Es wurde schon von Frau Dr. Demuth aufgezeigt, daß es ein langer und schwieriger Weg war, bis es nun endlich gelungen ist, den fast als historisch zu bezeichnenden Beschluß zu erreichen. Der lange Weg der Familienrechtsreform ist eng mit der Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie verbunden. Die Bestätigung dafür finden wir auch in einem Buch von Frau Universitätsprofessor Dr. Erika Weinzierl, der man wohl nicht nachsagen kann, daß sie der Sozialistischen Partei nahesteht, in dem Buch „Österreichische Frauen im 20. Jahrhundert“, in dem sie folgendes formuliert:

„Von den österreichischen politischen Parteien hat die Beseitigung der gesetzlichen Benachteiligung der Frau als erste die sozialdemokratische in ihr Programm aufgenommen. In ihrem sogenannten Wiener Programm von 1901 fordert Punkt 12 die Beseitigung aller Gesetze, wodurch die Frau gegenüber dem Mann öffentlich-rechtlich und privatrechtlich in Nachteil gesetzt wird.“

Sie hebt auch schon den im Nationalrat viel zitierten Parlamentsantrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Adelheid Popp, Gabriele Proft und Genossen vom 21. Juli 1925 ebenso hervor wie das Linzer Programm von 1926, das Programm von 1947 und 1958, in dem nach Herstellung der völligen rechtlichen auch die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung der Frau verlangt wird.

Ich glaube, daß das ein sehr wichtiger Punkt ist. Es wird das Programm für Österreich der SPÖ von 1966 zitiert, in dem die Anpassung des

Familienrechtes an die verfassungsmäßig gewährleistete Gleichheit aller Staatsbürger und eine zeitgemäße Familienrechtsreform mit dem Ziel der Verbesserung der Rechtsstellung der Frau in Familie und Gesellschaft angekündigt wird. Die Aufzählung der weiteren Stationen des langen Weges bis heute, da wir das Ziel, die Vollendung der Familienrechtsreform, erreicht haben, brauche ich nicht zu wiederholen, sie wurde von Frau Dr. Demuth bereits aufgezeigt.

Über die Aktivitäten der Österreichischen Volkspartei zur Familienrechtsreform finden wir sehr wenig in diesem Buch. Erst mit dem Salzburger Programm vom Jahre 1972 werden sie erwähnt. An dieser Tatsache ändert sich auch dadurch nichts, daß Frau Bundesrat Gföller die Forderung der Frau Abgeordneten Solar, der wir auch immer Hochachtung entgegengebracht haben und ihre Mitarbeit anerkannt haben, angeführt hat, die damals für eine Familienrechtsreform eingetreten ist, aber dafür bei ihrer eigenen Partei wenig Gehör und wenig Verständnis gefunden hat.

Es hat lange gebraucht, bis die Notwendigkeit der Familienrechtsreform in das Bewußtsein der Österreichischen Volkspartei gedrungen ist.

Mit dem letzten Teilstück der Familienrechtsreform, das mit 1. Juli nun in Kraft tritt, zählt Österreich nunmehr auch auf familienrechtlichem Gebiet zu den fortschrittlichsten Ländern im europäischen Raum. Als Basis ist mit dem Kernstück der Familienrechtsreform wohl die Verankerung der Partnerschaft in der Ehe anzusehen.

Vor fast genau drei Jahren, nämlich am 11. Juni 1975, haben wir im Bundesrat das Gesetz über die persönliche Rechtswirkung der Ehe einstimmig verabschiedet. Dem folgten ebenso einstimmig das Unterhaltsvorschußgesetz und das Kindschaftsrecht. Schon diese Gesetze haben den österreichischen Frauen mehr Rechte, mehr Hilfe und echten materiellen Schutz, auf den es wohl auch ankommt, für Mutter und Kind gebracht. Es ist wiederum ein Beweis, daß wir uns über den hohen Wert der Familie für die Gesellschaft bewußt sind, daß wir unsere Aussagen darüber in unseren Programmen nicht nur zu Papier bringen, sondern uns auch bemühen, sie zu verwirklichen.

Mit dem Wirksamwerden am 1. Juli 1978 des heute zu beschließenden Gesetzes ist der Kreis der Familienrechtsreform vorläufig geschlossen. Gleichberechtigung und Partnerschaft, die sich als Grundsatz durch das ganze Reformwerk ziehen, sind gleichbedeutend mit gleichen Rechten und Pflichten in der Ehe, bei der

12848

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Hermine Kubanek**

Erziehung der Kinder und nun auch in wirtschaftlicher und vermögensrechtlicher Beziehung der Eheleute.

Ein gutes Ehegesetz kommt aber vor allem dann in jenen Fällen zum Tragen, in denen, aus welchen Gründen immer – und es hat ja auch Frau Klasnic nicht bestritten, daß diese Gründe vorhanden sind –, ein unbeteiligter Dritter angerufen werden muß. Auch für den Krisenfall hat das neue Familienrecht Chancengleichheit geschaffen.

Das hat vorerst wesentlich greifbarere Auswirkungen als vielleicht die Diskussion, wer nun das Geschirr zu Hause abwaschen muß, der Mann oder die Frau, weil sich damit die Öffentlichkeit wahrscheinlich kaum befassen muß, weil heute in den meisten Familien Partnerschaft und wechselseitiger Beistand schon zu einer Realität geworden ist. Neues partnerschaftliches Denken in der Familie, im Haushalt und bei der Kindererziehung ist eben eine Voraussetzung für funktionierende Familien in der heutigen modernen Industriegesellschaft.

Die Familienrechtsreform bringt nun die Änderung der Rechtsordnung auf Grund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse, die ja nicht zu leugnen sind. Ihre Wurzeln reichen aber viel tiefer. So hat es einmal unser Herr Bundesminister in einem Vorwort zu einer Festschrift für Frau Dr. Firnberg geschrieben.

„Die Familienrechtsreform setzt den Abbau uralter Vorurteile und Tabus voraus, die aus anderen gesellschaftspolitischen Perioden mitgeschleppt und in der Rechtsordnung bis heute konserviert wurden. Sie belasten dadurch die menschlichen Beziehungen in einer längst veränderten Welt überflüssig und schmerzhaft.“ Deshalb ist ja die Familienrechtsreform so wichtig und deshalb bedurfte es eines langwierigen und komplizierten gesellschaftlichen Bewußtseinsprozesses bis wir auch in der Familienrechtsreform dorthin gekommen sind, wo wir heute stehen.

Es war ein hartes Stück Arbeit, das die Mitglieder des Justizausschusses mit den Beamten des Justizministeriums vollbracht hatten. Ihnen allen wurde ja heute schon durch meine Kollegin Demuth der Dank ausgesprochen. Ich möchte mich diesem Dank von Herzen anschließen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Im Ausschlußbericht ist festgehalten, daß 22 – auch das wurde schon erwähnt – meist ganztägige Sitzungen notwendig waren, um zu versuchen, eine Übereinstimmung, einen Konsens zu erreichen.

Es ist nicht ganz geglückt; auch das wurde

heute schon gesagt. Wenn aber in der Öffentlichkeit der Anschein erweckt wurde, daß zwischen einigen weiblichen Abgeordneten der Sozialistischen Partei und dem Bundesminister für Justiz Differenzen bestünden, so muß ich Sie enttäuschen. Es gibt keine Differenzen zwischen dem Minister und den sozialistischen Frauen. Es ist doch eine Grundregel des Parlamentarismus und es ist doch selbstverständlich, daß Regierungsvorlagen – dazu haben wir die Ausschüsse und dazu sind wir ins Parlament gewählt worden – während der Verhandlung abgewandelt werden, daß alle Abgeordneten darum ringen, bessere Formulierungen und noch bessere Vorschläge zu bringen.

Es haben alle drei Parteien Zugeständnisse und Abstriche machen müssen. Aber im wesentlichen – und dazu stehen wir – sichert das neue Scheidungsrecht den Unterhalt der schutzbedürftigen Ehegattin für den Fall der Scheidung, wie es bereits in der Regierungsvorlage 1971 gesagt wurde. Darum ging es den Frauen der Sozialistischen Partei. Im Falle der Scheidung ist das eheliche Gebrauchsvermögen – Wohnung, Bedarfsgüter, Hausrat – nach Billigkeit zu teilen, so heißt es im Gesetz. Diese Billigkeit ist nach dem Beitrag jedes Gatten zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens zu bestimmen.

Ich bin als Frau und Mutter sehr froh darüber, daß im Gesetz festgehalten wurde, das Wohl der Kinder ist bei der Teilung zu berücksichtigen. Ein noch besserer Schutz wird der Frau nicht nur durch den Unterhaltsanspruch und die Pensionsregelung gewährt, sondern auch durch die Bestimmung, daß dem Ehegatten ein Anteil an Vermögenszuwachs zusteht. Diese Bestimmung kommt in der Praxis fast immer der Frau zugute. Durch die Anerkennung der Haushaltsführung und Kindererziehung als Beitrag zur Vermögensbildung wird den Leistungen der Hausfrau und Mutter ein hohes Maß an Anerkennung gezollt.

Auch das verbesserte Erbrecht gibt der Frau mehr Sicherheit, wenngleich die Mutter in der Regel immer auf das Wohl der Kinder bedacht sein wird. So braucht man nicht Jurist und Richter zu sein, um zu wissen, daß es auch hier Ausnahmefälle gibt und Mütter manchmal von den eigenen Kindern benachteiligt und vergessen werden.

Wenn man heute sehr aufmerksam den Ausführungen der Kolleginnen von der ÖVP gefolgt ist und auch die Debattenbeiträge im Nationalrat gehört hat, muß man sehr erstaunt feststellen – daran ändert auch das von Frau Bundesrat Gföller heute ausgesprochene Lob für Dr. Broda nichts –, daß alles, was positiv an der Familienrechtsreform ist, von der österreichischen Volkspartei in Anspruch genommen wird.

**Hermine Kubanek**

Der Wunsch der Oppositionspartei, für ihre parlamentarische Arbeit Anerkennung zu finden, ist legitim. Aber bei allem Verständnis für diesen Wunsch, ist Ihre Vorgangsweise, die Sie gewählt haben, etwas übertrieben, um nicht zu sagen, unfair. Sie reklamieren so gut wie alle Punkte der Reform, die Verbesserung des Güterrechts, das Erbrecht für sich. Sie wollen den Anschein erwecken, als ob wir lediglich an dem einen Passus, der die endgültige Trennung der Papierehen möglich macht, mitgearbeitet haben. Das ist bedauerlich. Sie stehen damit sehr im Gegensatz zu unserem Justizminister Dr. Broda, der niemals kleinlich darauf hingewiesen hat, daß in Gesetzen sehr wohl Vorschläge der Opposition zum Tragen gekommen sind.

In Wahrheit hat es sich auch bei diesen Gesetzen, wie bei eben allen Konsensgesetzen so verhalten, daß sie in einem langen Meinungsbildungsprozeß erarbeitet wurden und jeder sein Scherflein dazu beigetragen hat.

So schreibt Frau Helga Stadler im „Kurier“ – man kann von beiden, vom „Kurier“ nicht und von Frau Helga Stadler nicht, behaupten, daß sie der Sozialistischen Partei nahe stehen –:

„Der letzte große Brocken der Familienrechtsreform ist erledigt. Ab 1. Juli gelten ein neues eheliches Güter- und Erbrecht und die kleine Scheidungsreform.“

Gerade über den letzten Punkt gab es heftige Debatten. Die ÖVP wollte, daß der an der Zerrüttung unschuldige Partner die Scheidung in bestimmten Fällen auch nach jahrelanger Trennung verhindern können soll. Welche Fälle das sein sollten, konnte sie allerdings nicht überzeugend darlegen.

SPÖ und FPÖ hingegen beschlossen, daß eine Ehe nach sechsjähriger Trennung auch gegen den Willen des Unschuldigen geschieden werden kann. Sie haben damit“ – so sagt Frau Stadler – „eine faire und wirklichkeitsnahe Lösung gefunden.“

Nach sechs Jahren Trennung ist ein weiteres staatliches Gebot zur Aufrechterhaltung einer ohnehin nur auf dem Papier bestehenden Ehe sinnlos.“

Meine Damen und Herren! Frau Eleonore Roosevelt sagte einmal: Die Scheidung soll niemals leicht genommen werden. Wir sollten Wert darauf legen, daß vor allem Heiraten sehr ernst genommen wird. – Ich schließe mich auch dieser Meinung an.

Auch heute erhofft sich jedes junge Mädchen, mit der Heirat den Mann fürs Leben gefunden zu haben. Aber wenn wir heiraten – so lautet es in einem alten Sprichwort – übernehmen wir alle

ein versiegeltes Schreiben, dessen Inhalt wir erst erfahren, wenn wir auf Hoher See sind.

Der Wunsch, daß möglichst alle Ehen glücklich bis zum Lebensende verlaufen mögen, darf aber den Blick davor nicht versperren, daß eine Ehe auch anders verlaufen kann.

Ein strenges Scheidungsrecht kann zwar die Zahl auf einseitiges Begehren verhindern, nicht aber die Zahl der zerrütteten Ehen. Sein scheinbar stabilisierender Effekt ist nur oberflächlicher Art.

Ein ausdrückliches Beispiel dafür bot die Situation in Italien, solange die Ehescheidung dort völlig ausgeschlossen war. Laut Schätzung ging die Zahl der zerrütteten Ehen in die Millionen. 1958 lebten zum Beispiel zirka 600 000 Paare getrennt. Daß ein großer Teil dieser Menschen illegale Bindungen einging, denen oft Kinder entsprossen, versteht sich von selbst.

Mit Recht wird von Richtern darauf hingewiesen, daß die zwangsweise Aufrechterhaltung zerrütteter Ehen nur ein formeller Schutz der Institution der Ehe sein kann, während die allgemeine Sittlichkeit, die Ehrfurcht vor der Ehe dadurch keineswegs gewährleistet wird, sondern eher das Gegenteil bewirkt.

Es gibt keine Scheidung, die durch das Gesetz verursacht wird. Die Ursache kann nur in den beteiligten Ehegatten und ihrem Verhältnis zueinander liegen.

Es ist richtig – und ich bin auch dieser Meinung –: Ehegatten, die mit der Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehung nicht mehr zurecht kommen und sich deshalb in ihrer Not an den Scheidungsrichter wenden, brauchen Hilfe.

Unsere Familienberatungsstellen könnten diese Hilfe erbringen, aber auch nur dann, nur unter der Voraussetzung, wenn beide Partner gewillt sind, die Beratungsstelle aufzusuchen. Denn darin wäre ja schon ein Wille zur gemeinsamen Weiterführung der Ehe erkennbar. Das haben wir auch bedacht, als wir die Familienberatungsstellen geschaffen haben, daß das mit eine Aufgabe der Familienberatungsstelle sein könnte.

Zur Ehe gehört ganz wesentlich die Lebensgemeinschaft der Ehepartner. Darunter versteht man das gemeinsame Wohnen, Liebe und Treue, anständige Begegnung, gegenseitiger Beistand in guten und in schlechten Tagen. Das sind die Voraussetzungen einer guten, dauerhaften Ehe.

Das ist aber nicht erzwingbar. Das war nach dem alten Recht so und wird nach dem neuen Recht nicht anders sein. Eine Trennung wird

12850

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Hermine Kubanek**

immer etwas Schmerzliches sein so wie Jean Paul es ausdrückt: Die Schmerzen der unerhörten Liebe und die Schmerzen der Ehescheidung erinnern an die Zähne, welche weh tun, wenn sie kommen, und weh tun, wenn sie gezogen werden.

Ich möchte abschließend zusammenfassend noch einmal sagen: Die meisten Bestimmungen der Familienrechtsreform wirken sich zugunsten der Frau aus. Dennoch kommt die Reform nicht allein der Frau, sondern beiden Partnern zugute, weil ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Bestimmungen auf völlig neue, moderne Grundlagen gestellt werden.

Das Familienrecht setzt die Partnerschaft an Stelle der Unterordnung. Somit steckt in der Familienrechtsreform - so sehen es wir - ein Stück Selbstbefreiung des Menschen. Demokratie und Partnerschaft sind unteilbar. Die Familienrechtsreform und ihre Auswirkungen in der Praxis müssen daher von Frauen und Männern gleich gewürdigt werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Otilie Liebl. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Otilie Liebl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hohes Haus! Vorerst darf ich richtigstellen, daß meine Kolleginnen nicht den „Anschein erwecken“ wollen, sondern wir haben Fakten festgestellt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Änderungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechtes wurden von meinen Vorrednern sehr ausführlich behandelt, sodaß ich mir zum § 55 des Ehegesetzes Äußerungen gestatten darf.

Die Äußerungen der Frau Kollegin Dr. Demuth können nicht widerspruchslos zur Kenntnis genommen werden.

Im Sinne der Partnerschaft war es notwendig, den Gleichheitsgrundsatz und die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Familienrecht zu verankern. Das Jahr 1978 wurde von den österreichischen Bischöfen zum „Jahr der Familie“ erklärt, jedoch ohne offizielle Feierlichkeiten. Im Jahr der Familie wird mit Mehrheitsbeschluß ein Gesetz beschlossen, das im Grund genommen familienfeindlich eingestellt ist.

Gestatten Sie mir, einige Sätze der Aussagen des Präsidenten des Katholischen Familienverbandes Schattovits, die meiner Meinung nach von eminenter Bedeutung sind, zu wiederholen.

Anläßlich des Badener Symposiums im Jahre 1976 sagte er:

Ich bin fest davon überzeugt, daß die Frage

nach den Grundwerten und Leitbildern unseres Lebens nur im Bereich der Familie ihre Antwort finden kann. Darum wird „Familie“ nicht allein eine politische Frage sein - auch das wird sie sein -, sondern die Existenzfrage der Menschheit schlechthin. In der Familie lernt der Mensch, sich mit den Gegebenheiten des Lebens auseinanderzusetzen. In ihr findet er jene Stabilität, die er nötig hat, um nicht seelisch zugrunde zu gehen. In ihr lernt er zu lieben, sich zu freuen.

Dieser seiner Aussage schließe ich mich vollinhaltlich an. Die Ehe ist die Keimzelle der Familie, sie soll im Interesse der Gesellschaft, im Interesse des Staates eine auf Dauer eingegangene Lebensgemeinschaft sein und bleiben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Es ist eine moralische Verpflichtung und ein legitimes Recht des Staates, der Institution Ehe einen dauerhaften Schutz zu gewähren.

Die Neuordnung des Ehegattenerbrechtes und des ehelichen Güterrechtes fand die Billigung aller drei Fraktionen im Plenum des Nationalrates und findet auch die Billigung im Bundesrat. Leider wurde die Änderung des Ehescheidungsgesetzes mehrheitlich angenommen. Freiheitliche und Sozialisten stimmten mit 98 Stimmen für dieses Gesetz und die Österreichische Volkspartei mit 77 Stimmen dagegen.

Die Erkenntnis und die Tatsache, daß ein noch so gutes Gesetz nicht imstande ist, eine zerrüttete Ehe aufrechtzuerhalten, waren Anlaß, daß die Frauen von sich aus über ihre Interessensvertretungen, über Parteien und Vereine ersuchten, alles in die Wege zu leiten, damit der § 55 des Ehegesetzes gelockert wird. Ihre Meinung hiezu aber war: Der Schuldlose, gegen seinen Willen Geschiedene muß wirtschaftlich voll abgesichert sein. Außerdem darf das Widerspruchsrecht zwecks Berücksichtigung besonderer Härtefälle nicht gänzlich beseitigt werden.

Bedauerlicher ist die Tatsache, daß trotz langer Verhandlungen im Unterausschuß keine Einigung in der Frage der Fristenautomatik gefunden werden konnte, obwohl einige Sozialistinnen sich unserer Meinung anschlossen.

Unser Dank gilt den Damen Offenbeck, Seda, Eypeltauer und Metzker, die den Mut hatten, durch Monate hindurch in ihrer Partei für die Rechte der ersten Ehefrau zu kämpfen und somit konform mit der Meinung der ÖVP-Frauen waren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bedauerlicherweise war die Meinung, vielleicht der Parteiauftrag der Bundesvorsitzenden der sozialistischen Frauen stärker als ihre innere Überzeugung. Die Damen mußten ihre Niederlage in Sache § 55 zur Kenntnis nehmen und

**Ottile Liebl**

einen Rückzug antreten, trotz der vielen Landesfrauenkonferenzen, die sie durchführten und wo sie den Frauen Hilfe versprochen.

Laut „Parlamentskorrespondenz“ sagte Frau Minister Firnberg: „Sie“ - gemeint ist die Reform - „ist aber für alle Beteiligten eine humane Lösung, auch wenn dieses Gesetz manche Erschwernisse mit sich bringen wird.“

Meine Damen und Herren! Unsere moderne Gesellschaft ist nicht so human, wie wir sie uns wünschen. Unsere moderne Gesellschaft ist nach wie vor eine sehr inhumane gegenüber ledigen Müttern und gegenüber geschiedenen Frauen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Fragen Sie doch bitte die 11 000 Geschiedenen vom Vorjahr. Veranlassen Sie - Sie haben die Möglichkeit - die Durchführung einer Enquete für Geschiedene. Sie werden hören, wie unglücklich, wie zermürbt und zerbrochen der Großteil dieser Geschiedenen ist und wie klein der Teil der Glücklichen ist. Von den Scheidungswaisen ganz zu schweigen!

Die geschiedene Frau ist noch lange nicht akzeptiert. Sie steht ganz allein mit ihrer Konfliktsituation im Leben. Der Mann hat Frau und Kinder verlassen. Weder die Frau noch die Kinder verkraften diese neue Lebenssituation. Die Eltern der Frau bieten meistens auch keine Hilfe, denn sie genießen sich für die Ehe ihrer Tochter, die in Brüche gegangen ist. Meine Damen und Herren! Das ist die Wirklichkeit!

In letzter Zeit kommen immer mehr Frauen ab 40 Jahre zu meinen Sprechtagen und klagen, daß nach langjähriger zufriedener Ehe der Mann plötzlich vom Auseinanderleben, von Scheidung spricht. Zu einer Zeit, wo durch das Heranwachsen der Kinder zur Berufsfähigkeit die finanziellen Belastungen geringer geworden sind und es endlich möglich wäre, eine glückliche, zufriedene Ehe zu führen! Die Frau kann nichts mehr rechtmachen, bis sie dann nach einiger Zeit dahinterkommt, daß der Störefried dieser Ehe eine 20jährige Frau ist, die für ihren Mann das ganz große Glück bedeutet.

Daher ist die Regelung der wirtschaftlichen Absicherung für die schuldlos Geschiedene notwendig, damit sie nicht gezwungen werden kann, in ihrem Alter noch eine Arbeit zu suchen, denn wir alle wissen, daß sie diese Arbeit nicht finden kann, weil sie zu alt ist.

Die Zukunft, meine Damen und Herren, wird weisen, ob sich die Scheidungsreform, so wie die Sozialisten behaupten, tatsächlich zum Wohle der Frauen auswirkt oder ob nicht dadurch dem leichtfertigen Eingehen in eine Ehe oder dem verantwortungslosen Auseinandergehen der Ehe Tür und Tor geöffnet wurde, ob die Jugend

überhaupt noch bereit sein wird, das Risiko einer Ehe einzugehen oder ob eine Lebensgemeinschaft in Zukunft genügen wird. Diese Fragen bleiben offen und stehen im Raum.

Für mich ist klar, daß die ältere verheiratete Frau Schutz vom Gesetzgeber verlangt. Daher begrüße ich das unabdingbare Nein meiner Fraktion zur Scheidungsautomatik nach sechs Jahren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Mir ist unverständlich, warum sich Abgeordneter Blecha über den Ausdruck „Wegwerffrau“ unseres Abgeordneten Taus in der Debatte so alterierte und schockiert zeigte. Unser Taus macht keine Vernebelungspolitik. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Er sagt die Dinge, wie sie sind. Unbeirrt weist er den richtigen Weg. Ich bin überzeugt, daß ein Großteil dieser Erstehefrauen in Zukunft gerne mit ihm gehen wird, denn er hat sich ja ihrer angenommen.

Natürlich, meine Damen und Herren, sind wir nun „Wegwerffrauen“ geworden, denn im Gesetz steht: „Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben, so ist die Ehe auf Klage eines Ehegatten jedenfalls zu scheiden.“

Nicht jene, die den Ausdruck „Wegwerffrau“ gebrauchen, richten sich selbst, Herr Blecha, sondern jene, die dieser Scheidungsautomatik zugestimmt haben oder zustimmen, werden eines Tages gerichtet werden. *(Bundesrat Dr. Skotton: Von den „Wegwerfmännern“ reden Sie gar nicht?)*

Herr Minister Broda, Sie sagten: „Diese Scheidungsreform ist im höchsten Maße familienerhaltend, eheerhaltend und konservativ, weil sie das Wesen der Ehe stabilisiert.“ Diese ihre Aussage, Herr Minister, empfinde ich als unrichtig, denn sie wird durch 77 Gegenstimmen und durch die sechsjährige Scheidungsfrist widerlegt.

Meine Damen und Herren des Bundesrates! Mitreden und mitentscheiden sollten außer den Sach- und Fachexperten nur die, Mann oder Frau, die die ganze Pein einer Scheidung durchlitten haben, denn nur so kann glaubwürdig und überzeugend gegen die Gesetzesmaterie Stellung genommen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Eine Bitte, Herr Minister Broda: Geben Sie endlich mehr verheirateten Volljuristinnen die Möglichkeit, Richter zu werden, oder setzen Sie diese Frauen speziell für familienrechtliche Abteilungen bei den Ministerien und bei den Bezirksgerichten ein. *(Zustimmung bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Bösch: Noch nie sind so viele Frauen Richter geworden!)*

Der Großteil der denkenden Österreicherin-

12852

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Ottile Liebl**

nen, Herr Kollege Bösch, dankt unserem Justizsprecher Dr. Hauser für das Ringen im Interesse und zum Wohle der Frau, vor allem für sein unabdingbares Nein zur Scheidungsautomatik. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir ÖVP-Frauen danken aber auch der sozialistischen Fraktion für die Zustimmung zu den Abänderungsanträgen meiner Fraktion. Dadurch werden viele psychische und physische Schäden und Härten im Interesse der Frau gemildert.

Dem Aufruf unseres Justizsprechers Dr. Hauser, Widerstand dem Zeitgeist des Hedonismus, der Rücksichtslosigkeit dem anderen gegenüber zu leisten, folgen wir ÖVP-Frauen sehr gerne. Wir hoffen und glauben, daß diese Familienrechtsreform, die in vielen ernst zu nehmenden Zeitungen mit Superlativen als Sternstunde, größtes Reformwerk dieses Jahrhunderts bezeichnet wurde, nicht die Todesstunde für den Bestand der Familie einleitet.

Wir sind an einer konstruktiven Zusammenarbeit interessiert. Wir haben die Zusammenarbeit auch bei diesem Gesetz bewiesen, aber bitte nicht um jeden Preis. Unsere ideologischen Grundsätze müssen gewahrt werden und gewahrt bleiben. Dafür werden wir auch in Zukunft kämpfen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde mir erlauben, auf die Feststellungen, die im Laufe der Diskussion gemacht worden sind, im einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen einzugehen, wie wir es immer in unseren Aussprachen im Hohen Bundesrat halten.

Darf ich aber vorerst einige Vorbemerkungen machen. Ich möchte gar nicht leugnen, Hoher Bundesrat, daß ich heute hier vor Ihnen mit einer tiefen Bewegung das Wort ergreife deshalb, weil nun mit der Beschlußfassung des Hohen Bundesrates hier heute das vieljährige Ringen um das Werden der österreichischen Familienrechtsreform, das auch immer auf hoher Ebene hier im Bundesrat ausgetragen worden ist, immer dann, wenn wir dazu Gelegenheit hatten, sein gutes konstruktives Ende gefunden hat. Und es ist doch wirklich ein Anlaß zur Freude für uns, und ich möchte da gar keine Superlative verwenden und möchte auch gar keine Vorschußlorbeeren für ein Gesetzeswerk, ein bedeutendes gesellschaftspolitisches Gesetzeswerk in Anspruch nehmen, das sich wie jedes andere demokratisch zustande gekommene

Gesetz erst in der Praxis bewähren muß. Ich möchte aber doch sagen, es ist eine Freude für uns alle, wenn wir sagen, daß wir auf gute österreichische Art nun wieder den Konsens gefunden haben zu der überwältigenden Mehrheit der Bestimmungen, die heute zur Debatte stehen, zum Besten für Zehntausende, Hunderttausende österreichischer Frauen, Männer und Kinder, und ich möchte nochmals unterstreichen, es ist das eine Reform, die im höchsten Maße im Dienste und im Interesse der österreichischen Familien liegt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was hätte es in der Tat für die Demokratie Wichtigeres geben können als diese friedliche, stille, demokratische Revolution, bewirkt durch den Konsens und durch das Zusammenwirken der drei im Parlament vertretenen demokratischen Parteien. Und es ist das eine friedliche Revolution in unserer Gesellschaft, die wir alle gemeinsam eingeleitet haben. Das sind Fakten. Die Frau ist nicht mehr gesetzlich diskriminiert, auch im Vermögensrecht wird die Frau kein Aschenbrödel sein mehr führen müssen wie bisher, sie ist zur freien, selbstbewußten Partnerin in der Gesellschaft, in der Familie und in der Ehe geworden. Und wir alle gemeinsam haben den österreichischen Frauen gegeben, was ihnen die Gesellschaft so lange vorenthalten hat. Das verbindet uns doch. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten sind an die Stelle des bis zum 30. Juni 1978 wirksamen Patriarchats nach dem ABGB vom 1. Juni 1811 auch im Vermögensrecht getreten.

Das, Hoher Bundesrat, ist das Ergebnis dieser langen, intensiven Vorberatungen und ihres Schlußpunktes, den Sie heute setzen werden, die wir gemeinsam zu einem guten Ende geführt haben. Und ich sehe keinen Gegensatz in dieser grundlegenden Änderung der Stellung der Frau in der Gesellschaft.

Zu meiner Erklärung im Nationalrat - Frau Bundesrat Liebl hat sie zitiert -, daß unsere Scheidungsreform behutsam und eheerhaltend ist, werde ich noch eingehen. Ich meinte daher, daß die Bestimmungen, die wir hier beschlossen haben, im Vergleich zu anderen Ländern wahrlich konservativ sind im Bereich des Scheidungsrechtes.

Natürlich ändert das Gesetz allein nicht die Wirklichkeit, das wissen wir schon, und wir sind auch ganz frei von einer Überschätzung von gesetzgeberischen Maßnahmen. Aber jetzt wird doch erst recht dieser Prozeß des Umdenkens in der Gesellschaft einsetzen können, der uns helfen wird, daß die Gesetze sehr bald lebendige Rechtswirklichkeit werden.

Hoher Bundesrat! Ich möchte unserer Tradi-



**Bundesminister Dr. Broda**

tion auch heute treu bleiben und die Gelegenheit benützen, noch einmal die Namen jener zu nennen, die den langen Weg der österreichischen Familienrechtsreform bis zu ihrem Erfolg begleitet haben. Für die Beamtenschaft des Justizministeriums waren das die Sektionschefs Ludwig Viktor Heller, Viktor Hoyer und Oskar Edlbacher, Betreuer der Familienrechtsreform durch mehr als drei Jahrzehnte, der hier im Haus anwesend ist, Sektionsleiter Dr. Roland Loewe, Ministerialrat Herbert Ent, Ministerialsekretär Gerhard Hopf, Frau Dr. Djalinos und Landesgerichtsrat Dr. Stormann.

Ich möchte auch die beiden Mitstreiter für die Familienrechtsreform, die heute nicht mehr im Justizministerium tätig sind, hier nochmals ausdrücklich mit Dank erwähnen, es sind dies die Herren Peter Radel und Heinrich Keller.

Für die Richterschaft darf ich stellvertretend nennen den Oberlandesgerichtspräsidenten von Innsbruck Dr. Karl Kohlegger, der, wie alle Damen und Herren aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck wissen, unermüdlich für das Werden der Familienrechtsreform tätig war, den Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Schuppich und den Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Kaltenböck, die als Praktiker seit vielen Jahren zur Familienrechtsreform und zur Scheidungsreform gemahnt haben.

Für die Wissenschaft war das der Präsident des Österreichischen Juristentages Univ. Prof. Dr. Fritz Schwind, der vor mehr als 30 Jahren auf die Unerläßlichkeit der Änderung des § 55 Ehegesetz hingewiesen hat und es seither immer wieder getan hat.

Ich möchte hier auch die drei Juristinnen nennen, die maßgeblich mitbeteiligt waren an der Verfassung und Ausarbeitung der 50 Punkte des Familienrechtsprogramms von Justizminister Tschadek, das damals nicht verwirklicht werden konnte: Jutta Jungwirth, Rafaela Kikiewicz und Elisabeth Schilder. Ich betrachte es als eine Ehrenpflicht für den derzeitigen Leiter des Justizressorts zu sagen, daß aller Dank, der heute dem Justizministerium oder dem Justizminister und den Unterhändlern der Parteien gegolten hat, im wahrsten Sinn des Wortes weiterzugeben ist an jene, die ich hier genannt habe, die Jahrzehnte am Werden und an der Verwirklichung der Familienrechtsreform und unserer Scheidungsreform mitgewirkt haben.

Darf ich Ihnen, Frau Bundesrat Gföller, eines sagen, was ich schon im Nationalrat der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek sagte. Hier, glaube ich, muß man ein wirkliches Mißverständnis aufklären. Es wird gesagt, daß die Formel, auf

die sich die Parteien geeinigt haben, die von mir zuerst in der Öffentlichkeit vorgeschlagene Formel, daß in den Fällen der Scheidung nach § 55 Ehegesetz die Unterhaltsregelung und die Pensionsregelung so sein sollen wie in aufrechter Ehe, daß diese Formel dennoch dazu führen würde, daß der Unterhalt für die geschiedene Frau geringer wäre als bei aufrechter Ehe. Ich möchte jetzt hier nicht von der so sorgfältig nach vielen Diskussionen gefundenen gemeinsamen Regelung einer Abwägung in besonderen Fällen, nur in besonderen Billigkeitsfällen, einer Abwägung zwischen den Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Frau und denen jener Frau, mit der der Unterhaltsverpflichtete verheiratet ist, sprechen.

Ich leugne gar nicht, daß dann, wenn Unterhalt an eine Ehefrau geleistet wird, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, ein Abfall im Lebensstandard eintritt, weil eben für zwei Personen oder wenn noch Kinder da sind, mehr aufgewendet werden muß, wenn sie getrennt leben, als wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Aber die Regelung geht doch davon aus, daß die häusliche Gemeinschaft doch schon mindest drei Jahre oder höchstens sechs Jahre lang, also jahrelang, aufgelöst ist. In diesen Fällen ist die Regelung so, daß kein Unterschied darin besteht, ob jetzt die Papierehe noch formell aufrecht ist, aber die häusliche Gemeinschaft aufgelöst ist, oder ob eine Scheidung erfolgt ist. In diesen Fällen ist es doch so, Frau Kollegin Gföller, daß wir, und zwar alle, wir beschließen es ja alle gemeinsam, das ist ja gar kein Dissens, uns mit gutem Recht dazu bekennen können, eine optimale Versorgung im Unterhaltsrecht für die geschiedene Frau gefunden zu haben.

Natürlich können wir ihr nicht mehr geben, als sie vorher hatte. Wir können ihr durch Regelungen in diesem Bereich überhaupt nicht materiell helfen. Wir können sie nur materiell schützen, und das tun wir voll und ganz.

Ich bestreite, daß nun die Tatsache, daß eine solche - wie es das Volk nennt - „Papierehe“ jetzt auch rechtlich aufgelöst und geschieden wird, eine Änderung im Unterhaltsanspruch bis auf diesen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Fall, daß es noch eine zweite Unterhaltspflicht gegenüber einer anderen Gattin gibt, zur Folge haben wird, und das wird nur ein ganz ausnahmsweiser Fall sein, nach dem gemeinsamen Willen der drei Parteien, die im Nationalrat diesen Gesetzesbeschluß gefaßt haben. Ferner wurde hier von Frau Bundesrat Klasnic, die ja mit großem Temperament ihre Sache hier eindrucksvoll vertreten hat, gesagt: Die Frau kommt unter die Räder. - Pensionsrechtlich

12854

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Bundesminister Dr. Broda**

kann sie überhaupt nicht unter die Räder kommen. Das war ja vielleicht der schwierigste Teil unserer Beratungen. Wir haben uns dann – alle drei Parteien – mit der Sozialversicherung und mit den Sozialministern Häuser und Weißenberg, denen ich für ihr Verständnis ebenfalls danken möchte, gefunden. Es kam also zu dieser Regelung. Hier sitzt Herr Bundesrat Sommer; er ist ein Fachmann, der weiß, was es bedeutet, daß wir auch noch mit dem Finanzminister vereinbart haben, daß das für den ganzen Bereich des öffentlichen Dienstes gilt, daß es die zweite oder dritte volle Pension, eine 60prozentige Witwenpension für diese Scheidungsfälle gibt. Da kann niemand unter die Räder kommen.

Sie sprachen, Frau Bundesrat, von Fakten. Bitte um Vergebung, wenn ich auch hier sage: Das sind Fakten, von denen ich hoffe, daß wir sie gemeinsam in der Öffentlichkeit vertreten, weil Sie doch alle dafür stimmen. Das ist der große Bereich, wo vollkommener Konsens besteht.

Ich will Ihnen eine kleine, eine ganz kleine Episode erzählen. Als wir begannen, darüber nachzudenken, wie wir diese Härtefälleprobleme wirklich lösen sollen, hatte ich einmal – es war im September 1975 – ein Privatgespräch mit Justizminister Dr. Vogel, mit meinem deutschen Kollegen, den ich besuchte. Dort hat man eine ganz andere Art der Regelung gefunden, die vielmehr ins einzelne geht, viel kasuistischer ist – ich meine die Pensionsregelung in der Sozialversicherung. Als ich ihm sagte, wie wir uns das vorstellen, daß also hier die Versorgung im Unterhaltsrecht und vor allem im Pensionsrecht so sein soll, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre, da hat er, der frühere Oberbürgermeister von München, mir gesagt: Na, ihr traut's euch was! Das könnten wir gegenüber unseren Fachleuten für Sozialversicherung beziehungsweise Pensionsrecht nie durchsetzen. Er hat gesagt: Ich glaube, daß das eine großzügige, eine richtige Lösung ist, gerade im Interesse der geschiedenen Frauen und ihrer Kinder, der unvollständigen Familien, von denen die Kolleginnen von der Österreichischen Volkspartei hier so nachdrücklich gesprochen haben.

Ich kann nur dasselbe sagen, was hier Frau Abgeordnete Dr. Demuth und Frau Bundesrat Kubanek gesagt haben: Ich werde es Ihnen noch zeigen: Unsere Familienrechtsreform ist überhaupt eine Großtat für die unvollständigen Familien und die Kinder aus diesen unvollständigen Familien, die Scheidungswitwen und Scheidungswaisen und all diejenigen, die bisher eher stiefmütterlich von der Gesellschaft beurteilt und behandelt worden sind.

Ich möchte der Frau Bundesrat Gföller noch

einmal sagen: Ausgangspunkt ist immer die mehrjährige bis sechsjährige Auflösung der häuslichen Gemeinschaft. Gegenüber diesem Sachverhalten wird die Stellung der gegen ihren Willen geschiedenen Frau nicht verschlechtert. Diese Regelung gegenüber den Frauen draußen sich jetzt selber sozusagen zu vergällen, diese Regelung, die man selbst mitbestimmt, nachher zu bereden und an ihr herumzunörgeln, hat meines Erachtens überhaupt keinen Sinn. Das sind durchwegs Fragen, die im Konsens einstimmig beschlossen werden, wobei jede Fraktion ihren redlichen Anteil an der Ausarbeitung der Details gehabt hat. Ich glaube also, da sollten wir uns darauf einigen.

Nun möchte ich zu dem kommen, was Frau Bundesrat Klasnic ebenso wie ihre Kolleginnen ausgeführt haben. Ich möchte doch ein paar Punkte bei dieser hier im Bundesrat abschließenden Debatte noch einmal sagen:

Erstens: Wir alle waren im Nationalrat – ich möchte das auch ganz offen sagen – beeindruckt von den wirklich von hoher Sachkenntnis und Sachlichkeit getragenen Ausführungen des Obmanns des Justizausschusses, des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke, der zu dieser Frage, die uns hier scheidet, die uns hier trennt, nämlich wie wirklich die Gewichte sozusagen liegen, darauf verwies, daß es seit Hunderten von Jahren auch im staatlichen Eherecht den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe gegeben hat. In manchen europäischen Ländern – nicht in vielen – gilt er noch heute im Eherecht. Doch das hat nie davor geschützt, daß es nicht – darauf wurde ja von Frau Kollegin Kubanek hingewiesen –, wie es das Leben will, Hunderttausende oder, wenn Sie wollen, in Europa Millionen zerbrochene Ehen gegeben hat, wo das Unglück noch dadurch größer geworden ist, daß eine Auflösung beziehungsweise Scheidung der Ehe nicht möglich war.

Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, niemand in diesem Hohen Haus redet das Wort Verhältnissen, wie es sie in der Ersten Republik gab: Dispensehen, ein völliges Ehechaos und ganz unregelmäßigen Verhältnissen. Damals gab es Hunderttausende wilde, illegale Lebensgemeinschaften, die von höchstem Familiensinn, höchstem Ethos getragen waren.

Frau Bundesrat Klasnic! Man redet immer vom Bewußtseinsbildungsprozeß. Wir haben alle miteinander hier Jahre um Jahre gerungen. Unzählige Brieffschreiberinnen und Brieffschreiber haben sich an Sie und an uns gewendet. Ich darf Ihnen sagen, Frau Bundesrat Klasnic, Frau Kollegin Pohl weiß das und Sie wissen es: Die allermeisten kamen aus der Steiermark. Die Diskussion, die Emotion war in der Steiermark am intensivsten. Da meine ich zum Beispiel

**Bundesminister Dr. Broda**

Gattinnen von Grazer Primaren, die uns alle ihr Leid geklagt haben. Da mußte ich immer sagen: Ja wenn Sie Probleme des Unterhalts haben, so hat das überhaupt nichts zu tun mit dem Scheidungsrecht. Wenn Sie glauben, in Ihrem Unterhalt verkürzt zu werden, hat das mit unserem Problem überhaupt nichts zu tun.

Jetzt möchte ich Ihnen sagen, Frau Bundesrat: Es ist mir unvergeßlich - und deshalb sprechen wir von der eheerhaltenden Funktion der Reform - jener Briefschreiber aus der Nähe von Graz, der noch mit einem Funken von Humor geschrieben hat: Ich habe eine Kriegsehe geschlossen im Jahr 1943, bin 1946 zurückgekommen, nach Front und Kriegsgefangenschaft. Wir sind nicht mehr zusammengezogen, wie das Leben das halt doch in vielen Fällen bewirkt hat. Ich bin dann eine Lebensgemeinschaft eingegangen. Wir führen eine Lebensgemeinschaft nunmehr seit 30 Jahren. Ich habe erwachsene Kinder - brave Kinder -, fast erwachsene Enkel und hoffe, so hat er gemeint, noch Urgroßvater zu werden. Nur meine im Jahre 1943 geschlossene Kriegsehe, deren häusliche Gemeinschaft nach dem Krieg nie mehr wiederhergestellt worden ist, ist noch immer aufrecht. Ich habe die staatliche Anerkennung meiner Lebensgemeinschaft, aus der erwachsene Kinder und Enkel hervorgegangen sind, nicht erhalten können.

Ich habe diesen Fall immer wieder in allen Diskussionen erzählt. Das ist kein Extremfall, es gibt Hunderte und Tausende solcher Fälle in Österreich. Wenn der Staat nun sagt, daß er hier eine Rechtslage schaffen möchte, daß er auch diese Familien anerkennen kann, muß ich sagen, ist das in hohem Maße familienfreundlich und eheerhaltend. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Wir waren uns darüber mit dem heute so oft mit Recht zitierten Kollegen Dr. Hauser im Justizausschuß immer darüber einig. Ich muß Ihnen das sagen, Frau Bundesrat. Wir waren uns immer darüber einig, daß es nicht so ist, wie Sie es jetzt sehen, nämlich das die große Anzahl der Fälle, in denen die häusliche Gemeinschaft schon seit Jahren aufgehoben ist, nach Meinung Ihres Justizsprechers nicht geschieden werden sollte, sondern Dr. Hauser hat immer nur einzelne Fälle im Auge gehabt, bei denen er gemeint hat, daß eine außergewöhnliche Härte darin liege, zur faktischen Scheidung auch noch eine formelle Scheidung hinzutreten zu lassen.

Dazu habe ich im Nationalrat gesagt - ich wiederhole das hier noch einmal, meine Damen und Herren; der Herr Bundesrat Bösch hat es in einem Zwischenruf gesagt -: bei voller Absicherung der Frau, die gegen die Scheidung Einspruch erhebt und nicht mit ihr einverstan-

den ist. - Das haben wir aber gemeinsam erreicht, besser als in jedem europäischen Land.

Ja warum soll denn durch Zwang ein Zustand aufrechterhalten werden, der ganz gewiß keine Ehe mehr ist im Sinne unser aller Ehe- und Familienverständnisses ist? - Das kann ja dann nureine Art Charakter von Bestrafung haben. Die Rechtsordnung gewährt keinen Rechtsschutz verständlichen emotionellen Revanche-Denkens, denn mit Zwang ist hier nichts mehr zu erreichen.

Jetzt möchte ich Ihnen, meine Damen von der Österreichischen Volkspartei, etwas sagen: Ich glaube, wir sind nur in einem Punkt auseinander. Das ist schon ein wichtiger Punkt. Niemand auf dieser Seite, niemand von der Freiheitlichen Partei und ganz sicher niemand vom Justizministerium wird auch nur einen Moment lang, der „Ehe auf Zeit“ oder all dem, was hier gesagt wurde, das Wort reden. Jeder wird den Appellen im Nationalrat und hier, nämlich daß man alles tun soll, um Familie und Ehe zu schützen in unserer Gesellschaft, recht geben. Doch in einem Punkt sind wir offenbar auseinander: Wir haben die Mehrheit im Nationalrat, und auch das Justizministerium hat eine andere Auffassung, wieweit man etwas durch Zwang erreichen kann. Partnerschaft, Familie, Ehe, für die Kinder sorgen - das alles muß doch vor allem eine Sache der Freiwilligkeit und der echten inneren Einstellung sein. *(Beifall bei der SPÖ.)* Mit Zwang ist hier viel weniger zu erreichen.

Frau Kollegin! Wenn ich etwas sagen darf: Sie haben ein Wort gebraucht - ich höre sehr gut zu, wenn ich hier bin; das ist meine Verpflichtung -, das mir doch eigentlich diesen Erwägungen recht zu geben scheint. Sie sprachen von der großen Anzahl der kaputten Ehen der älteren Generation. Das ist ganz zutreffend; die Frau Staatssekretär hat ja darüber Fachkenntnisse. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Fu ch s.)* Herr Kollege, ich bitte sehr, die Frau Staatssekretär ist als Geste gegenüber dem Bundesrat, obwohl die Zuständigkeit bei mir liegt, hier erschienen. Die Frau Staatssekretär hat, als Sie davon sprachen, daß es heute 100 000 Kinder in unvollständigen Ehen gibt, mit Recht gesagt: Das ergibt sich aus einer einfachen Multiplikation von 10 000 Ehescheidungen mit der Zahl der Kinder innerhalb der Minderjährigkeit. Es sind viel mehr, es sind 150 000.

In unvollständigen Familien hat die Mutter allein für die Kinder zu sorgen, ich meine, es obliegt ihr die ganze Obsorge. Hoffentlich bekommt sie den Unterhalt; jedenfalls bekommt sie ihn jetzt auf Grund des Unterhaltsvorschußgesetzes, das auch in der Zeit dieser Regierung und der SPÖ-Mehrheit im Nationalrat beschlossen worden ist. *(Beifall bei der SPÖ.)* -

12856

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Bundesminister Dr. Broda**

*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Bürkle.)* Ja, Herr Staatssekretär, ich kann doch die Fakten nicht ändern. Gemeinsam ist es beraten und beschlossen worden, aber eben in den siebziger Jahren, in denen diese Partei die Regierung stellt.

Ich möchte Ihnen noch etwas sagen: Für diese unvollständigen Familien ist gerade durch die Familienrechtsreform mehr geschehen als jemals zuvor, etwa durch das schon von Frau Dr. Demuth besonders hervorgehobene neue Kindschafftsrecht. Bis dahin hat nämlich die Mutter, die allein die Obsorge für die minderjährigen Kinder zu tragen hatte, wenn der Mann nicht mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebte, nicht einmal das Recht gehabt, für diese Kinder zu unterschreiben und sie zu vertreten. Auch das wurde erst in dieser Gesetzgebungsperiode gutgemacht. Wenn das nicht Sorge für die unvollständige Familie ist, dann weiß ich nicht, was Fakten sind!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte daher den Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei im Hohen Bundesrat wirklich sagen: Es ist nicht richtig, der Mehrheit im Nationalrat zu unterstellen, daß eine Automatik bei der Scheidungsreform eingeführt wurde. Es gibt die richterliche Abwägung. Wir haben uns nach langen Verhandlungen mit dem Katholischen Familienverband darauf geeinigt. Wir haben die Frist - Frau Bundesrat Dr. Demuth hat hier einen ersten Vorschlag gemacht - innerhalb der diese richterliche Abwägung möglich ist, über die drei Jahre wesentlich hinausverlegt. Ich glaube, es ist nicht richtig, dieses Wort von der Automatik zu gebrauchen. Was ist das für eine Automatik, wenn der Richter diese Abwägung über einen ziemlich langen Zeitraum, nämlich über volle drei Jahre - so wenig ist das in einem menschlichen Leben nicht! - vorzunehmen hat?

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, dazu eigentlich nur noch einmal das gleiche sagen, was ich bereits im Nationalrat in der Diskussion dazu sagte: Wenn man die Realität des Lebens betrachtet, so ist gerade den betroffenen Frauen am wenigsten genützt, wenn man sie weiterhin in Unsicherheit läßt. Das war ja der Vorschlag, auf den wir uns nicht mit der ÖVP einigen konnten, nämlich daß diese richterliche Abwägung unbegrenzt, also zehn, zwanzig Jahre, möglich sein sollte, über diesen sechsjährigen Zeitraum hinaus, weil dann zwangsläufig etwas eingetreten wäre, das wir gerade für die betroffenen Frauen - und sie sind sicher die Ärmsten; ich kann hier nicht von den Kindern sprechen, weil keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht seit sechs Jahren, die Kinder waren also zuerst schon die Armen

und Ärmsten - nicht wollten, nämlich daß sie weiter in Unsicherheit und Unklarheit gelassen würden. Wenn ein solches Gesetz ohne Möglichkeit des Widerspruchs beschlossen worden wäre, dann hätten wir auch nach diesem Gesetzgebungsakt den Betroffenen neuerlich verwehrt, sich bei voller materieller Absicherung, bei voller Pensionsberechtigung auf eine neue Lebenslage einzustellen.

Das ist etwas, wo ich mich legitimiert gefühlt habe, hier im Parlament zu sagen: Deshalb glaube ich, daß die vom Nationalrat beschlossene Regelung in Wirklichkeit eine sehr humane und menschliche Regelung ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur zum Faktum - ich werde mich dabei gar nicht lange aufhalten -: Wir hatten natürlich innerhalb der Sozialistischen Partei eine große Diskussion über diese Fragen, Sie ebenfalls; das ist nur demokratisch und in Ordnung. Wir hatten aber weder mit der Frau Abgeordneten Dr. Offenbeck - lesen Sie nach, was sie in der Budgetdebatte 1977 im Parlament dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser sehr temperamentvoll gesagt hat - noch mit anderen Kolleginnen, ganz sicher nicht mit den Kolleginnen im Unterausschuß, der Frau Abgeordneten Dr. Seda und der Frau Abgeordneten Dr. Eypeltauer, jemals auch nur die geringste Diskussion über die Frage, die Sie berührt, nämlich daß es eine Grenze für die richterliche Abwägung geben muß, die der Gesetzgeber zu ziehen hat. Mir ist überhaupt keine Stimme aus der Regierungspartei bekannt, die diesem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei, eine immaterielle Härteklause unbefristet rechtlich wirksam werden zu lassen, zugestimmt hätte. Aber das nur zum Faktum, es ist ja eine Nebensache.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte einmal mehr hier das sagen, was ich dem Hohen Bundesrat immer versichere - ich möchte es in Übereinstimmung mit der Frau Bundesrat Liebl sagen -: Wir werden jetzt alle Kraft für die Vollziehung aufzuwenden haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Bei mir bedarf es wirklich nicht der Ermunterung, daß auch ein Stück Familienrechtsreform und Gleichberechtigung der Frau darin lag, daß wir endlich die Tore der Justiz für Frauen auch im Richterberuf öffneten. Bei den Rechtspflegern war es ja längst der Fall. Ohne Rechtspflegerinnen könnten wir ja gar nicht arbeiten. Gerade in diesen siebziger Jahren, Frau Bundesrat Liebl, haben wir da einen wirklichen Durchbruch erzielt. Wir haben ja im Wiener Bereich, im Bereich des Oberlandesgerichtes Wien - noch nicht in den anderen Oberlandesgerichtssprengeln - schon an die Hälfte - also eine wirkliche Annäherung an die Wirklichkeit - weibliche Richteramtswärte-

**Bundesminister Dr. Broda**

rinnen. Wir haben heute ja schon weit über 100 weibliche Richter in Österreich. Diese sind fast alle erst in den siebziger Jahren eingestellt oder ernannt worden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir werden genau das, was Sie uns geraten haben, auch tun, nämlich sofort mit der Einrichtung der neuen familienrechtlichen Abteilungen bei den Schwerpunktgerichten, in denen hier ein Großteil der Agenden jetzt in der Vollziehung des Familienrechtes liegen wird, zu beginnen und werden uns bemühen, diese so auszubauen, daß wir dort die besten und die menschlichsten und auch die erfahrensten Richterinnen und Richter haben, weil es weiß Gott die familienrechtlichen Abteilungen der Gerichte auch verdienen, daß sie allerbestens besetzt sind.

So möchte ich Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates, die gleiche Erklärung wie vor dem Nationalrat abgeben, daß Sie versichert sein können, daß die österreichische Justiz alles tun wird, um dieses wichtige Gesetzeswerk, das nun in Kraft treten soll, im Sinne des Gesetzgebers und des Hohen Bundesrates, das heißt für die österreichischen Frauen und Männer und Kinder, für die österreichischen Familien, zu vollziehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich erteile dieses.

Bundesrat Leopoldine Pohl (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesminister hat so eingehend meine Vorrednerinnen in seiner Rede bedacht, daß ich gleich auf einiges andere eingehen darf.

Meine Damen und Herren! Wenn ich als sechste oder nun siebente Rednerin zu diesen drei Vorlagen doch kurz Stellung nehmen kann, so werden, glaube ich, auch die besten und längsten Reden, die sich positiv zu dieser Familienrechtsreform bekennen, in der Öffentlichkeit keine große Bedeutung finden. Für die Presse spektakulär ist in diesem Zusammenhang hier im Bundesrat höchstens, daß Sie, meine Damen und Herren der rechten Seite, Einspruch erheben werden gegen einen Punkt und, wie schon angekündigt im letzten Fernsehinterview mit Ihrem Abgeordneten Dr. Hauser, Ihnen der Vorwurf gemacht wird, daß dieser Einspruch so rechtzeitig geschieht, daß das Gesetz doch am 1. Juli 1978 in Kraft treten wird.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hierbei aber festhalten, daß es Ihnen ein neuer Verfahrensvorgang im Nationalrat ermöglicht hat, den übrigen Punkten dieser ganzen Reform

zuzustimmen. Die Zeitungen haben bei der Behandlung dieser Vorlagen, wie ich schon gesagt habe, fast keine positive Stellungnahme abgegeben. Wir lesen in den Zeitungen von „Sternstunden mit Unbehagen“ – in der „Presse“ – oder „Streit bis zuletzt“. Lediglich die „Wiener Zeitung“ schrieb: „Eine bedeutungsschwere Reform.“ Unsere „Arbeiter-Zeitung“ nannte es richtig: „Den Familien Österreichs ein modernes Recht.“

Wir Sozialisten begrüßen dieses moderne Recht im Familienrecht, weil es den geänderten Verhältnissen der Familie in unserer Industriegesellschaft Rechnung trägt. Wenn die Frauenorganisationen aller Parteien in der Presse – und zwar war es, glaube ich, im „Kurier“ – von Frau Stadler aufgefordert werden, sich bei der künftigen Anwendung des neuen Rechtes ebenso zu engagieren, weil ja gesetzlich zur Gleichberechtigung alles getan sei, nur in der Praxis sei noch alles unverdaut, dann möchte ich aber auch feststellen, daß auch die Zeitungen das Ihre dazu beitragen mögen, daß die guten und die wichtigen Reformen in den Zeitungen, in den Massenmedien als Information an die Leute anders dargestellt werden. (*Bundesrat Fürst: Es ist nicht alles gut, was Sie als gut bezeichnen, Frau Kollegin!*) Ich möchte aber auch sagen: Gute Nachrichten sind für die Presse eben keine guten Nachrichten, denn darüber schreibt man am allerwenigsten. Spektakuläre Sachen werden groß aufgebauscht.

Ich möchte Ihnen nur noch sagen: Für uns Frauen ist es absolut nicht erwähnenswert, wie in diesem großen Artikel der „Presse“ berichtet wurde – Sie können es nachlesen –, in welchem farbigen Kleid – es wurde hier genannt; die Frau Minister im blauen und die Frau Abgeordnete Hubinek im roten Seidenkleid – zur Sache gesprochen haben. Ich möchte es auch in diesem Zusammenhang zurückweisen, daß sich eine Zeitung anmaße, wer und warum wer geredet hat und wer geschwiegen hat. Das hat die „Kleine Zeitung“ der Steiermark nämlich gemacht.

Ich glaube, man sollte vielmehr der Ehrlichkeit wegen aufzeigen, wie lange die Frauen schon für diese Reform eingetreten sind und welche Beiträge jede einzelne dazu geleistet hat. Davon lesen Sie sehr wenig in der letzten Berichterstattung.

Es ist hier auch wiederholt in diesem Zusammenhang – und auch zuletzt vom Herrn Bundesminister – ausgeführt worden, wer sich besonders verdient gemacht hat am Zustandekommen dieser im überwiegenden Teil einstimmigen Regelung. Wir Vertreterinnen der Sozialistischen Partei wissen ganz genau die Namen jener Frauen, die sich verdient gemacht haben,

12858

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Leopoldine Pohl**

und sie wurden im Parlament genannt. Aber wir wissen auch, daß schon die Pionierinnen in der Ersten Republik einen Initiativantrag eingebracht haben, der aber vom damaligen Parlament mit der damaligen Mehrheit überhaupt nicht behandelt wurde. Wenn wir Sozialisten hier im Bundesrat sagen, daß erst eine sozialistische Bundesregierung seit ihrem Antritt es ermöglicht hat, unsere Wünsche gerade im Familienrecht gesetzlich zu verankern, so sind wir darauf stolz, was in den acht Jahren für die Frauen und für die Familien geschehen ist.

Das, meine Damen und Herren, wird uns sicherlich nicht streitig gemacht werden können.

Wir haben vieles gemeinsam beschlossen. Obwohl auch bei diesen Beschlüssen seitens der ÖVP - man kann es nachlesen - oftmals gesagt wurde, wir nehmen den Familien viel von ihrer Eigenständigkeit und es wäre ein Nachteil, so hat sich das in der Praxis doch anders entwickelt. Wer heute noch die finanziellen Hilfen für die Familien wegdenken will oder wer glaubt, daß durch die Änderung der Gesetze, die die persönliche Rechtswirkung in der Ehe regeln, oder das neue Kindschaftsrecht, das die Partnerschaft in den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern regelt, nichts zum Bestand der Ehe beigetragen hat, der kennt die Realität nicht. Trotz mancher düsterer Prophezeiungen haben sich diese Maßnahmen zum Wohle der Familie und im besonderen zur leichteren Bewältigung der Aufgaben der Familien ausgewirkt.

Ich kann mich auch nicht den jüngst erst verlautbarten Behauptungen des Herrn Landeshauptmannes Dr. Niederl anschließen, der vor steirischen ÖVP-Funktionärinnen gesagt hat: Immer mehr Aufgaben der Familien werden in staatliche Bereiche übergeführt.

Ich führe hier nur einen Bereich an. Wir erfahren, wie richtig es ist, daß es zum Beispiel nicht Privatsache allein sein kann - wie auch in vielen anderen Bereichen -, wie es um die Gesundheit unserer Bevölkerung bestellt ist, denn erst kürzlich haben wir gehört, daß auf Grund einer Gesundenuntersuchung an 200 000 Kindern aufgezeigt wurde, welche Krankheiten unsere Kinder schon in frühester Kindheit in sich tragen. Wir Sozialisten sind der Auffassung, daß möglichst viele unserer Mitbürger die Einrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit in Anspruch nehmen sollen und daß Gesundheit nicht von der Leistungsfähigkeit des einzelnen abhängen darf.

Neben diesen materiellen Hilfen für die Familien unserer Mitbürger verlangen wir Sozialistinnen in konsequenter Folge, die recht-

liche Situation der Familie den geänderten Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen. Allein die Tatsache, daß wir in Österreich über 1,3 Millionen berufstätige Frauen und über 940 000 Hausfrauen haben, ergibt andere Voraussetzungen für die Familie.

Die partnerschaftliche Stellung in der Familie - und auch das wurde hier schon gesagt - wird ja schon in vielen Fällen, und zwar in unseren jungen Familien, praktiziert. Die Gleichberechtigung der Frauen durch die Anerkennung der Tätigkeit im Haushalt und in der Kindererziehung, die den Frauen zuteil geworden ist, wird heute von der Mehrheit sicherlich begrüßt.

Das war aber nicht immer so, meine Damen und Herren, wie Abgeordneter Blecha im Nationalrat aufgezeigt hat, denn ein katholischer Soziallehrer sagte einmal: Die volle Gleichberechtigung der Frau - wie sie damals der moderne Sozialismus forderte, sicherlich war es im Jahre 1905 - würde zum Verderben führen.

Gewiß, es sind 70 Jahre bis zu dem heutigen Schritt vergangen und Sie nun ebenfalls der Meinung sind, daß die Gleichberechtigung den Frauen nicht vorenthalten werden kann, weil es eben anders gekommen ist. Nicht ins Verderben hat diese Gleichberechtigung geführt, sondern die Frauen haben Pflichten übernommen und der Familie ein lebenswertes Zusammenleben den heutigen Verhältnissen entsprechend ermöglicht.

Wie gesagt: Es war ein langer Weg bis zum heutigen Standpunkt im Familienrecht, das diese geforderte Gleichberechtigung aufnimmt. Der geänderten Stellung der Frau in der Familie wird in dem Anspruchsrecht in der Neuregelung des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes nun Rechnung getragen. Daß die Frau sowohl als mitarbeitendes Familienmitglied, als Berufstätige wie auch als Hausfrau zur wirtschaftlichen Grundlage der Familie ihren Beitrag leistet, wird anerkannt. Diese Anerkennung ist sicherlich ein Nachziehverfahren, um das wir Frauen ebenfalls lange gerungen haben.

Gleich wichtig für uns Frauen ist aber endlich die Beseitigung jener Diskriminierungen, daß den Frauen viele Jahrzehnte hindurch nicht einmal zugestanden wurde, sie könnten ihr eigenes Vermögen verwalten, und wo welches vorhanden war, war der Mann der gesetzliche Vermögensverwalter, ohne Rechenschaft darüber zu geben, ob er aus dieser Nutzung Profit gezogen hat oder nicht. Ich weiß schon, dieses Problem betrifft nicht die Mehrheit der Frauen, und es wurden nicht allzu viele davon betroffen. Aber daß man Frauen bisher so unmündig behandelt hat, ist bezeichnend für jene Geisteshaltung, und es war auch ein katholischer

**Leopoldine Pohl**

Soziallehrer, der gesagt hat: Die Natur hat das Weib schwächer gemacht, geistig steht es an Schärfe dem Manne nach. - Meine Damen und Herren! Das ist nun, glaube ich, endlich vorbei.

Die weitere Diskriminierung, die seinerzeitige Rechtsvermutung, im Zweifelsfalle stamme alles während einer Ehe Erworbene vom Manne her, hat auch nicht mehr Geltung. Darüber wurde viel diskutiert, und in der nunmehrigen Auslegung, wenn es darum geht, über dieses Erworbene zu entscheiden, wird ebenfalls die Tätigkeit der Hausfrau in der Kindererziehung, in der Lebensweise und die Sparsamkeit ihrer Tätigkeit bewertet werden. Es ist ebenfalls eine alte Forderung aller Frauen, daß dies als Beitrag zur Vermögensbildung anerkannt wird.

Durch die Neuregelung der Abgeltung für die Mitwirkung des Ehegatten im Betrieb wird eine Lücke geschlossen, und diese Regelung gilt ja auch bei aufrechter Ehe. Wir dürfen hier wohl behaupten: Das ist eine Regelung, die möglichst viel Gerechtigkeit im Einzelfall schafft.

Meine Damen und Herren! Wenn bei der Reform des ehelichen Erbrechtes ein Ehegattenpflichtanteil geschaffen wurde, so wurde hier ebenfalls eine Verbesserung für den überlebenden Ehegatten geschaffen. Es wird verhindert, daß die Witwe oder der Witwer durch ein Testament völlig übergangen werden kann. Auch hier wird die von mir schon einmal zitierte diskriminierende Vermutung beseitigt, daß im Zweifelsfalle alles vom Manne stammt. Daß bisher der Ehegatte weder ein Erbrecht noch ein Pflichtteilsrecht hatte, war immer schon ein Unrecht und paßt schon gar nicht mehr in unsere Gesellschaft, und es ist nur zu verständlich, daß wir das Erbrecht auch auf die Versorgung des Ehegatten ausdehnten. Es wäre nämlich für uns alle unverständlich, wenn es heute noch einen Pflichtanteil für die Eltern gäbe, und dem Ehegatten würde es nicht eingeräumt werden.

Hier hat meine Vorrednerin schon darauf hingewiesen, welche Situationen zwischen Kindern und Eltern im täglichen Leben auftreten können. Wir Sozialisten, meine Damen und Herren, begrüßen deshalb - und ich glaube, auch von Ihrer Seite wurde das ja getan - diese Regelung. Diese Regelung verlangt geradezu unsere veränderte Stellung innerhalb der Familie und beseitigt eben ehemalige Tabus und Vorurteile, die jahrzehntelang Unrecht waren.

Wie gründlich und wie ausführlich man sich mit diesen Reformen beschäftigt hat, wissen wir, wenn gesagt wurde, daß die Entwürfe bezüglich der Regelung der Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes im Jahre 1976 im

Nationalrat eingebracht wurden und seither zur Behandlung standen. Über zwei Jahre wurde verhandelt, und viele Anregungen von jeder Seite wurden aufgegriffen und auch verarbeitet. So entstand diese Reform, zu der sich heute alle bekennen können.

Eines wollen wir auch hier wieder festhalten, meine Damen und Herren: Es war unsere Mehrheit, die diese fruchtbare Arbeit ermöglicht hat, und es soll dafür allen gedankt werden, die daran teilhaben, und ich möchte hier an der Spitze unserem Herrn Bundesminister Dr. Broda danken und allen seinen Herren, die er hier auch im Hohen Bundesrat aufgezählt hat, weil er diesen Dank an diese Mitarbeiter weitergibt.

Ich bedauere nur noch einmal, daß alle diese guten, echten Verbesserungen in der Öffentlichkeit fast untergehen und man dem einzigen strittigen Punkt der Familienrechtsreform breitesten Raum einräumt.

Mit den heute vorliegenden Gesetzesbeschlüssen zur Familienrechtsreform sind jene Schwerpunkte der Rechtsreform in der Anerkennung der Frau in der Familie, insbesondere in der vermögensrechtlichen Gleichstellung der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Leistung in Beruf und Haushalt und bei der Erziehung der Kinder, aufgenommen. Deshalb können wir Frauen diese Reform aufrichtig begrüßen.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun - bei dem ganzen Abschnitt der Familienrechtsreform, bei allen Bereichen, die bisher davon betroffen worden sind, war die Basis der Familienrechtsreform die Verankerung der Partnerschaft in der Ehe -, wenn ich hier nur ganz kurz anführe, daß der Mann nicht mehr Oberhaupt der Familie ist, sondern Mann und Frau haben in der Ehe gleiche Rechte und Pflichten. Das war der Grundgedanke bei der Änderung des Gesetzes über die Rechtswirkung der Ehe. Im neuen Kindschaftsrecht besagen die Bestimmungen, Mutter und Vater sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Pflege und Erziehung des Kindes verpflichtet, und weiter heißt es, die Pflicht, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, ist beiden Elternteilen auferlegt, und der Partnerschaftsgedanke wird durch die Bestimmung unterstrichen, die Eltern sollen bei Erziehung des Kindes einvernehmlich vorgehen.

Ich führe diese Punkte deshalb an, weil wir Frauen stolz darauf sind, daß wir hier überall gleichgestellt sind und echte Partner sind und damit den Beweis erbringen, daß auch die seinerzeitige Behauptung des Herrn Dr. Gschnitzer falsch war, wenn er gesagt hat: Es widerspricht der Natur, der Familie zwei Köpfe aufzusetzen. Es bringt der Familie nichts, der Frau am allerwenigsten.

12860

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Leopoldine Pohl**

Wir Sozialisten sagen: Es hat uns viel gebracht!

Meine Damen und Herren! Wenn Sie der sozialistischen Bundesregierung vorhalten, sie mache eine Politik der kleinen Schritte in der Familienrechtsreform, so behaupte ich trotzdem: Sie hat uns als Frauen und als Familie viel gebracht.

Und nun, meine Damen und Herren, ein paar Worte zum neuen Eherecht. Erstmals ist in Österreich eine einvernehmliche Scheidung möglich. Menschen, die zu dem Entschluß gekommen sind, daß ihre Ehe ein Irrtum ist und die sich im Einvernehmen und mit Würde trennen wollen, können dies nun tun. Daß dies laut Gesetz nun in einer Art möglich sein wird, die der Würde unter ehemaligen Partnern entspricht, ist nach eingehender Abwägung aller Beteiligten zustande gekommen. Man wird nicht mehr den Schuldigen suchen oder darstellen müssen und – die richtige Bezeichnung –, „das Scheidungstheater“ findet nicht mehr statt.

Ich betone das deshalb, weil wir hier feststellen mußten, daß bei diesem Scheidungstheater nicht nur die Beteiligten, nicht nur die Richter gegen ihre Überzeugung aufgetreten sind, sondern weil nur allzuoft bei diesem unwürdigen Theater die Kinder als Zeugen verwendet wurden, wobei man sie, was ganz natürlich ist, in schwierige Konfliktsituationen gebracht hat. Daß diese Eindrücke für die betroffenen Kinder oft die Einstellung für das ganze weitere Leben waren, das bestätigen uns viele Menschen, die das miterlebt haben. Daß dies nun ausbleibt, begrüße ich als Mutter ganz besonders.

Wir wissen aber auch, daß bei der Neuregelung dieser einvernehmlichen Scheidung auch eine weitere bessere Regelung getroffen wird. Es werden bei dieser Scheidung auch gleich die Scheidungsfolgen abgehandelt werden und es wird dem Gericht zu unterbreiten sein, was zum Wohle der Kinder zu geschehen hat.

Im Verfahrensrecht ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die dem Zweck dienen soll, die Erhaltung der Ehe vielleicht noch zu ermöglichen, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß noch eine Aussicht auf eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht. Hier soll das Verfahren ein halbes Jahr unterbrochen werden.

Trotz der mehrheitlichen Meinung, meine Damen und Herren, daß man hier keine Fristen einräumen sollte, haben wir für den Einbau dieser Frist gestimmt und damit neuerlich bewiesen, wie wohl wir Ihre Vorschläge, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, in Betracht gezogen haben.

Diese Regelung im Ehegesetz, glaube ich, wird mehr Ehrlichkeit bringen und manch unwürdige Handlung in Zukunft nicht mehr erfordern. Sie wird jedoch in der Öffentlichkeit seitens der Medien wenig beachtet, sie wird einfach als gemeinsame Regelung hingegenommen.

Meine Damen und Herren! Nun ein paar Sätze zum umstrittenen Punkt unserer heutigen Tagesordnung. Hier darf ich vielleicht doch sagen, wir halten uns bei der Verabschiedung dieses Paragraphen sicherlich an die Empfehlung, die in dem Heftchen „Das Neue Familienrecht“ als Information des Katholischen Familienverbandes angeführt wird, denn hier steht:

„An eine Reform der Scheidung sollte aber doch erst dann gedacht werden . . . , wenn das ‚Gesetzespaket‘ betreffend die soziale Absicherung der schuldlos geschiedenen Frauen . . .“ – hier hat der Herr Bundesminister eindeutig aufgezeigt, in welcher einvernehmlichen Lösung das verbessert geschehen ist – „und das eheliche Güter- und Erbrecht parlamentarisch unter Dach und Fach gebracht worden sind beziehungsweise gleichzeitig beschlossen werden.“ – Hier haben wir, glaube ich, danach gehandelt.

Es wurde schon so viel und so lange und, ich möchte behaupten, so eingehend darüber gesprochen und beraten, daß es auch hier im Bundesrat zu keinem anderen Standpunkt beider Parteien kommen wird.

Aber eines muß man zugestehen: Das Ringen um eine optimale Lösung hat sicherlich stattgefunden, und es ist erfreulich, daß auch hier in diesem Heft des Katholischen Familienverbandes aufgezeigt wird, daß in allen Reformen des Familienrechts die Anerkennung der parlamentarischen Arbeit ausgesprochen wird. Hier wird der Wunsch geäußert, es möge diese Gesprächsbereitschaft auch bei der Verhandlung des Scheidungsrechtes Platz greifen.

Ich glaube, wir können sagen, diese Gesprächsbereitschaft war sicherlich im höchsten Ausmaß vorhanden.

Wir Sozialisten bekennen uns ja auch nach wie vor dazu, daß unser Eherecht weiterhin die auf Lebenszeit geschlossene Ehe, und zwar eine echte Ehe, zum Ziele haben soll. Gerade die von uns bisher erreichten familienfördernden Maßnahmen sind doch zum Schutz und zum Wohle der Familie geschaffen worden. Unsere Maßnahmen, den Menschen auch in Konfliktsituationen Hilfe zu leisten, können ja nicht mehr bestritten werden und sind auch zum Wohle und zum Schutze der Ehe geschaffen worden.

Meine Damen und Herren! Wir sind doch alle



**Leopoldine Pohl**

der Überzeugung und auch alle drei Parteien im Nationalrat haben bekundet, daß sie die Institution der Ehe bejahen. Es gibt aber darüber Meinungsverschiedenheiten, wie wir hier gehört haben, wie man der Ehe besser dienen kann. Die Meinungsverschiedenheiten sind deshalb, weil wir eben nicht meinen, daß eine Ehe in der heutigen Gesellschaft nur aus Versorgungsgründen oder zum Zwecke der „Bestrafung des Schuldigen“ aufrechterhalten bleiben muß. Die vielen Auswirkungen der Vergangenheit haben doch die ganze Tragik aufgezeigt.

Eine erzwungene Aufrechterhaltung einer bereits zerrütteten Ehe durch die starre Haltung in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe konnte diese ja auch nicht wieder herstellen. Das wurde ja schon fast bis zum „Geht-nicht-mehr“ von sieben Rednern gesagt. Auch dafür gibt es noch genug Beispiele.

Die Formulierung im vorliegenden § 55, daß erst nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung, also nur im Falle einer völlig gescheiterten Ehe, auch gegen den Willen des anderen durch Richterspruch die Auflösung einer Ehe möglich sein soll, wobei die berechtigten Interessen der Betroffenen, und zwar der Ehepartner und der Kinder, im höchsten Maße geschützt werden sollen, trägt dieser Erfahrung Rechnung.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier einen kurzen Beitrag aus einer Zeitung anführen, die bestimmt nicht im Ruf steht, uns zu unterstützen, und zwar das „profil“, wo Lingens schreibt:

„Ich halte die Entscheidung der SPÖ, die Gerichte an diese sechs Jahre zu binden, für richtig, die Vorstellung der ÖVP, daß auch dann noch Einwände möglich sein sollten, für falsch. Ich teile Brodas Argument, daß hier der Richter, aber auch ganz einfach das Gesetz als moralische Instanz überfordert wäre. Das hat die Erfahrung der Vergangenheit hinlänglich bewiesen.“

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Sie sind immer Sprecher der Katholiken, und Sie treten immer für sie ein. Es ist mir nicht ganz verständlich – ich bin selber römisch-katholisch, ich stelle das voraus –, warum Sie den Ruf nach dem weltlichen Richter so sehr in dieser Angelegenheit richten, wenn es selbst das Priesterwort bei Menschen, die katholisch sind und die Ehe als Sakrament betrachten, nicht zustande bringt, das zusammenzuhalten, wenn das Leben andere Wege geht. Es ist mir unverständlich, daß das auf einmal die weltlichen Gerichte zusammenbringen sollen.

Meine Damen und Herren! Die Härte – das wurde auch hier schon gesagt – kommt ja nicht

vom Gesetz oder ist im Gesetz, sondern sie tritt ja bereits dann ein, wenn eine Ehe auseinandergegangen ist, wenn sie also gescheitert ist.

Ich möchte nur abschließend sagen – es werden sicherlich noch die Redner nach mir ihre Standpunkte darlegen –, ich glaube, wir dürfen sagen, wenn wir die beiden vorbehandelten Reformen, die ich angeführt habe, in der Gesetzgebung an die Wirklichkeit anpassen, so wird auch in diesem umstrittenen Punkt versucht, die Gesetzeslage an die Wirklichkeit anzupassen. Wir sind uns alle bewußt, daß auch die neuen Regelungen im Bereiche des Familienrechtes für viele, viele Menschen Verbesserungen bringen werden, bessere Voraussetzungen bringen werden, aber auch nicht frei sein werden von Erschwernissen – das hat auch hier schon der Herr Bundesminister gesagt – und hier werden wir unsere Hilfe und unsere Unterstützung weiterhin anbieten und leisten müssen.

Und in dieser Verantwortung, meine Damen und Herren, geben wir Sozialisten den Vorlagen unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich weiters der Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile dieses.

**Bundesrat Pumpernig (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Nachdem meine Vorrednerin in so exzellenter Weise die Unterschiede zwischen Frauen und Männern charakterisiert hat, habe ich direkt Hemmungen, als Mann jetzt zu diesem Forum zu sprechen.

Nun, Frau Bundesrat Kubanek, eines darf ich nicht unwidersprochen lassen: Es ist nicht richtig, wenn Sie behauptet haben – zumindest habe ich es so verstanden –, daß von unseren Rednern heute hier lediglich unser Justizsprecher, Herr Dr. Walter Hauser, hervorgehoben worden ist. Das ist nicht richtig. Unsere Hauptrednerin, Frau Bundesrat Gföller, hat ausdrücklich die Verdienste Ihres Bundesministers entsprechend gewürdigt. *(Bundesrat Hermine Kubanek: Das habe ich auch gesagt!)*

Und, meine Damen und Herren, Tatsachen, die eben im Laufe der Jahre entstanden sind, daß sich die oder jene Abgeordneten gerade für dieses Gesetz, für die Besserstellung der schuldlos erstgeschiedenen Frau, einsetzen, können weder von Ihnen noch von uns wegdiskutiert werden.

Sie alterieren sich heute darüber, daß wir in einem Punkt nicht Ihrer Meinung sind. – Ja, meine Damen und Herren, seien wir doch froh, daß wir in einem Lande leben, wo es noch unterschiedliche Meinungen geben darf! *(Bei-*

12862

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Pumpernig**

*fall bei der ÖVP.)* Ja seien wir doch froh, meine Damen und Herren, daß wir in einem freigeählten Parlament unsere Meinungen auch offen sagen dürfen.

Und ich möchte auch ausdrücklich zu Beginn meiner Ausführungen eines festhalten: Ich danke dem Herrn Bundesminister Dr. Broda, daß er heute hier ist, obwohl er bei einer Konferenz in Kopenhagen sein sollte und anscheinend seinen Flug verschoben hat, nicht zuletzt deshalb, weil ich ihn persönlich einige Male ansprechen werde und es mir unangenehm wäre, dies in seiner Abwesenheit zu tun.

Meine Damen und Herren! Die heute zur Behandlung gelangende Gesetzesmaterie - das neue Scheidungsrecht - halte ich für eines der wichtigsten, die jemals in diesem Hause abgehandelt worden ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß mit diesem Gesetz entscheidend die Weichen gestellt werden für eine Bewußtseinsbildung in einer ganz bestimmten Richtung, und zwar für das gesamte österreichische Volk.

Meine Damen und Herren! Sie meinen vielleicht, das sei übertrieben. Nun, ich werde Ihnen beweisen, daß man die Bedeutung dieses Gesetzes gar nicht überbewerten kann.

Auf den ersten Blick sieht es zwar so aus, als seien die Auffassungen, die wir als Oppositionspartei hier vertreten, gar nicht so sehr verschieden von denen der Regierungspartei. Tatsächlich haben ja auch jahrelange Ausschußberatungen des Nationalrates in fast allen Fragen zu Übereinstimmungen geführt, und die Propaganda, meine Damen und Herren, wird ja auch nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen und daran verständnislos die Frage zu knüpfen, wieso denn nun dieser eine Punkt, der uns voneinander trennt, für uns so wichtig sein könne. Dieser eine Punkt, die „immaterielle Härteklausele“, die wir fordern, ist uns aber tatsächlich so wichtig, weil er wie selten einer den grundlegenden Unterschied aufzeigt, der zwischen Ihnen, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, und unserer Partei besteht, und auch die gänzlich verschiedene Auffassung, die wir im Gegensatz zu Ihnen vom Recht, vom Staat, von der Gesellschaft und damit natürlich auch von der Politik haben, die in diesem Lande gemacht werden soll.

Nun aber zum Gesetz selbst. Dieses hat für mich dort, wo wir nicht mit Ihnen einer Meinung sein können - und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen - zwei Aspekte: einen rein juristischen und einen menschlich-moralischen. Bleiben wir zunächst beim juristischen.

Sie möchten, daß der Richter vom Gesetz dazu verhalten wird, eine Ehe zu scheiden, wenn die eheliche Gemeinschaft sechs Jahre lang aufge-

löst erscheint, das heißt, wenn die Gatten sechs Jahre lang voneinander getrennt gelebt haben. (*Bundesrat Dr. Bösch: Aufgelöst ist! Nicht „scheint“!*) Diese Scheidung soll nach Ihrer Meinung ausgesprochen werden, unabhängig davon, auf wessen Seite die Schuld an der Ehezerüttung liegt. Danach soll nach sechs Jahren Trennung gar nicht mehr gefragt werden. Und Sie vertreten Ihre Ansicht hauptsächlich mit dem Argument, daß eine Ehe nach sechsjähriger Trennung ohnehin keine Ehe mehr sei und daß nach so langer Zeit alle Beteiligten ein Recht darauf haben zu wissen, woran sie sind. „Rechtssicherheit“ nennt man das im Fachjargon.

Wenn man nicht weiter darüber nachdenkt, scheint diese Argumentation plausibel, und ich bin sogar davon überzeugt, daß sie sich propagandistisch gut verkaufen läßt. Wenn man sie aber ein wenig näher betrachtet, so merkt man, daß es bei jeder nicht einvernehmlichen Scheidung - und nur für solche Fälle kommt diese Gesetzesstelle ja zur Anwendung - einen betreibenden Teil gibt: denjenigen Ehepartner, der frei sein möchte, obwohl er seinerzeit zumindest einen gültigen Vertrag geschlossen hat. § 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sagt in der Fassung, die wir gemeinsam erst im Juli 1975 geschaffen haben:

„Die Gatten ... erklären ... ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben“ und § 90 desselben Gesetzes verpflichtet „die Ehepartner ... einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand in guten und in bösen Tagen.“

Aus diesem Vertrag möchte der betreibende Teil nun aussteigen. Und da soll er nach unserer Auffassung vor einem unabhängigen Richter zunächst seine Gründe für dieses Begehren darlegen, und dieser Richter soll dann abwägen, ob mit dieser begehrten Vertragsauflösung dem betroffenen Teil, der diese Auflösung ja gar nicht will, nicht größeres Leid, nicht größerer Schaden - und zwar immaterieller Schaden - zugefügt würde, als der betreibende Teil durch die Aufrechterhaltung des Vertrages erlitte. Wenn der Richter dann nach Abwägung aller Für und Wider sein Urteil gesprochen hat, wird jeder Beteiligte wissen, woran er ist. Dann ist also auch die Rechtssicherheit gegeben.

Daß aber jemand, der mit der von ihm begehrten Vertragsauflösung im Unrecht sein sollte - und sei es auch nur moralisches Unrecht -, dann aber trotzdem einfach durch Fristenablauf ein Recht auf Vertragsauflösung erreichen soll, scheint uns ganz und gar unmöglich und widerspricht jeder bisherigen österreichi-

**Pumpernig**

schen Rechtsgepflogenheit. *(Beifall bei der ÖVP.)* Denn Recht, meine Damen und Herren von der SPÖ, hat man in diesem Land seit jeher nur auf redliche Art und zu einem redlichen Zweck erworben! Ihnen von der sozialistischen Fraktion bliebe es vorbehalten, das erstmals seit Menschengedenken zu ändern. *(Bundesrat Schipani: Heißt das, daß wir unredlich sind?)* Und deshalb sind wir gegen Ihre Fristenautomatik.

Wir sind - betrachtet man weiter nur die rein juristische Seite - aber noch aus einem anderen Grund dagegen.

Wenn nämlich Ihre Praxis, meine Damen und Herren, Schule macht, dann brauchen wir morgen keine Scheidungsrichter mehr, denn dann genügt ein Computer, in den oben das Scheidungsbegehren und das Datum der faktischen Trennung der Ehepartner eingespeist wird, und nach präzise sechs Jahren wird unten das fertige Scheidungsurteil ausgespuckt. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Das wollen wir und auch viele Ihrer Gesinnungsgenossen nicht.

Sie, Herr Minister, haben in Ihrer Schlußansprache im Nationalrat zu diesem Kapitel, zu Herrn Dr. Hauser gewandt, sinngemäß folgende Worte formuliert: Sie - gemeint war Dr. Hauser - waren einer jener, der ein Stück Weges mit uns gegangen ist.

Sollten Sie, Herr Minister, das so gemeint haben, daß Dr. Walter Hauser die Interessen der ersten Frau von Beginn an - von Beginn an - konsequent vertreten und auch im Gesetz durchgesetzt hat, so ist dies sicherlich richtig.

Für Sie, Herr Minister, war dieser Weg, den Sie hier erwähnt haben, sicher ein sehr steiniger, ein steiniger deshalb, weil Ihnen gerade von Ihren Parlamentarierinnen auf diesem Wege sehr viele Steine hingeworfen worden sind.

Und das hat natürlich auch in der Presse Widerhall gefunden. Ich zitiere nur ganz kurz die „Neue Zeit“ - unverfänglich, Herr Dr. Gmoser weiß, das ist die sozialistische Zeitung aus der Steiermark *(Bundesrat Dr. Skotton: Wir lesen Sie auch!)* - vom 29. 9. 1977: „Offenbeck: Bei der Unterhaltsregelung mehr Rücksicht auf die erste Frau nehmen.“

Dann das „profil“ vom 2. 11. 1977. Es enthält persönlichste Angriffe gegen Sie, Herr Minister, ich werde daher dieses „profil“ nicht zitieren. Auf ein solches Niveau begibt sich unsere ÖVP-Bundesratsfraktion nicht, das besorgen schon andere. *(Bundesrat Schipani: Aber hinweisen dürfen wir schon darauf, nicht wahr?)*

Dann weiters die „Neue Zeit“ vom 25. 11. 1977: „Landesfrauenkonferenz in der Steier-

mark - Scheidungsreform: Die Frau ist kein Bittsteller, sie hat Rang eines Gläubigers.“

Weiters die „Kleine Zeitung“ vom 25. 11. 1977: „SPÖ-Offenbeck kämpft weiter. Frauen sind nicht Bittsteller.“

Die „Kleine Zeitung“ vom 18. 5. 1978: „Scheidungsreform: Offenbeck spürt noch immer Unbehagen.“

„Kurier“, 18. 5. 1978: „SP-Scheidungsstreit flackert wieder auf.“

Und dann die „Neue Zeit“ am 18. 5. 1978 - also vor gar nicht langer Zeit -: „Offenbeck: Bis zuletzt für die erste Frau kämpfen.“

Nun, meine Damen und Herren, soweit diese von der Frau Kollegin Liebl bereits anerkannte Zivilcourage Ihrer Parlamentarierinnen, soweit es sich um SPÖ-Frauenkonferenzen gehandelt hat. Es erhebt sich aber in diesem Zusammenhang die Frage: Warum haben diese Parlamentarierinnen im Unterausschuß geschwiegen?

Herr Minister! Ich sehe es vollkommen ein, daß es zwischen Ihnen und diesen Parlamentarierinnen im Ausschuß keine Differenzen gegeben hat. Es konnten ja keine Differenzen auftreten, weil diese Parlamentarierinnen ja gar nicht gesprochen haben. Das Interesse dieser Frauen, das Interesse der ersten schuldlos geschiedenen Frau, die Absicherung, die finanzielle Absicherung, das hat ja unser Dr. Walter Hauser durchgesetzt! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Das können Sie nicht widerlegen, es hat ja auch der Herr Minister - in fairer Weise, möchte ich ausdrücklich feststellen - am Ende dieser Beratungen in einem Fernsehinterview ausdrücklich die Verdienste unseres Nationalrates Dr. Hauser in diesem Zusammenhang festgehalten.

Und dann ist es eben zur Nationalratsdebatte am 15. 6. in der vergangenen Woche gekommen, und da schreibt eben die „Kleine Zeitung“ am 16. 6. folgendes - ich darf wörtlich zitieren -:

„Demonstrativen Charakter hatte das Schweigen führender SPÖ-Parlamentarierinnen, wie Erika Seda, Beatrix Eypeltauer und Jolanda Offenbeck, bei der gestrigen Nationalratsdebatte zur Scheidungsreform. Anstelle jener Sozialistinnen, die als Mitglieder des Justizausschusses auch in der Öffentlichkeit in den letzten Monaten in einen Gegensatz zu Justizminister Christian Broda geraten waren, sprang gestern SPÖ-Frauenchefin Hertha Firnberg in die Bresche und rettete die für Broda und die SPÖ einigermaßen peinliche Situation. Die Wissenschaftsministerin sprach vom Abgeordnetenrednerpult aus. Seit vielen Jahren war es das erstmal, daß ein Regierungsmitglied im

12864

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Pumpernig**

Hohen Haus eine Abgeordnetenrede hielt.“ Soweit die „Kleine Zeitung“ vom 16. Juni dieses Jahres.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang möchte ich noch ausdrücklich folgendes klarstellen: Den von mir jetzt genannten und zitierten Parlamentarierinnen von der Sozialistischen Partei ging es ausschließlich um die finanzielle Absicherung der ersten Frau. Und hier unterscheiden wir uns von der ÖVP auch gravierend von der Einstellung dieser sozialistischen Parlamentarierinnen, weil es uns von der ÖVP nicht nur um die materielle Absicherung gegangen ist. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Auch um die materielle Absicherung – das habe ich bereits betont –, aber nicht nur.

Nun, meine Damen und Herren, es haben ja nicht nur ÖVP- und SPÖ-Abgeordnete in der vergangenen Woche im Nationalrat gesprochen, es hat ja auch der bereits vom Herrn Minister zitierte Obmann des Justizausschusses, der Herr Nationalrat Dr. Tassilo Broesigke, zu diesem Tagesordnungspunkt Stellung genommen. Er hat sehr viel geredet, wie er ja immer sehr viel und sehr lange redet (*Bundesrat Dr. Skotton: Na, Sie sind heute auch nicht kurz!*), aber ich möchte nur zwei Aspekte herausgreifen:

Erstens, daß die FPÖ, die Freiheitliche Partei, gegen die Pflichtteilregelung, wie das Gesetz es vorsieht, ist. Ich zitiere Herrn Tassilo Broesigke wörtlich: „Wichtig ist, daß die nächste Generation, also die Kinder, Berücksichtigung finden sollen.“

Nachdem die Frauen bekanntlich eine höhere Lebenserwartung haben als die Männer, richtet sich diese Einstellung der Freiheitlichen Partei ausschließlich gegen die Frauen. Die Altgewordenen brauchen keine Rücksichtnahme mehr!

Meine Damen und Herren! So ähnliche Aussprüche hat meine Generation ja schon seinerzeit einmal gehört. Wohin das führt, wissen Sie ja. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wundert Sie das bei der FPÖ? – Bundesrat Schipani: Schauen Sie nach Graz!*) Und noch ein Zweites möchte ich hervorheben. Dr. Tassilo Broesigke vertrat die Auffassung, daß nicht erst bei sechs Jahren Trennung eine automatische Scheidung stattfinden soll, sondern daß bereits bei einer dreijährigen Trennung die Ehe automatisch geschieden werden soll.

Ihr Wiener Kollegen vom Bundesrat, sagen Sie das den Wiener Frauen, wie ihre Interessen im Parlament, wie ihre Interessen vom Abgeordneten Broesigke und damit von der Freiheitlichen Partei vertreten werden! (*Zustimmung bei der ÖVP. – Bundesrat Schipani: Und Sie erzählen es in Graz, einverstanden?*) Das werde ich erzählen, darauf können Sie sich verlassen, Herr

Kollege! Soweit könnten und dürften Sie mich bereits kennen.

Meine Damen und Herren! Eine Ehe ist aber nicht nur ein Vertrag, sondern vielmehr eine zutiefst menschliche Aufgabe von großer moralischer Bedeutung. Und auch daran dürfen wir Politiker nicht achtlos vorbeigehen. Ein Sprichwort sagt zwar, Ehen werden im Himmel geschlossen, und ein offensichtlich geplagter Ehemann hat dazugefügt: Ja, aber auf der Erde müssen sie gelebt werden. Richtig, genau, und darum geht es ja. Das Sprichwort will damit ausdrücken, daß am Anfang vor der Ehe und in den ersten Wochen, Monaten und Jahren alles eitel und Wonne ist. Man ist verliebt, sieht beim Ehepartner nur alle Vorzüge, womöglich nur die äußerlichen, das schöne Gesicht, die gute Figur und so weiter. Und der Stoßseufzer will sagen, daß das alles auf die Dauer nur selten tragfähig bleibt und mit der Ernüchterung des Alltages, spätestens aber mit fortschreitenden Jahren, eine ganz andere Phase eintritt.

Die Ehe wird nur dann Bestand haben, meine Damen und Herren, wenn es den beiden Partnern gelingt, eine andere Art von Liebe einzuüben und zu erlernen, nämlich jene Liebe, von der es heißt, daß sie langmütig ist, daß sie nicht ihren Vorteil sucht, sich nicht verbittern läßt, sondern alles erträgt, alles glaubt, alles hofft, alles erduldet und schließlich auch niemals aufhört.

Dem Staatsbürger, so gut es geht, dabei zu helfen, eine solche Haltung einzunehmen, ihn zu einer solchen Gesinnung anzuleiten, das, meine Damen und Herren, halten wir von der ÖVP für unsere Pflicht als Politiker.

Das ist unsere Auffassung vom Staat, daß er nämlich eine sittliche Ordnung schafft und aufrechterhält, die in diesem Sinne aber auch wirkt.

Sie aber haben offenbar anderes im Sinn. Sie leisten mit ihrer Fristenautomatik jenen Vorschub, die gar nicht daran denken, sich um gegenseitiges Verständnis, um Anpassung an den Partner, um Nachgeben und um Solidarität zu bemühen. Sie unterstützen durch ihr Gesetz jene, die den Egoismus pflegen und von vornherein damit spekulieren, daß man den Partner ohnehin wechseln kann, wenn er einem einmal nicht mehr zu Gesicht stehen sollte.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß von den anwesenden Damen niemand von diesem Gesetz betroffen ist oder betroffen werden wird, aber ihre Töchter, unsere Töchter, meine Damen und Herren, sind künftighin bereits beim Standesamt potentiell geschiedene Frauen. Mit so einer Gesinnung aber läßt sich eine Gemeinschaft nicht aufbauen oder aufrechterhalten,

**Pumpernig**

weder eine eheliche, eine familiäre noch eine staatliche. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Bösch.*)

Herr Bundesrat Dr. Bösch, Sie können mich hier niederschreien, Sie können mich hier niederbrüllen, nur eines können Sie nicht: Widerlegen können Sie mich nicht. (*Beifall beider ÖVP.*)

Weil die Vorschubleistung und Förderung einer solchen Gesinnung am Fundament dessen rührt, was diesen unseren gemeinsamen Staat zusammenhält, ja was ihn erst ausmacht, deswegen habe ich am Anfang meiner Ausführung gesagt: Ich hielte die Beschlußfassung über das Scheidungsrecht für eine der wichtigsten Gesetzesmaterien, deshalb aber, weil wir nämlich diesen unseren Staat erhalten und nicht auseinanderfallen sehen wollen, deshalb ist es uns unmöglich, gerade in diesem Punkt Ihren Auffassungen zuzustimmen, und deshalb erheben wir auch hier im Bundesrat Einspruch.

Wir wissen, meine Damen und Herren, daß wir damit nicht ein endgültiges Veto ausgesprochen haben, und daß wir, wie die Dinge nun einmal liegen, nur einen Aufschub erreichen können. Wir tun es trotzdem, weil wir Ihnen noch einmal Gelegenheit geben wollen, tiefer und gründlicher nachzudenken über die Folgen, die dieses Gesetz in der von Ihnen vertretenen Fassung im Bewußtsein soundso vieler Österreicherinnen und Österreicher hervorrufen wird.

Denn, meine Damen und Herren, täuschen wir uns nicht über die normative Kraft, die all das hat, was wir in der Gesetzgebung tun und unterlassen. Die Menschen dieses Landes richten sich mit der Zeit darnach. Sie vermögen sehr wohl den Geist zu erfassen, der aus jedem Gesetz spricht, damit ist aber auch unsere Verantwortung, meine Damen und Herren, als Politiker gegeben.

Wenn wir als Gesetzgeber uns einmal irren und die Höhe einer Bemessungsgrundlage oder einer staatlichen Entschädigung zu nieder ansetzen, dann läßt sich dieses Malheur durch eine Novelle leicht wieder korrigieren. Wenn wir aber einmal anfangen, das Gemeinschaftsbewußtsein zu unterminieren, wenn wir dem Staatsbürger einmal den Eindruck vermittelt haben, moralische Gesinnung sei ohnehin nicht mehr gefragt, dann werden wir als Politiker, als allererste, die Folgen dieser Sünden zu tragen haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Es wurde ja schon einmal eine Tat gesetzt, die äußerst bedenklich war und auf die Dauer demoralisierend auf unser Volk wirken muß: die Fristenlösung. Auch dort wurde immer nur das Paradies auf Erden gedacht, das man angeblich verwirklichen will.

Und dabei wurde in Wahrheit all jenen Vorschub geleistet - ich spreche nicht von der ärztlichen Indikation -, die aus Bequemlichkeit oder sonstigen egoistischen Gründen ihr eigenes Glück oder was sie halt im Augenblick gerade dafür halten, erhaschen wollen unter Mißachtung des Lebensrechtes des anderen, und zwar gerade der Schwächsten.

Ich weiß schon, daß man eine solche Darstellung nicht gerne hört und entrüstet zurückweist, aber ich habe in diesem Zusammenhang nur eine einzige Frage, meine Damen und Herren: Warum gibt es bis heute in Österreich noch kein statistisches Material über die öffentlich durchgeführten Abtreibungen.

Ich kann Ihnen auch die Antwort darauf geben: weil dann in erschreckender Weise offenbar würde, wie groß der Verlust an Volkssubstanz bereits ist und wie sehr das Gift, das ausgestreut wurde, bereits im Unterbewußtsein unseres Volkes wirkt, nämlich: Abtreibung ist straffrei, also ist sie erlaubt und es ist auch nichts dabei.

Einen solchen Bewußtseinswandel müssen wir auch erwarten, wenn Ihre Auffassung über die Ehe Platz greift in dem Sinn, um den Aufbau einer tragfähigen Lebensgemeinschaft und partnerschaftlichen Gesinnung brauche ich mich gar nicht mehr zu bemühen, eventuell sogar ein Opfer dafür bringen, denn der Staat garantiert mir ja ohnehin spätestens nach sechs Jahren eine automatische Scheidung, wenn ich wieder frei sein will.

Wenn Sie ehrlich zu sich selbst sind, werden Sie zugeben, daß wir in Österreich allen Grund haben, einer solchen Geisteshaltung entgegenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß auch die Politik und ihre Früchte dazu beitragen, daß wieder mehr in moralischen Kategorien gedacht wird.

Betrachten Sie daher die Beeinspruchung dieses Gesetzes durch die ÖVP-Mehrheit im Bundesrat nicht als einen Justament-Standpunkt der Oppositionspartei, sondern als eine Chance, noch einmal auch die tieferen Dimensionen des Scheidungsrechtes zu durchdenken und gemeinsam mit uns zu einer gedeihlichen Lösung zu gelangen, zu einer Lösung, die auch den Aufgaben entspricht, die staatliche Autorität, die wir als Gesetzgeber schließlich beanspruchen, wahrzunehmen.

Meine Damen und Herren! Ihr Justizminister, mit dem mich, wenn wir auch in verschiedenen weltanschaulichen Lagern stehen, aus den Jahren 1938 bis 1945 ein gemeinsames persönliches Schicksal verbindet, hat einmal in einem Zeitungsinterview in bezug auf die Scheidungsreform betont, alles, was die Regierungspartei

12866

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Pumpernig**

auf diesem Gebiet tue, geschehe zur Aufrechterhaltung der Institution Ehe. Aus persönlichen Gründen, Herr Minister, möchte ich Ihnen gerne glauben.

Nur, meine Damen und Herren, daß sich jemand auf Kosten eines andern Vorteile verschafft und dabei vom Staat noch Schützenhilfe erhält, so, glaube ich, geht es ja doch nicht.

Unser Justizsprecher Dr. Walter Hauser hat anlässlich seiner Ausführungen im Nationalrat am 15. Juni dieses Jahres ein sehr erschütterndes Beispiel einer Journalistin erzählt.

Frau Dr. Demuth hat heute gleichfalls ein Beispiel gebracht und auch der Herr Minister Broda selbst hat uns ein erschütterndes Beispiel vor Augen geführt.

So darf ich auch mit einem Beispiel meine Ausführungen beenden:

1938, meine Damen und Herren: Der Mann wird aus politischen Gründen verhaftet, verliert damit automatisch seine Stelle. Die Frau kann nur als Aufräumerin unterkommen, es wird ihr nahegelegt, sich scheiden zu lassen, gleichzeitig bietet man ihr eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Stelle an. Die Frau lehnt es ab. Der Mann wird nach der Haftentlassung zum Kriegsdienst eingezogen, er kommt an die Front, wird verwundet, kommt krank nach Hause, die Frau pflegt ihn gesund. Nach 1945 gelangt dieser Mann in hohe Positionen, erhält gut dotierte Posten, Einfluß, Macht und mit einer jungen Sekretärin verläßt er die leidgeprüfte Frau und seine Kinder.

Meine Damen und Herren! Was Frauen in den Jahren 1938 bis 1945, welche mit einem politisch Verfolgten verheiratet waren, mitmachen mußten, das brauche ich Ihnen, glaube ich, nicht zu sagen. Dazu kommt noch das Bangen der Frau, wenn sie wußte, daß ihr Mann an der Front steht und dazu kommt die tägliche Angst damals vor dem Postboten, ob er nicht die Nachricht, daß der Mann gefallen oder vermißt ist, ins Haus bringt.

Meine Damen und Herren! Manche von Ihnen haben das ja selbst erlebt. Ich brauche Ihnen das nicht vor Augen zu führen. Und nach 1945, wie viele Stunden haben Sie sich anstellen müssen, um etwas Fleisch, etwas Milch, etwas Brot, etwas Gemüse zu erhalten. Wie erfinderisch sind die Frauen geworden in dieser Zeit, um einigermaßen den Hunger der Familie zu stillen. Was diese Frauen mitmachten und dann von ihren Männern verlassen wurden, läßt sich in Worten nicht schildern. (*Bundesrat Rosa Heinz: Mit welchem Gesetz kann das verhindert werden?*)

Meine Damen und Herren! Für diese Frauen

bedeutet diese eine Gesetzesmaterie keine Sternstunde, für diese Frauen ist diese Gesetzesmaterie die totale Sonnenfinsternis. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. **Bösch** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Am Beginn meiner Ausführungen möchte ich die Bedenken meines Vorredners, des Kollegen Pumpernig, zerstreuen, daß die Meinungsfreiheit in Frage gestellt sei, so wie er es am Anfang seiner Ausführungen anzudeuten versuchte. Der Parlamentarismus lebt von dieser Freiheit und dieser Parlamentarismus wird nicht abgeschafft. Nur, meine Damen und Herren, die Meinungsfreiheit gilt auch im kleineren Kreise, gilt auch in der Partei und darf auch dort nicht als Negativum kritisiert werden.

Es ist heute schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß mit dem heute zu beschließenden Familienrecht eine der größten Reformen, man kann sagen, die größte des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1811 ihren Abschluß gefunden hat.

Über den Bereich der persönlichen Rechtswirkung der Ehe hinaus sollen die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Partnerschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe Eingang finden. Im geltenden Eherecht und Ehegüterrecht hat die Ehe, auch eine lebenslange Ehe, auf vermögensrechtlichem Gebiet auch hinsichtlich der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit nur unwesentliche Konsequenzen nach sich gezogen.

Der extrem individualistische Eigentumsbegriff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hatte weitgehend den Vorrang vor einer Anerkennung der gemeinsamen Arbeit der Ehegatten. Diese Tatsache mußte natürlich im zunehmenden Widerspruch zu weiten Bevölkerungskreisen treten. Einer Reform, so notwendig sie auch schien, durch Jahre hindurch schien, standen noch bis in jüngster Zeit fast unüberwindliche ideologische Barrieren entgegen.

In einem Artikel des österreichischen Monatsheftes „Organ der Österreichischen Volkspartei“ aus dem Jahre 1950 – also vor 28 Jahren – stand zu den Bemühungen – ich darf ein Beispiel zitieren – des damaligen Justizministers Dr. Tschadek, die Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht einzuführen, folgendes zu lesen:

„Die Reform ist völlig unbegründet. Das ABGB geht ja schon in seinen grundsätzlichen

**Dr. Bösch**

Normen von der Gleichheit der Geschlechter auf jenen Gebieten aus, wo diese Gleichheit natürlich ist. Die Gleichberechtigung", heißt es weiter, „wird als Schlagwort hingestellt, das besonders den Sozialisten seit Jahrzehnten als wesentlicher Bestandteil ihrer Ideologie dient und in seiner Reißerart von jedem als Ausdruck grundfalscher Natur- und Lebensauffassung und als Schrittmacher brutaler Gleichmacherei erkannt oder empfunden wird.“ Zusammenfassend heißt es in dieser Schrift: „Lassen wir uns von dem bestrickenden Klang des Wortes von der Gleichberechtigung nicht über die fürchterlichen Gefahren hinwegtäuschen, die zwangsläufig kommen müssen, wenn man hier zu Kompromissen bereit wäre. Kompromisse über ewige Grundsätze gibt es nicht. Es wäre der Auftakt zu einer Gleichmacherei, an der das christliche Abendland zugrunde gehen müßte.“ Soweit das ÖVP-Organ vor 25 Jahren.

Daß natürlich vor diesem ideologischen Hintergrund an eine Reform des Familienrechtes seitens der ÖVP nicht zu denken war, versteht sich, glaube ich, von selbst.

Es ist daher weiter nicht verwunderlich, daß noch in der Sitzung des Nationalrates vom 22. Oktober 1969 – auch das ist heute bereits zitiert worden –, also nach drei Jahren der ÖVP-Alleinregierung, die ÖVP-Abgeordnete Solar der heutigen Frau Bundesminister Firnberg unter Bedauern zugeben mußte, daß es unter der ÖVP-Regierung nicht gelungen sei, in den Fragen des Familienrechtes irgendwelche Fortschritte zu erzielen.

Dies alles, meine Damen und Herren, ist keine irgendwie geartete Relativierung ihrer Arbeit am gegenständlichen Gesetzeswerk. Das ist unbestritten. Das ist auch von unseren Vorrednern und Vorrednerinnen anerkannt worden. Es soll doch aber einigermaßen die Diskussion darüber auf den Pfad der historischen Wahrheit zurückgeführt werden. Die Reform des Familienrechtes konnte ernsthaft erst in den Jahren nach 1970 in Angriff genommen werden, wobei niemand bestreiten wird – wie bereits betont –, daß die Abgeordneten der ÖVP daran wesentlich mitgearbeitet haben, sodaß es schließlich gelungen ist, einen Konsens auch in jenen Fragen zu erzielen, die durch lange Zeit Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen waren.

Das heute zu beschließende Gesetz verwirklicht nicht nur den schon seit 60 Jahren in der Verfassung verankerten Gleichheitssatz für den Bereich des Ehe- und Familienrechtes, es berücksichtigt auch die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe als Lebensgemeinschaft.

Es ist auch heute bereits mehrfach darauf

hingewiesen worden, daß in einem Punkt, dem Absatz 3 des § 55 des Ehegesetzes, keine Einigung erzielt werden konnte. Im wesentlichen geht es dabei um die Frage: Was hat zu geschehen, wenn die Ehe zerrüttet ist, die geistig-körperliche Gemeinschaft der Ehegatten nicht mehr vorhanden ist, das innere Band völlig zerrissen ist, wenn ein Partner den anderen ablehnt? Soll dann diese Ehe quasi als Fiktion aufrechterhalten werden, als Fessel ohne jede innere Bindung, die das Eherecht schließlich zum Strafrecht umfunktioniert.

Ist nicht die Aufrechterhaltung einer Ehe, die nur noch auf der Heiratsurkunde besteht, letztlich eine Abwertung der Ehe? Ich gebe Ihnen und Ihrem Justizsprecher Dr. Hauser völlig recht, daß die Ehe mehr ist als eine Lebensgemeinschaft oder eine Freundschaft. Reden Sie aber, wenn Sie von einer Abwertung der Ehe durch unser Gesetz sprechen, von dem Ehebild, das diesem Gesetz zugrunde liegt. Hat denn die ehemalige Freundin einen einklagbaren Anspruch auf Unterhalt wie in aufrechter Ehe? Hat die Lebensgefährtin einen Anspruch auf Schutz der gemeinsamen Wohnung? Hat denn die Freundin oder Lebensgefährtin beim Tod ihres Partners einen Pflichtteilsanspruch?

Die Ehe ist in der Tat mehr als eine Lebensgemeinschaft. Hier stimme ich völlig überein. Nur müssen Sie Tausenden von Lebensgemeinschaften auch ermöglichen, eine Ehe zu schließen.

Meine Damen und Herren! Die Ehe besteht wohl unbestrittenermaßen auf zwei tragenden Elementen: der leiblich-seelischen Gemeinschaft der Ehegatten und dem Rechtsband, dem juristischen Tatbestand der Ehe.

Die Lebensgemeinschaft allein ist keine Ehe, das ist heute schon mehrfach gesagt worden. Aber auch das Rechtsinstitut allein als bloßer juristischer Tatbestand kann doch keine Ehe sein.

Das schmerzliche einer Scheidung – darüber besteht weitgehend Einigung – liegt nicht im Spruch des Richters, daß sie nun auch vor dem Gesetz keine Eheleute mehr seien, sondern in den zerstörten mitmenschlichen Beziehungen, dem enttäuschten Vertrauen. Weder der Gesetzgeber noch der Richter kann hier Einfluß nehmen.

Meine Damen und Herren! Wer das Wort von der „Wegwerffrau“ verwendet, will in Wahrheit keine sachgerechte Diskussion. Wer so spricht, läßt nämlich in Wahrheit jeden Respekt vor den Mitmenschen und deren Schicksalen vermissen. Haben Sie sich eigentlich schon überlegt, was Sie damit eigentlich zum Ausdruck bringen? Grundsätzlich ist einmal festzuhalten: Der

12868

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dr. Bösch**

Ehegatte ist nicht durch die Rechtskraft des Scheidungsurteils verlassen, sondern durch das Scheitern seiner Ehe.

Sie stellen es so dar, als ob der Gesetzgeber – im konkreten Fall die Regierungsfraktion – mutwillig Ehen auflöse. Ich frage Sie aber: Was macht eigentlich der Richter, weil er eine Ehe gegen den Willen des Gatten scheidet, und zwar auf Grund des § 55 Abs. 1, der von Ihnen heute mit beschlossen wird, wirft dann der Richter auch Frauen weg? Ist jede Scheidung gegen den Willen eines Gatten das „Wegwerfen“ von Menschen? Ich persönlich würde mich hüten, in diesem Falle Scheidungsrichter zu werden.

Ehe, Familie, Treue und Vertrauen sind auch für uns hohe Werte, die wir alle erst vor wenigen Jahren in das gemeinsam beschlossene Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe verankert haben.

Aber, meine Damen und Herren, diese Werte sind nicht einklagbar wie ein Dauerschuldverhältnis nach dem bürgerlichen Recht oder ein Konsumentenkredit. Diese Werte müssen von den Ehegatten gelebt und geachtet werden, sie können nicht von der Rechtsordnung und auch nicht vom Staat verordnet werden. Die Ehe bezieht ihre Funktion und Aufgabe aus der personalen Gemeinschaft zweier Menschen, aus geistig sittlichen Werten.

Eine grundsätzlich andere Frage ist es – das soll nicht unerwähnt bleiben –, ab wann diese Werte nicht mehr vorhanden sind, wenn sie von der Rechtsordnung nicht mehr geschützt werden können. Das geht sicher nicht von heute auf morgen, es ist vielmehr ein mehr oder weniger langsamer und schmerzhafter Prozeß. Hunderte verschiedener Handlungen und Verhaltensweisen der Ehegatten können schließlich in eine irreversible Situation führen.

Es ist ja nicht einmal für die Ehegatten selbst immer erkennbar, wann ihre Ehe nun als zerrüttet angesehen werden kann, welches Datum hierfür einzusetzen ist. Umso schwerer muß es doch für den Außenstehenden sein, dies zu bestimmen. Letztlich ist daher jedes Datum für die Annahme der Zerrüttung einer Ehe in einer gewissen Bandbreite eine Vermutung. Sowohl das Datum des Urteils, das die Ehe auflöst, als auch der Zeitraum von sechs Jahren, aber auch die Halbjahresfrist bei der Scheidung im Einvernehmen.

Der Zeitraum der Trennung wird eben in den meisten europäischen Rechtsordnungen – vor allem in allen neueren Ehegesetzen – als Indiz für eben diese Zerrüttung gewertet. Es gibt bis heute kein besseres objektiv feststellbares Maß für den Grad der Ehezerüttung. Es wird ja nicht einmal den Ehegatten selbst ohne weiteres

geglaubt, daß die Ehe zerrüttet ist, denn auch in diesem Falle hätte man bei der einvernehmlichen Scheidung keine Frist setzen müssen, in einer Scheidung, wo beide Ehegatten erklären, daß die Ehe zerrüttet ist.

Meine Damen und Herren! Ursache der Ehescheidung ist doch nicht der Ablauf von sechs Kalenderjahren. Ursache der Ehescheidung ist die Tatsache der unheilbaren Zerrüttung, die sich in der Trennung während sechs Jahren manifestiert.

Sie bekämpfen ja auch in Wahrheit nicht diese Kalenderjahre, Sie wollen vielmehr eine sogenannte immaterielle Härteklausele, die trotz Zerrüttung das Eheband aufrechterhalten soll. Sie wollen eine Härteklausele, die nirgends definiert ist und auch nicht definierbar ist und für die sich auch in allen modernen europäischen Rechtsordnungen keine Vergleichsbasis findet.

Wie es sich aber in Wahrheit mit dieser Härteklausele und der Zerrüttung der Ehe verhält, hat vor kurzem Ihr Justizsprecher im Nationalrat – ich darf ihn heute noch einmal zitieren – Dr. Hauser ausgeführt. Er stellte fest: „Das trennt uns von den Sozialisten: Wenn ich persönliche Härte bei einem Ehepartner anerkenne, ist es unlogisch, eine Frist zu setzen, denn die Härte kann ja auch noch nach Ablauf der Frist weiter gegeben sein.“ Am Schluß seiner Ausführungen erklärt Dr. Hauser:

„Wir sind nicht für eine dauernd wirksame Härteklausele. Wir halten es nur für vernünftiger, daß der Richter nicht bloß über eine solche Härte, sondern auch darüber befindet, ab wann eine Ehe wegen der langen Dauer der Trennung jedenfalls zu scheiden ist. Ich betone das Wort jedenfalls.“

Trotz Vorliegens der Härte befürwortet Dr. Hauser die Scheidung der Ehe wegen langer Trennung. Auch hier also der Grundsatz, daß eine Ehe trotz Vorliegens der Härte zu scheiden ist, wenn die Trennung nur entsprechend lange gedauert hat. Auch hier wird also von einer langen Dauer der Trennung auf die endgültige Zerrüttung geschlossen.

Wenn Sie so wollen, bewirkt auch hier der lange Zeitraum der Trennung die „Automatik der Scheidung“, ein Begriff, der auf der Grundlage unserer Rechtsordnung eine völlige Fehlinterpretation darstellt und auch auf anderen Gebieten, Rechtsgebieten zu völlig grotesken Ergebnissen führen würde. Ich könnte hier Beispiele anführen, will Sie aber hier nicht länger strapazieren.

Es ist vor allem falsch, wenn in der Öffentlichkeit von Ihnen der Eindruck erweckt



**Dr. Bösch**

wird, als sei für Sie die sogenannte immaterielle Härteklauseel so lange wirksam, als die Härte besteht. Dies steht in diametralem Gegensatz zu den Ausführungen Dr. Hausers.

Und noch zu einer anderen Behauptung, die hier immer wieder zu hören war, daß das Scheidungsrecht eine Abwertung der Ehe mit sich bringe. Dies ist sowohl durch die Lebenserfahrung als auch durch wissenschaftliche Untersuchungen widerlegt. Hier ist doch in aller Deutlichkeit festzuhalten, daß Ursache der Zerrüttung doch niemals das Scheidungsrecht sein kann, das hieße wohl, das Krankenhaus für den Verkehrsunfall verantwortlich zu machen. Es gibt keine Scheidung, die durch das Gesetz verursacht wird. Die Ursache kann nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander in der konkreten Ehe liegen.

Man darf wohl mit einiger Berechtigung annehmen, daß alle Brautleute, zumindest der weitest überwiegende Teil, den Wunsch haben, zusammen eine lebenslange Gemeinschaft aufzubauen. Das dürfte man doch allgemein voraussetzen. Die Generalprävention in der Form, daß zerstörte Ehen zum Schutz des Rechtsinstitutes der Ehe aufrechterhalten werden sollen, ist natürlich gerade im Eherecht völlig verfehlt.

Das Ehe- und Familienrecht - und hier treffen sich wohl die Interessen der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit - kann nur ein Ziel haben: die Erhaltung und Förderung gesunder Ehen und die Auflösung unheilbar kranker Ehen.

Meine Damen und Herren! Dieser Grundsatz steht doch offenbar auch nicht im Widerspruch zu ihrer Weltanschauung. Ich darf doch annehmen, daß Weltanschauungen - zumindest im mitteleuropäischen Kulturkreis - grenzüberschreitenden Charakter haben und zwischen Ihrer Weltanschauung und der Weltanschauung der Christlich-Sozialen Union in Bayern nicht zuviel Unterschied besteht, was zumindest aus den Ausführungen der beiden Parteiführer zu schließen ist.

Meine Damen und Herren! Diese Christlich - ich betone das C! -, diese Christlich-Soziale Union in Bayern beschließt in Bonn ein Ehegesetz mit, das in seinem wesentlichen Inhalt genau dem österreichischen Gesetz - wie wir es beschließen - entspricht. Mit einem Unterschied: Dort kann nämlich die Ehe schon nach fünf Jahren geschieden werden und bei uns erst nach sechs. (*Bundesrat Dr. Skotton: Hört! Hört!*)

Meine Damen und Herren! Wenn Sie von der ÖVP Ihren heutigen Beschluß nach dem Beschluß des Nationalrates mit weltanschauli-

chen Motiven begründen wollen - das ist so hie und da durchgeklungen -, dann steht entweder Dr. Franz Josef Strauß links der österreichischen Sozialisten oder die ÖVP steht rechts von Franz Josef Strauß. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Eine andere Interpretation ist angesichts dieser Lage nicht zu geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Alles das, was heute gegen diesen Beschluß vorgebracht wurde - das von der grundverschiedenen Auffassung vom Recht, von der Wegwerf-frau, von der Automatik, von der Herabsetzung der Moral, von Zerstörung, von Ehe, Staat und Recht und Moral -, das alles trifft genau auf den christlich-sozialen Parteiführer Dr. Franz Josef Strauß zu. (*Bundesrat Pumpernig: Sagen Sie es ihm! Wir leben in Österreich! Wir sind nicht in Bayern! Wir sind ein selbständiger Staat!*)

Eigentlich bleibt Ihrem Obmann Dr. Taus nur noch die Konsequenz, seinen Kollegen Dr. Strauß aus der Europäischen Demokratischen Union wegen Verbreitung sozialistischen Gedankengutes auszuschließen. (*Beifall bei der SPÖ. - Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Ehe und Familie, meine Damen und Herren von der ÖVP, sind ein privater Freiheitsraum zur Selbstverwirklichung, zum Erleben und Gestalten der Partnerschaft, zur Pflege und Erziehung der Kinder nach eigenen Vorstellungen und in eigener Verantwortung.

Meine Damen und Herren! Der Wunsch, daß alle Ehen glücklich verlaufen sollen, ist uns doch allen gemeinsam.

Das darf uns aber den Blick nicht davor versperren, daß eine Ehe auch anders verlaufen kann, daß eine eheliche Lebensgemeinschaft zerbrechen kann. Die Rechtsordnung muß auch Lösungen bereithalten, um diesen in heillos zerrütteten Ehen lebenden Menschen zu helfen.

Wir sind überzeugt, daß durch die beiden Gesetze die genannten Grundsätze in bestmöglichem Sinne gewahrt sind und daß es uns auch gelungen ist, die Nachteile einer Scheidung aufzufangen; daß die getroffenen Lösungen gleichermaßen sozial gerecht und auch praktikabel sind.

Meine Fraktion wird daher beiden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

12870

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Vorsitzender**

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes.

Es liegt sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Antrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben und dessen Begründung unter einem vornehmen. – Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Rosa Gföller und Genossen zustimmen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Dies ist Stimmenmehrheit. Der Antrag, Einspruch zu erheben samt der beigegebenen Begründung ist somit angenommen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Dr. Anna Demuth und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden (1840 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Rosa Heinz: Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1963 wurden die Samstage und der Karfreitag im Bereich des Wechsel- und Scheckgesetzes den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr auch

der 24. Dezember in Ansehung der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen und Handlungen den Feiertagen gleichgestellt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den im Haus anwesenden Staatssekretär Dr. Franz Löschnak. (Allgemeiner Beifall.)

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) (1841 - der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Matzenauer: Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten getragen:

1. Grundsatz der stärksten Beziehung als methodischer Ausgangspunkt und Leitlinie der gesamten Regelung;

2. Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

3. Berücksichtigung gerechtfertigter Interessen von sozial Schutzbedürftigen auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

4. Verwirklichung des Gedankens, daß das auf Grund einer Verweisungsnorm zur Anwen-

**Matzenauer**

dung berufene fremde Recht möglichst so angewendet werden soll, wie es im konkreten Fall in seinem Ursprungsland angewendet würde;

5. Verwirklichung des Gedankens, daß inhaltlich zusammenhängende Angelegenheiten möglichst derselben Rechtsordnung unterstellt werden sollen;

6. allseitige Formulierung der Verweisungsnormen; es wird also nicht nur gesagt, wann inländisches Recht anzuwenden ist, sondern auch, wann fremdes und welches fremde Recht berufen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Pischl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß über das internationale Privatrecht haben wir es mit einer Materie zu tun, die mehr als ein Jahrhundert lang tatsächlich gepflegt, aber nie als Gesamtes kodifiziert wurde, sondern nur in einzelnen sehr verstreuten Bestimmungen unserer Rechtsordnung kodifiziert ist.

Man könnte am ehesten sagen, daß durch den vorliegenden Entwurf der Grundsatz des sogenannten Personalstatuts gesetzlich verankert werden soll, soweit es das Personenrecht betrifft. Es handelt sich hier um einen Rechtsbereich, der in unserer schnelllebigen technisierten mobilen Zeit, in der man durch Arbeitsleistungen über die Grenzen eines Staates hinweg, durch den internationalen Tourismus, durch den internationalen Kapitalverkehr - ob bargeldlos oder mit Scheck -, durch Verkehrsschäden und Versicherungsfragen notwendigerweise mit anderen Rechtsordnungen verbunden ist. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambek übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Ein anderer Gesichtspunkt: Wer sich vielleicht im Ausland scheiden lassen muß, wer im

Ausland ehelich oder unehelich geboren wurde, wer als Ausländer in Österreich sein Recht sucht, für alle diejenigen, die in einen solchen Problemzusammenhang kommen, ist das internationale Privatrecht von grundlegender Bedeutung.

Die gegenwärtige Situation ist äußerst unbefriedigend, da die vorhandenen gesetzlichen Regelungen sehr lückenhaft sind. Es hieße weiterhin, in Unsicherheit leben zu müssen, wenn man nicht weiß, nach welchem Recht man seine Position gewährleistet erhält. Das internationale Privatrecht ist jener Komplex, der die Frage klärt, welches Recht im konkreten Falle tatsächlich anwendbar ist. Durch die zunehmende internationale Verflechtung der Staaten und ihrer Bürger gewinnt diese Materie immer mehr an Bedeutung für den einzelnen. Zurzeit werden nach Auskunft des Justizministeriums über tausend Fälle im Jahr aus dem Bereich des internationalen Privatrechtes erledigt.

Das vorliegende Gesetz, dessen Debatte im Nationalrat offensichtlich aus Zeitgründen zu kurz gekommen ist, deckt diesen aufgezeigten Fragenkomplex ab. Es ist jetzt klar ersichtlich, welches Recht auf Sachverhalte anwendbar ist, die sich im Ausland ereignet haben, welches Recht in den Rechtsbeziehungen zwischen Ausländern und Inländern anwendbar ist.

Deshalb, glaube ich, kann man zusammenfassend sagen: Der Gesetzentwurf konzentriert verstreute Regelungen in einem Text. Der Gesetzesbeschluß kodifiziert diese Frage. Das Gesetz schafft Rechtssicherheit und Übersicht für den Inländer im Ausland und für den Gast in Österreich.

In diesem Zusammenhang muß man aber auch feststellen, daß diese gesetzliche Regelung nicht frei von grundlegenden Problemstellungen ist. Da ist die Rechtssprache, die wirklich eine Wissenschaftssprache ist, so wie wir sie in den technischen Materien in der Önorm kennen. Da ist die Begrenzung in der tatsächlichen Anwendung des Gesetzes. Da ist das Problem, das zur politischen Frage wird, wenn das Gesetz auf Sachverhalte anwendbar sein soll, die Personen betreffen, die in den kommunistischen Staaten leben. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, wie etwa das Sachrecht, Schuldrecht und Erbrecht, sind wieder typisch nach westeuropäischen Gesichtspunkten geordnet.

Daher soll und darf das Gesetz kein Einfallstor für Rechtsgüter oder Rechtssituationen sein, welche nicht in unserem Sinne sind. Deshalb gibt es im Gesetz eine Vorbehaltsklausel, die dies verhindern soll. Dafür werden letztendlich die österreichischen Richter zu sorgen haben.

12872

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Pischl**

Ihnen gibt der Gesetzgeber durch dieses Gesetz große Blankovollmachten und damit eine große Verantwortung. Wir hoffen, daß die österreichische Richterschaft und die österreichische Wissenschaft über die Anwendung unseres Rechtsgutes bei der Vollziehung dieses Gesetzes wachen werden. Dabei ist es denkbar, daß uns Entwicklungen aufgezeigt werden, die wir vielleicht heute bei der Beschlußfassung dieses Gesetzes noch nicht kennen.

Abschließend darf ich mich bei den Beamten des Ministeriums, insbesondere bei Sektionschef Dr. Loewe, für die geleistete Arbeit in dieser äußerst schwierigen Gesetzesmaterie bedanken. Dank sagen möchte ich aber auch einem sehr bedeutenden Rechtsgelehrten unserer Zeit, einem Tiroler Landsmann, Herrn Universitätsprofessor Dr. Schwind, der federführend bei der Erarbeitung dieses Gesetzes war und sich dabei besondere Verdienste erworben hat.

Dieses Bundesgesetz über das internationale Privatrecht ist Ausdruck einer modernen, ziel führenden Zusammenarbeit von Politik und Wissenschaft. Die ÖVP-Fraktion gibt diesem Gesetz ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Bösch** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Wir haben es heute mit Rechtsgrundlagen zu tun, das vorliegende Gesetz schafft eindeutige Rechtsgrundlagen. Es schafft eine Gesamtkodifikation bisher verstreuter Rechtsnormen, es überträgt neben einer Reihe anderer Neuerungen auch den schon recht ausgiebig diskutierten Gleichheitssatz in der Ehe auch in den Bereich der zivilrechtlichen Kollisionsnormen.

Mein Vorredner hat bereits ausgeführt, daß infolge der Zunahme der Mobilität und der wirtschaftlichen Verflechtung die Fragen der Beziehungen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen stark zugenommen haben. Es gibt immer wieder Verträge und Rechtsverhältnisse, die Beziehungspunkte zu ausländischen Rechtsordnungen aufweisen, wobei es sich aber beim internationalen Privatrecht trotz seines etwas mißverständlichen Titels um rein innerösterreichisches Recht handelt. Diese Bestimmungen des internationalen Privatrechts stellen nämlich fest, ob in einem bestimmten Rechtsfall österreichisches Recht anzuwenden ist oder ausländisches und welches ausländische.

Um nur zwei Beispiele zu zitieren: Relativ einfach liegt der Fall einer Eheschließung von zwei Franzosen in Frankreich. Die Ehe ist auch

vom österreichischen Gericht nach französischem Recht zu beurteilen.

Bedeutend schwieriger ist die Rechtsfrage in einem Fall, den der Oberste Gerichtshof in jüngster Zeit zu entscheiden hatte. Ein bulgarischer Staatsbürger hat eine Österreicherin geheiratet, die die österreichisch-bulgarische Staatsbürgerschaft besaß. Diese Ehegatten haben in Bulgarien und Rumänien Ehepakete über in Österreich gelegenes Vermögen errichtet. Ihre Ehe ist nach einigen Jahren in Österreich geschieden worden. Ist nun österreichisches oder bulgarisches Recht bei der Auflösung dieser Ehepakete anzuwenden?

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es hierfür keinen eindeutigen Anknüpfungspunkt. Nach einer Meinung ist das eheliche Güterrecht vom Heimatrecht des Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung abhängig, eine ältere Rechtsprechung hingegen geht vom Wohnsitz der Ehegatten aus, eine dritte Meinung stellt auf den Wohnsitz des Mannes zur Zeit der Eheschließung ab.

Daß natürlich eine derartige Rechtsunsicherheit in einer Zeit der engen wirtschaftlichen Verflechtungen und der persönlichen beruflichen Mobilität zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, ist einsichtig.

Die derzeit bestehenden, zersplitterten und unvollständigen Rechtsnormen des internationalen Privatrechts waren im wesentlichen noch von dem Gedanken getragen, den Geltungsbereich nationaler Gesetze in räumlicher Hinsicht einzugrenzen, sie waren sozusagen vom patriotischen Gedanken getragen.

Der heute zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß regelt den ganzen Bereich der Kollisionsnormen im Bereich Zivilrecht, so vor allem im Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schuldrecht, also in insgesamt acht Rechtsbereichen.

Die Grundnorm dieses neuen Gesetzes, eine Art Generalklausel, bestimmt, daß im Falle ausländischer Beziehungspunkte, wenn irgend etwas nach ausländischer Beziehung ausschaut, jenes staatliche Recht anzuwenden ist, zu dem das zu beurteilende Rechtsverhältnis die stärkste Beziehung hat. Das ist eine Generalklausel im wahrsten Sinne des Wortes, die natürlich wieder von den Gerichten ausgelegt werden muß.

Daneben enthält das Gesetz eine Reihe von Spezialnormen für die bereits genannten Bereiche des Zivilrechtes.

Im Hinblick auf die vorhin beschlossene Rechtsmaterie möchte ich im besonderen auf die Anknüpfungspunkte im Bereich des Familien-

**Dr. Bösch**

rechtes hinweisen, im übrigen aber nicht näher darauf eingehen.

Hier ist die einseitige Bevorzugung des Heimatrechtes des Mannes beziehungsweise des Vaters beseitigt und vor allem das Kind in den Mittelpunkt der rechtspolitischen Überlegungen gestellt worden.

Eine grundsätzliche Neuregelung hat auch im Bereich des Schuldrechtes Platz gegriffen. An Stelle des Abschlußortes des Vertrages, der in vielen Fällen recht willkürlich gewählt wird, soll nunmehr jene Rechtsordnung zuständig sein, in der jener Vertragspartner den Wohnsitz hat, der die für den Vertrag typischen Leistungen zu erbringen hat.

Ein Spezialbereich des Schuldrechtes, den ich hier nicht unerwähnt lassen möchte, ist der Konsumentenschutz, der ebenfalls Eingang in das internationale Privatrecht gefunden hat. Solche Verbraucherverträge, die unter dem Begriff des Konsumentenschutzes subsumiert werden, für die besondere privatrechtliche Sonderbestimmungen vorgesehen sind, sollen grundsätzlich nach dem Gesetz des Verbraucherlandes beurteilt werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Konsument das Rechtsgeschäft mit einem inländischen oder einem ausländischen Vertragspartner schließt.

Dabei ist noch eine Besonderheit: Es handelt sich hiebei um zwingendes Recht, sodaß gegenteilige Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Durch diese Bestimmungen sollen nicht nur die Interessen der Konsumenten geschützt werden, es ist auch für den inländischen Unternehmer von Vorteil. Es werden dadurch nämlich Wettbewerbsvorteile ausländischer Unternehmer, die in ihrem Land über einen schwächeren Konsumentenschutz verfügen, verhindert.

Meine Damen und Herren! Das ist nur ein ganz kurzer Abriss der geregelter Materien in diesem Gesetz. Wir haben heute bereits Gesetzeswerke beschlossen, die überdurchschnittliche Beachtung verdienen. Dem neuen Ehe- und Familienrecht wir diese Publizität sicher zukommen, dem Gesetz über das internationale Privatrecht weniger, obwohl es sich - das möchte ich hier noch abschließend betonen - um ein ausgesprochenes Pioniergesetz handelt.

Die heute zur Debatte stehende Kodifikation des internationalen Privatrechts wird nämlich nicht durch das österreichische Kollisionsrecht für die nächsten Jahrzehnte prägen, es wird auch einen internationalen Markstein setzen, ist es doch die erste moderne Gesamtkodifikation des internationalen Privatrechts in einer westlichen Demokratie überhaupt.

Das Gesetz ist so gestaltet, daß es sich auch den weiteren Rechtsentwicklungen anpassen kann.

Damit ist ein weiterer bedeutender Schritt in Richtung eines modernen funktionsfähigen Rechtes getan worden, sodaß meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß selbstverständlich die Zustimmung geben wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 über einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 (1842 d. B.)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Matzenauer:** Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens, BGBl. Nr. 45/1932, wurde mit BGBl. Nr. 112/1932 auf die damalige Kolonie Bahamas ausgedehnt. Am 10. Juli 1973 hat diese Inselgruppe die Unabhängigkeit erlangt. Das Commonwealth der Bahamas hat sich mit Note vom 3. März 1977 gegenüber der Republik Österreich bereit erklärt, das österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vollinhaltlich weiter anzuwenden. Als einzige Änderung des ursprünglichen Vertragstextes wurde von österreichischer Seite lediglich die Ersetzung der Bezeichnung der nach diesem Abkommen zuständigen Gerichtsbehörden vorgeschlagen. Mit dem vorliegenden Notenwechsel soll diesen Intentionen Rechnung getragen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche

12874

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Matzenauer**

Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 über einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird (1843 d. B.)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Handelsvertretergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka**: Hoher Bundesrat! Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird bestimmt, daß der mit der Zuführung von Kunden ausschließlich oder überwiegend beschäftigte Handelsvertreter bei Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftsherrn ohne begründeten Anlaß seinerseits für den Fall des Fortbestehens von Vorteilen beim Geschäftsherrn aus der Geschäftsverbindung Anspruch auf Entschädigung hat, die eine Jahresprovision nicht übersteigen darf. Nach dreijähriger Vertragsdauer vermindert sich jedoch dieses Höchstausmaß jährlich um ein Zwölftel, sodaß nach mehr als 15jähriger Vertragsdauer überhaupt kein Entschädigungsanspruch mehr gegeben ist. Diese Beschränkung, nämlich der Ausschluß einer Entschädigung nach mehr als 15jähriger Vertragsdauer wurde vielfach als Härte empfunden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nunmehr vor, daß das Höchstausmaß der Entschädigung als Handelsvertreter nur bis auf drei Zwölftel einer

durchschnittlichen Jahresprovision absinkt und in diesem Ausmaß dann unabhängig von der Vertragsdauer erhalten bleibt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1978 - RDG-Novelle 1978) (1844 der Bellagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Richterdienstgesetz-Novelle 1978.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Matzenauer**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt die Anpassung einzelner Vorschriften des Richterdienstgesetzes an andere gesetzliche Vorschriften, die inzwischen geändert oder neu erlassen worden sind, insbesondere des Beamten-Dienstrechtsgesetzes. Weiters wird der bereits zum Teil durchgeführten und zum Teil noch durchzuführenden Reorganisation der Bezirksgerichte durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu größeren und leistungsfähigeren Bezirksgerichten am Sitz von Bezirkshauptmannschaften im Interesse der Verbesserung der Qualität der Rechtspflege Rechnung getragen, indem für die Vorsteher solcher Bezirksgerichte eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b geschaffen wird.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche

**Matzenauer**

Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1978 - RDG-Novelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren! Am 14. Dezember 1961 hat der Nationalrat einstimmig das Richterdienstgesetz beschlossen, und im Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus dem Jahre 1961 wurde dieser Gesetzesbeschluß kundgemacht.

Es war ein langer und auch beschwerlicher Weg, der gegangen werden mußte, bis es zu diesem Richterdienstgesetz kam.

Man kann nahezu Geschichtsforschung betreiben, wenn man diesen Weg zurückverfolgt.

Seit der Entstehung eines gelehrten Berufsbeamtentums am Ende des Mittelalters ist die staatliche Gerichtsbarkeit in Österreich durch rechtsgelehrte Beamte ausgeübt worden.

Seit dieser Zeit hat die ganze Entwicklung des Beamtenrechtes die Berufsrichter ebenso wie alle anderen Staatsbeamten umfaßt.

Zu einer einheitlichen Regelung des Dienstrechtes sämtlicher Gerichtspersonen kam es aber erst, als ab 1848 die bis dahin größtenteils von autonomen Körperschaften und von anderen Organen ausgeübte sogenannte niedere Gerichtsbarkeit in die Staatsgewalt übernommen wurde.

Damals erfolgte auch eine allgemeine Neuorganisation der Gerichtsbehörden.

Das Dienstverhältnis sämtlicher bei den Gerichten angestellten Personen wurde durch ein Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853 geregelt.

Eine staatsrechtliche Sonderstellung der Richter gegenüber anderen Beamten war in diesem Kaiserlichen Patent jedoch nicht enthalten. Erst durch das Staatsgrundgesetz über die richterli-

che Gewalt vom 21. Dezember 1867 wurde eine grundlegende Änderung vorgenommen. Die Änderung bestand in dem Grundsatz der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung in allen Instanzen.

Den Richtern wurde in Ausübung ihres Amtes Selbständigkeit und Unabhängigkeit zugesichert. Der Schutz gegen Versetzung zu einer anderen Stelle und auch die Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des betroffenen Richters spielten schon damals eine sehr bedeutende Rolle.

Damals wurde bereits eine scharfe Scheidung zwischen den Richtern und den übrigen Beamten vorgenommen.

Im Jahre 1868 wurde ein Ausführungsgesetz erlassen, welches die Regelung der Disziplinarbehandlung der Richter zum Gegenstand hatte. Dieses Disziplinarrecht beschränkte sich aber nicht auf die selbständigen richterlichen Beamten, sondern erfaßte auch eine weitere Gruppe von Gerichtsbeamten, die mit richterlicher Tätigkeit, aber nicht mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes betraut waren.

Der neue Begriff des „richterlichen Beamten“ wurde geschaffen, der beide Gruppen auf dem Sektor des Disziplinarrechtes zusammenfaßte.

Am 25. Jänner 1914 wurde vom damaligen Reichstag die „Dienstpragmatik“ beschlossen. In dieser Dienstpragmatik wurden alle wesentlichen Bestimmungen des Dienstrechtes der Beamten - mit Ausnahme der Richter und der Lehrer - zusammengefaßt.

Für die Richter wollte man schon damals in einem eigenen Richterdienstgesetz die Zusammenfassung der im wesentlichen in der Gerichtsinstruktion, im Richterdienstgesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise Sonderbestimmungen erreichen.

Ein Entwurf eines Richterdienstgesetzes ist wohl ausgearbeitet worden, aber zu einem Gesetzesbeschluß kam es leider nicht. Hingegen kam es, wie ich schon gesagt habe, zur Schaffung der Dienstpragmatik 1914, durch die das Dienstverhältnis der Staatsbeamten gesetzlich geregelt wurde.

Im Artikel I Abs. 3 der Dienstpragmatik wurde bestimmt, daß auf die Richter bis zur Erlassung eines ihr gesamtes Dienstverhältnis regelnden Gesetzes eine Reihe von Vorschriften der Dienstpragmatik sinngemäß anzuwenden sind.

Auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 wurden einige weitere Sonderbestimmungen geschaffen.

Das Dienstrecht der Richter war in vielen

12876

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

Seidl

Rechtsquellen verstreut, die teilweise sogar über hundert Jahre alt waren.

Die Schaffung eines eigenen Richterdienstgesetzes durch die Kodifikation jener Bestimmungen, auf die man nicht verzichten konnte, die Aufnahme neuer Bestimmungen, die der moderne Rechtsstaat ganz einfach verlangt, und auch eine lückenlose Anpassung dieses Rechtsgebietes an die Bundesverfassung waren schon sehr zwingend und sehr dringend notwendig.

An dem Zustandekommen des Richterdienstgesetzes, welches, wie ich bereits erwähnte, am 14. Dezember 1961 vom Nationalrat beschlossen wurde, haben unter anderem auch die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und ihre Funktionäre aus der Richterschaft maßgebend mitgewirkt.

Das Richterdienstgesetz aus dem Jahre 1961 wurde zum letzten Mal im Jahre 1977 geändert.

Durch den heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 wird nun abermals eine Änderung des Richterdienstgesetzes vorgenommen.

Die verhältnismäßig rasche Folge von Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Richter zeigt sehr deutlich, daß auch auf diesem Rechtsgebiet die Zeit nicht stehen bleibt.

Die Anpassung des Dienstrechtes der Richter an andere, inzwischen geänderte gesetzliche Vorschriften ist vor allem notwendig geworden. Im besonderen wurden große Veränderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz vom 2. Juni 1977 vorgenommen. Einige dieser Änderungen im Beamtendienstrecht können ganz einfach nicht spurlos am Dienstrecht der Richter vorbeigehen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgen nun einige dringend notwendige Anpassungen an das Beamten-Dienstrechtsgesetz.

Aber auch im organisatorischen Bereich der Justiz sind Veränderungen festzustellen beziehungsweise noch weitere zu erwarten. Die Probleme, die die kleinen und kleinsten Bezirksgerichte verursacht haben, sind weit über den Personenkreis, der sachlich und fachlich damit beschäftigt ist, bekannt. Die Notwendigkeit der Reorganisation der Bezirksgerichte konnte eigentlich keiner ernstlich bestreiten. Die Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu größeren und vor allem aber auch leistungsfähigeren Bezirksgerichten am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft kann nur begrüßt werden. Diese organisatorischen Maßnahmen sind aber auch im Interesse der qualitativen Verbesserung der Rechtspflege notwendig. Viele Experten auf dem Gebiet der Justiz haben

dies immer wieder zum Ausdruck gebracht und besonders betont.

Wenn man solche größere und leistungsfähigere Bezirksgerichte schafft, muß man sich aber auch darüber im klaren sein, daß dies personalpolitische beziehungsweise besser gesagt dienstrechtliche Konsequenzen hat, die in der weiteren Folge auch besoldungsrechtlich zum Tragen kommen. Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgte Verankerung der Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b für die Vorsteher solcher Bezirksgerichte ist deutlich erkennbar, daß dienstrechtliche Konsequenzen - von denen ich vorhin gesprochen habe - gegeben sind und man diesen, wie man sieht, auch Rechnung trägt.

Wenn man das Dienstrecht und das Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten, im vorliegenden konkreten Fall das der Richter, berührt, wird man sofort erkennen, daß es viele Wünsche und auch konkrete Forderungen auf seiten der betroffenen Dienstnehmer als auch auf seiten des Dienstgebers gibt. So haben sich Vertreter der österreichischen Richterschaft nicht nur an ihren zuständigen Bundesminister, sondern auch an die drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien gewandt und ihre Vorstellungen zu einer Reform ihres Dienstrechtes dargelegt.

Hiezu möchte ich ganz deutlich bemerken, daß sich die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die unter anderem auch gewerkschaftlich für die Richter und Staatsanwälte zuständig ist, schon lange vorher im Interesse der Richter schriftlich und mündlich an die zuständige Stelle gewandt hat und auch die Aufnahme von konkreten Verhandlungen mit dem Dienstgeber, im Beisein der zuständigen Funktionäre der Richter, erwirkte.

Es ist natürlich das gute Recht der Vertreter der österreichischen Richterschaft, daß sie sich direkt an Mitglieder beziehungsweise an die Klubs der Bundesgesetzgebung wenden, da ja letzten Endes das Richterdienstgesetz als Bundesgesetz vom Bundesgesetzgeber beschlossen wurde. Man darf aber nur nicht in bezug auf die bundesgesetzgeberische Seite übersehen, daß auch das Beamten-Dienstrechtsgesetz und noch viele andere Gesetze vom Bundesgesetzgeber beschlossen wurden, die für Hunderttausende Menschen Geltung haben. Sie alle haben doch eigentlich das Recht, sich direkt an die Bundesgesetzgebung zu wenden! Wenn sie dies tun, würden da nicht die Klubs und in der weiteren Folge die Bundesgesetzgebung überfordert sein?

Ich persönlich halte die seit einigen Jahrzehn-



Seidl

ten bestehende Praxis, daß für die Bereiche des öffentlichen Dienstes vorerst die zuständigen Gewerkschaften mit den Vertretern des öffentlichen Dienstgebers verhandeln, für absolut besser, noch dazu im konkreten Fall, wo die Verhandlungen über eine Reform des Dienstrechtes der Richter zwischen der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und den Vertretern des öffentlichen Dienstgebers im Gange sind.

Bei diesen Verhandlungen gibt es Vorschläge des Dienstgebers, es gibt aber auch ein Schreiben der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, in dem, im Interesse der Richter, die Auffassung der Gewerkschaft dargelegt wird.

Die Probleme, die zur Debatte stehen, könnte man in drei Gruppen teilen, und zwar 1. in die verfassungsrechtlichen Probleme, die sich dort und da vielleicht bei Ernennungen ergeben könnten, 2. in die Gestaltung des Ausbildungsdienstes und 3. in die Aufstiegsmöglichkeiten und damit natürlich auch, wenn ich vom Aufstieg rede, in die Frage der Besoldung.

Nachdem die Verhandlungen über die gesamten Spartenprobleme der Richter noch nicht abgeschlossen sind, konnten in den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur die dringlichsten Änderungen des Richterdienstgesetzes aufgenommen werden.

Da über den Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates Einvernehmen erzielt wurde und auch für die Richter wieder Verbesserungen geschaffen werden, wird meine Fraktion hier im Bundesrat dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Es ist dies ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitskontrollgesetz geändert wird (1845 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir kommen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka**: Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Entwicklung im Bereich der Anwendung nuklearer Materialien Rechnung getragen werden und dem Innenministerium die Möglichkeit eingeräumt werden, abstrakte und im besonderen präventiv wirkende Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit nuklearen Materialien vorzuschreiben. In seiner Kernbestimmung geht die Novelle davon aus, daß der Umgang mit Kernmaterial einer grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres bedarf, in der durch Auflagen, Bedingungen und anderes jene Schutzmaßnahmen baulicher, organisatorischer, personeller, technischer und ähnlicher Art vorgeschrieben werden, die die physische Sicherheit von Kernmaterial sicherstellen. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitskontrollgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (1846 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer**: Hoher Bundesrat! Die in Bau befindliche Floridsdorfer Brücke und die anschließenden Straßenzüge - nördlich der Donau die Prager Straße von der Anschlußstelle zur S 2 Donaukanal Schnellstraße und die Floridsdorfer Hauptstraße, südlich der Donau die Adalbert Stifter-Straße von der Anschlußstelle Gürtelbrücke der S 2 und der Friedrich Engels-Platz - haben zweifellos Bedeutung für den Durchzugsverkehr (vom nördlichen Niederösterreich nach Wien) erlangt. Sie sind daher durch Bundesgesetz als Bundesstraße zu erklären.

Hingegen hat die im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, enthaltene S 1 Marchfelder Schnellstraße im Bereich Wien/Kaisermühlen (Knoten mit der A 20, A 22 und A 24) - Wien/Ebling, die noch nicht gebaut ist, keine Bedeutung mehr für den Durchzugsverkehr und ist daher gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 als Bundesstraße aufzulassen.

Eine Änderung des gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 bestehenden Straßenzuges mit der straßenpolizeilichen Bezeichnung B 301 Marchfelder Ersatzstraße, der an der Kreuzung Ebling Hauptstraße/Lannestraße an die von Westen kommende B 3 Donaustraße anschließt und über Groß Enzersdorf Richtung Schloßhof führt, tritt dadurch nicht ein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht. Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Fürst** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates zeigt, wie wichtig die Verkehrssituation der Bundeshauptstadt nicht nur für die Wiener, sondern auch für die anderen Österreicher ist. Wien beherbergt ja nicht nur die Zentralstellen des Bundes, sondern auch wichtige Zentralstellen der Wirtschaft. Wie sich die Verkehrssitua-

tion in Wien entwickelt, ist daher für alle Österreicher von Bedeutung.

Dieser Gesetzesbeschluß zeigt auch, wie sehr die Bevölkerung Österreichs - indirekt oder direkt als Besucher Wiens - von der Brückenmisere Wiens beeinflusst wurde. Fassen wir noch einmal zusammen:

Am 1. August 1976 ist in Wien die Reichsbrücke, eine der wichtigsten Brücken über die Donau, eingestürzt; nicht durch höhere Gewalt, wie vielfach darzustellen versucht wurde, sondern einfach, weil man sich offensichtlich zu wenig mit den Wiener Brücken befaßt hat. Das zeigt ja schon die Tatsache, daß Wochen vorher ein Antrag im Wiener Gemeinderat gestellt wurde, die Wiener Brücken zu überprüfen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, und dann ist es halt passiert. Und es hat sich auch in weiterer Folge herausgestellt, daß sich nicht nur die Reichsbrücke in einem desolaten Zustand befunden hat, sondern noch eine ganze Reihe anderer Wiener Brücken.

Erst vor wenigen Tagen hat der Bautenstadtrat einen ersten abschließenden Bericht über die Brückensituation in Wien vorgelegt, und es hat sich dabei herausgestellt, daß von den untersuchten Brücken 336 in Ordnung waren beziehungsweise sind. Das sind 80 Prozent. Aber damit sind immerhin 20 Prozent, nämlich 77 Brücken, nicht in Ordnung gewesen. Das heißt, jede fünfte Brücke in Wien war nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand. Man kann sich das Risiko vorstellen: Wenn man in Wien bei einer Anzahl von etwas mehr als 400 Brücken in der Früh ins Büro fährt, dann kommt man leicht über fünf Brücken darüber, und wenn man diese zählt und bei der vierten angelangt ist, so wird es bei der fünften Brücke schon ein gewisses Risiko darüberzufahren. Das hat sich bei dieser Untersuchung gezeigt.

Es hat sich gezeigt, daß in den letzten Jahren für 32 Brücken Ersatzbauten vorbereitet oder durchgeführt werden mußten. Wenn man bedenkt, daß die zwei großen, derzeit in Funktion befindlichen Donaubrücken Bundesbrücken sind, die unter Bundeskanzlern und Bautenministern der Österreichischen Volkspartei gebaut wurden (*Bundesrat Schamberger: Also, da ist die Qualität besser!*), nämlich die Nordbrücke und die Praterbrücke, dann kann man sich vorstellen, was passiert wäre, hätten diese von der ÖVP geführten Regierungen nicht diese Brücken errichtet. (*Ruf bei der SPÖ: Die Reichsbrücke ist auch damals gebaut worden!*) Dann würde Wien jetzt nur über eine Ersatzbrücke über die Donau verfügen mit einer Fahrspur in jede Richtung - und das als Verbindungsstück zwischen zwei Stadtteilen, wobei der jenseits der Donau liegende Stadtteil

**Fürst**

etwa der Größenordnung der Stadt Linz entspricht! Wir können also sehr glücklich darüber sein, daß unter der ÖVP-Regierung diese Voraussicht bewiesen wurde und diese zwei neuen Brücken errichtet worden sind. (*Bundesrat Schamberger: Die sind sogar schwarz angestrichen!*) Es ist so, daß man nicht sagen kann, die Brückensituation in Wien sei reine Gemeindeschlamperei, denn immerhin ein Drittel der Wiener Brücken sind Brücken, für die die Bundesregierung oder der Bund beziehungsweise die Österreichischen Bundesbahnen die Erhaltungspflicht haben oder hätten. Auch die Philadelphiabrücke, die vor zirka dreieinhalb Jahren in die Obhut der Gemeinde Wien übergeben wurde, hat sich ja dann als desolat herausgestellt und mußte abgerissen und jetzt neu gebaut werden.

Ich möchte von den Bundesbrücken, bei denen der Bund die Erhaltungspflicht gehabt hätte, als Beispiele nur anführen: die Reichsbrücke, die Philadelphiabrücke, die Landstraßer Gürtelbrücke, die Flötzersteigbrücke, die Ameisbrücke. - Das sind alles Brücken, die inzwischen teils eingestürzt sind, teils gesperrt werden mußten und jetzt neu gebaut werden müssen.

Natürlich ist auch die Gemeinde Wien nicht nachgestanden. Ich darf auch hier fünf Beispiele erwähnen: Die Floridsdorfer Brücke, die am 23. Dezember 1976 gesperrt werden mußte, die Große Marxer Brücke, der Auhofsteg, die August Ritter-Brücke und die Dürwaringbrücke. Es kann also auch der Bund nicht sagen: Was geht uns die Brückensituation in Wien an?, denn er ist ja teilweise auch mitverantwortlich für die Brückenmisere, wie sie sich derzeit in der Bundeshauptstadt bietet. Außerdem ist es üblich, daß Durchzugsstraßen vom Bund übernommen werden, und die Floridsdorfer Brücke war ja die einzige Donaubrücke in Wien, die noch nicht in der Obhut des Bundes gestanden ist. Es ist daher nur recht und billig, daß der Bund diese Brücken in das Bundesstraßennetz übernommen hat. Daher werden wir auch gerne diesem Gesetzesbeschluß zustimmen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Übernahme der Floridsdorfer Brücke doch einer ziemlichen Denkpause der sozialistischen Fraktion im Nationalrat bedurft hatte, denn bereits am 10. Jänner 1977, also unmittelbar nach den ersten Überlegungen nach dem Einsturz der Reichsbrücke, wurde in einem „pro-Wien-Memorandum“ der Wiener Volkspartei unter anderem die Übernahme der Floridsdorfer Brücke in das Bundesstraßennetz verlangt. Wenig später, nämlich am 24. Februar 1977, hat der Wiener Stadtrat und Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Erhard Busek im Parlament

einen Antrag gestellt, die Floridsdorfer Brücke in das Bundesstraßennetz zu übernehmen.

Es hat also, wie gesagt, 16 Monate gedauert, bis dieser Antrag behandelt wurde. Es wurde inzwischen noch ein Antrag im Wiener Gemeinderat in der gleichen Richtung gestellt, damit sich die Gemeinde Wien dafür einsetzt, daß die Floridsdorfer Brücke ins Bundesstraßennetz übernommen wird. Und da ist folgendes interessant: Zwei Monate später, nämlich am 22. Juni 1978, hat die Magistratsabteilung 4, also eine Abteilung der städtischen Finanzverwaltung, beim Finanzstadtrat angefragt, ob denn schon eine verbindliche Zusage vorliege. Um diese Anfrage beantworten zu können, ist dann die Antwort gekommen, es liege keine Zusage vor, und daraufhin hat die sozialistische Fraktion diesen Antrag abgelehnt. Das heißt: In Wien wird nur dann eine Forderung an den Bund gestellt, wenn der Bund schon vorher gesagt hat, daß er durch diese Forderung nicht allzusehr inkommodiert wird. Und da das zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall war, hat Wien darauf verzichtet, diese Forderung zu erheben.

Ich muß dazu sagen, daß es traurig um den Föderalismus in unserem Land bestellt wäre, würden sich die Bundesländer so wie das Bundesland Wien immer erst vergewissern, ob ihre berechtigten Wünsche auch dem Bund angenehm sind. (*Bundesrat Schamberger: Fragen Sie, wie Sie zu Ihrer Zeit Wien ausgehungert haben! Zwischen 1966 und 1970 ist ja Wien ausgehungert worden!*) Die Bundesländer, meine Damen und Herren, sind nicht Bittsteller gegenüber dem Bund, sondern haben Ansprüche und Rechte in unserem föderalistischen Bundesstaat. Wir wollen doch großen Wert darauf legen, daß diese Praxis weiter in dieser Richtung gehandhabt wird, wie es andere föderalistisch gesinnte Bundesländer auch machen.

Wie gesagt: Es sind 16 Monate bis zur Behandlung des ÖVP-Antrags im Parlament vergangen. Die Denkpause hat einigermassen lange gedauert, und erst ein SPÖ-Antrag vom 23. Mai 1978 hat dann zur Behandlung beider Anträge geführt. Es ist ein Tausch durchgeführt worden gegen die Lobau Schnellstraße: Der Bund hat die Lobau Schnellstraße aus dem Bundesstraßennetz gestrichen und hat dafür die Floridsdorfer Brücke übernommen, wobei allerdings als Wermutstropfen in der ganzen Sache eben die Tatsache bestehen bleibt, daß Wien 900 Millionen Schilling an Kosten für Vorfinanzierung und Zinsendienst übernehmen wird.

Das ist auch so eine Übung, die sich in der letzten Zeit immer weiter breit macht, daß nämlich der Bund nicht mehr selbst die Mittel aufbringt für die Erfüllung von berechtigten

12880

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Fürst**

Anliegen oder für die Erfüllung seiner Aufgaben in den Bundesländern, sondern daß er sich von den Ländern gewissermaßen das Geld ausborgt, um diese Vorhaben zu realisieren. Das Bedauerliche dabei ist, daß schon ein gewisser Druck hinter dieser Methode steht, daß nämlich dem Bundesland klargemacht wird: Entweder du finanzierst dieses Projekt vor, oder es kommt nicht zum Zug. Und die Bundesländer sind dann gezwungen, diese hohen Kosten der Vorfinanzierung und des Zinsendienstes zu übernehmen. (*Bundesrat Schamberger: Haben Sie einen anderen Lösungsvorschlag?*) Auch das ist eine Übung, die zu einer Aushöhlung der Länderfinanzen führt, die wir auch hier gerade hier im Bundesrat nicht voll unterschreiben sollten.

Es ist im Zusammenhang mit der Übernahme der Floridsdorfer Brücke ein Streit ausgebrochen, welche andere Straße oder welche andere Autobahn beziehungsweise andere Schnellstraße vom Bund jetzt gestrichen werden sollte als Gegenleistung. Und zwar ist der Streit darum gegangen, ob die nördliche Lobau Schnellstraße oder die südlichere Lobau Autobahn gestrichen werden sollte.

Ich will mich auf diese Diskussion gar nicht einlassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Unverbindlichkeit des derzeitigen Bundesstraßennetzes zum Ausdruck kommt, was den Wiener Bereich anlangt. So ist es möglich, daß eine Schnellstraße, nämlich die S 1, die von der sozialistischen Fraktion beziehungsweise die auf Antrag der sozialistischen Fraktion jetzt gestrichen werden soll, noch im Jahre 1972 im Bundesstraßenkonzept höchste Dringlichkeitsstufe hatte, während es jetzt auf einmal im Gesetzesantrag lautet, daß diese Straße von untergeordneter Bedeutung ist.

Das zeigt, wie sehr sich die Problemlösungen auf dem Verkehrssektor der Städte geändert haben. Heute ist eben die Zeit vorbei, wo etwa ein Wiener Bürgermeister Slavik in Höhe der ersten Stöcke der Häuser, an den Wohn- und Schlafzimmerfenstern vorbei, eine Allwegbahn führen oder auf Stelzen eine Gürtelautobahn machen oder etwa auch zum Beispiel mitten durch das wertvolle Wohngebiet der Brigittenau oder etwa über die Alte Donau eine Autobahn führen wollte. Diese Zeit ist vorbei. Es wäre die Übernahme der Floridsdorfer Brücke doch ein Anlaß, um die Diskussion, die dadurch ausgelöst wurde, um das Bundesstraßenkonzept, das Bundesstraßennetz für den Wiener Bereich grundsätzlich neu zu überdenken und völlig neu zu fassen. Wie gesagt: Die Situation hat sich geändert. Heute legt man nicht mehr Wert darauf, daß mitten durch die besten Wohn- und Erholungsgebiete Schnellstraßen oder Autobahnen gehen, sondern heute möchte man auch in der Stadt lebenswert leben können.

Es ist zweckmäßiger, Umfahrungsstraßen, Tangentialautobahnen zu errichten, statt das Schwergewicht auf den innerstädtischen Individualverkehr zu legen. Es ist heute notwendig geworden, dem Massenverkehr in den Städten Vorrang zu geben. Denn nur dadurch wird es möglich sein, die Verkehrsprobleme der Städte zu lösen. Ich glaube: Diesbezüglich sind wir von der Meinung, von der Auffassung der sozialistischen Fraktion - sowohl im Gemeinderat als auch im Nationalrat - nicht sehr weit entfernt. Es müßten nur den grundsätzlichen Übereinstimmungen und den grundsätzlichen Bekenntnissen auch Taten folgen.

Eine solche Tat wäre es, würde man das Bundesstraßennetz neu überdenken. In unserem Pro-Wien-Verkehrskonzept haben wir ganz konkrete Vorschläge gemacht, auf welche Stadtautobahnen und Bundesstraßen Wien verzichten könnte. Ich möchte Ihnen nur einige Beispiele zur Kenntnis bringen. Zum Beispiel auf die Autobahn durch die Brigittenau oder auf die Autobahn, die über die Alte Donau führen soll, oder auf die Stelzenautobahn des Gürtels und einige andere mehr. Das ergibt eine ganze Reihe von Autobahn- und Schnellstraßenstücken, die durch wertvolles Wohn- und Erholungsgebiet führen würden, im Ausmaß von etwa 50 Kilometer. Wir sind der Meinung, es sollten diese Projekte aus dem Bundesstraßengesetz gestrichen werden und die Geldmittel sollten für andere Baumaßnahmen in der Bundeshauptstadt Wien ausgegeben werden, unter anderem auch für die raschere Herstellung der Verbindung zwischen West- und Südautobahn. Es ist das ein sehr dringliches Vorhaben. Außerdem sollte man ... (*Rufe: Mikrophon!*) Ich werde vielleicht etwas lauter sprechen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Das Mikrophon wurde versehentlich ausgeschaltet. Ich habe es wieder eingeschaltet.

Bundesrat **Fürst** (*fortsetzend*): Ich danke dem Herrn Vorsitzenden.

Es sollte also auch eine Verbindung zwischen der West- und Südautobahn geschaffen werden. Es sollte bei dieser Änderung des Bundesstraßengesetzes zum Beispiel auch ein straßenrechtliches Baubewilligungsverfahren für Bundesstraßen und ein Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung eingebaut werden, das es bis jetzt nicht gibt, und es sollte auch vorgesorgt werden, daß bei Absiedlung entsprechende Ablösen gezahlt werden, die einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen ermöglichen. Vorrang müßte dem öffentlichen Verkehr gegeben werden, vor allem etwa für den Ausbau des Schnellbahnnetzes in Wien unter Einbeziehung der Vorortelinie, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß die

**Fürst**

ersparten 4 bis 4,5 Milliarden Schilling aus dem Bundesstraßenkonzept dafür herangezogen werden könnten, um den Massenverkehr in Wien, den öffentlichen Verkehr auszubauen, und zwar eben im Zuge des Ausbaus der Schnellbahn, also Schaffung eines Schnellbahnnetzes unter Einbeziehung der Vorortelinie, Ausbau der Gürtelstadtbahn - Verlängerung nach Meidling - und zum Beispiel auch für eine Beschleunigung des U-Bahn-Baus und durch den Bau der längst benötigten U-Bahn-Linie U3, die derzeit ja noch in den Sternen steht, weil die Finanzierung nicht geklärt wird.

Der Bund tut derzeit, meine Damen und Herren, zu wenig für seine Hauptstadt. Die sozialistischen Lippenbekenntnisse mit dem Bekenntnis des Bundes zu Wien werden schon dadurch ad absurdum geführt, daß etwa die Mittel der Nahverkehrs-Milliarde, die für Wien ausgegeben werden, teilweise für andere Zwecke mißbraucht werden. Zum Beispiel werden 300 Millionen Schilling aus der Nahverkehrs-Milliarde für die Tieflegung der Eisenbahnlinie nach Schwechat ausgegeben, was überhaupt nichts mit einer Verbesserung des städtischen Nahverkehrs zu tun hat (*Widerspruch bei der SPÖ*), sondern die einfach eine Maßnahme ist, die im Zuge der Errichtung der neuen Flughafenpiste in Schwechat notwendig geworden ist. Das ist eine Sache, die mit dem innerstädtischen Nahverkehr und für die die Nahverkehrs-Milliarde gewidmet ist, überhaupt nichts zu tun hat.

Wir sind also dafür, daß der Bund mehr für seine Hauptstadt tut. Es ist ja auch der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn in den letzten sieben Jahren von 50 Prozent der jährlichen Baurate auf 10 Prozent der jährlichen Baurate zurückgegangen. Da müßte etwas getan werden.

Ich möchte abschließend feststellen, daß der Bund in immer geringerem Maß seinen Verpflichtungen gegenüber der Bundeshauptstadt nachkommt und daß es höchste Zeit ist, diese negative Einstellung zu den Bedürfnissen der österreichischen Hauptstadt grundlegend zu ändern. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächste zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Ingrid Smejkal. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Ingrid **Smejkal** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, der uns heute zur Verhandlung vorliegt, scheint eigentlich eine sehr klare Angelegenheit zu sein. Er sieht vor, daß die im Bau befindliche Floridsdorfer Brücke mit Anschlußstellen in das Bundesstraßennetz einzubeziehen sei, gleich-

zeitig soll die seinerzeit geplante Schnellstraße S 1, Marchfelder Straße im Bereich Wien-Kaisermühlen, Wien-Ebling, die noch nicht gebaut ist, die aber im Laufe der Zeit, wie mein Vorredner schon sehr richtig ausgeführt hat, als Durchzugsstraße keine Bedeutung mehr hat, als Bundesstraße aufgelassen werden.

Wir alle, die in Wien wohnen, und zwar nicht nur in den Bezirken, die die Floridsdorfer Brücke unmittelbar verbindet, begrüßen diesen Gesetzesbeschluß. Auch wir in den Binnenbezirken, wie ich, sind mit dieser Maßnahme sehr einverstanden, wissen wir doch um die überregionale Bedeutung dieser Straßenzüge.

So trägt dieser Gesetzesbeschluß allen Bewohnern der Bundeshauptstadt Rechnung, und ich kann mir auch vorstellen - ich bin sicher: Kollege Löffler aus Niederösterreich wird mir das dann bestätigen -, daß auch die Niederösterreicher sehr froh sind, schon sehr bald wieder eine ungehinderte direkte Verbindung zum Zentrum der Bundeshauptstadt zu haben.

Schon das im Jahre 1971 beschlossene Bundesstraßengesetz - und zwar mit den Stimmen aller im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossene Bundesstraßengesetz - brachte im Vergleich zur letzten Novelle 1964 eine wesentliche Steigerung der festgelegten Bundesstraßen für Wien, und zwar von 15 km auf 270 km. Es ist uns allen klar, daß sich in einer Stadt wie Wien der Straßenbau mit allen seinen Behinderungen im dichtverbauten Gebiet sehr viel schwieriger gestaltet als im nichtverbauten Gebiet.

Wir Wiener müßten eigentlich danke sagen all jenen, die sich um einen raschen Bau der Floridsdorfer Brücke bemüht haben, besonders auch dem Bautenausschuß des Nationalrates. Dort wurde nämlich der Vorschlag gemacht, den Bund finanziell - wie Herr Bundesrat Fürst schon erwähnt hat - etwas zu entlasten, eine Vorfinanzierung durch das Land Wien zu ermöglichen.

Auch im Antrag Dr. Busek und Genossen ist dieser Passus über die Vorfinanzierung durch das Land Wien enthalten. Durch die lange Denkpause, die Herr Dr. Busek im Nationalrat der Bundesregierung vorwarf, kann ihm die Stelle, wo es ja ums Geld geht, eigentlich nicht entfallen sein, denn im „ÖVP-Pressedienst“ vom 14. Juni 1978 wirft er Finanzminister Androsch Knausrigkeit gegenüber Wien vor, nachdem Bürgermeister Gratz eigentlich genau dem zugestimmt hat, was die ÖVP und der Bautenausschuß verlangt haben, nämlich die Floridsdorfer Brücke vorzufinanzieren, und das hätten wir sicherlich auch getan, wenn keine

12882

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Ingrid Smejkal**

Gemeinderats- und Landtagswahlen vor der Türe stehen würden.

Es ist uns klar, daß der Ausbau der Straße mindestens die gleiche Bedeutung hat wie die Erhaltung der Grünflächen, und daher ist mir eigentlich nicht klar, warum wir immer von der Lobau Autobahn sprechen, die es in Wirklichkeit ja gar nicht gibt und nie gegeben hat. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Ich weiß nicht, ob Sie vielleicht die A 22 meinen, die entlang des Hubertusdammes führt und die Lobau eigentlich nicht berührt; ich weiß es nicht.

Uns Sozialisten ist es ernst, wenn wir sagen: Mehr Grün für unsere Stadt!, denn Rot haben wir ja Gott sei Dank genug *(Rufe bei der ÖVP: Aber nicht mehr lang! Nicht mehr lang!)*: aber wirkliches Grün und nicht verkehrsbehindernde Topfpflanzen der Aktion „Pro Wien“. Bei dieser etwas mißlungenen Aktion in meinem Bezirk *(Rufe bei der ÖVP: Was ist mißlungen? - Bundesrat Schipani: Das ist noch in Erinnerung!)*, der Aktion „Pro Wien - mehr Grün für den Alsergrund“, agierte der Herr Stadtrat Dr. Busek noch als Alsergrunder in meinem Bezirk, und da seine Eltern bei uns im Bezirk wohnen und er bei uns in die Schule gegangen ist, haben wir ihm eigentlich den Alsergrunder auch geglaubt. Daher war ich sehr verwundert, in seiner letzten Rede im Nationalrat zu hören, daß er eigentlich ein Hietzinger ist. *(Rufe bei der ÖVP: Das gehört auch noch zu Wien!)* Wir können ihm auf dem Alsergrund keine Villen bieten, aber ich kann Ihnen versichern, daß unser Bezirk ein durchaus ehrbarer Bezirk ist, und man muß sich nicht schämen, ein Alsergrunder zu sein. *(Beifall bei der SPÖ. - Zwischenruf des Bundesrates Schipani.)*

In seiner Eigenschaft als Hietzinger möchte Herr Dr. Busek ein möglichst verkehrsfreies Hietzing. Aber, meine Damen und Herren, wer will das nicht *(Zwischenruf bei der ÖVP)*: im Grünen wohnen, vor seinem Haus eine breite Straße haben und womöglich nur mit dem eigenen Auto dort zu fahren? - Aber das sind eben nur Träumereien, denn jedes Verlegen von Hauptverkehrsstraßen zum Nachbarn bringt dem einen wohl eine Erleichterung, dem anderen aber mehr Lärm und Schmutz. Wenn wir uns heute auch alle gemeinsam zum Massenverkehr bekennen, so müssen wir doch, wenn wir ehrlich sind, eingestehen, daß keiner von uns auf das eigene Auto, auf die Bequemlichkeit, die mitunter damit verbunden ist, verzichten will. Es wäre aber schön *(Zwischenruf bei der ÖVP - Heiterkeit - Bundesrat Schipani: Ja, vom Berger!)* - das hat nicht jeder -, es wäre aber schön, wenn jeder von uns bereit wäre, außer den Bequemlichkeiten, die wir

immer wieder vom Staat und von der Stadt fordern und die sie uns auch bieten, eben den Ausbau von bequemen Straßen, den Bau von sicheren Brücken *(Ruf bei der ÖVP: Sichere Brücken!)*, die die Menschen einander schneller näherbringen sollen, auch etwas von den Unannehmlichkeiten zu übernehmen, die einfach dadurch entstehen, daß in Ballungszentren viele Menschen beisammen sind und viele zur gleichen Zeit ein Ziel anstreben.

Und so möchte ich sagen: Straßen und Brücken, die gebaut werden, sollen im Grunde nicht nur Staaten und Länder verbinden; sie sind eigentlich auch dazu da, uns einander näherzubringen. *(Zwischenruf des Bundesrates Fürst.)* In diesem Sinne gibt meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Dkfm. Löffler. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dkfm. Löffler (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich habe als Niederösterreicher mit sehr großem Interesse meinen beiden Wiener Kollegen zugehört und ich bin gern bereit, die Ausführungen der Frau Bundesrat Smejkal zu bestätigen, daß wir uns als Niederösterreicher und besonders als Niederösterreicher, die aus dem Norden dieses Bundeslandes kommen, sehr freuen, wenn durch die fertige Floridsdorfer Brücke die Nordbrücke entlastet wird. Denn eigentlich diejenigen, meine Damen und Herren, die sehr oft oder täglich zu den Verkehrsspitzen das Chaos an der Nordbrücke erleben, können verstehen, welcher Nervenverschleiß mit dieser Fahrt verbunden ist. Berufspendler, aber nicht nur solche, sondern auch Tausende Zweitwohnungsbesitzer - Wiener, die eine Zweitwohnung in Niederösterreich besitzen - quälen sich über diese verstopfte Nordbrücke, und sie brauchen sehr viel Zeit dazu, die sie sicherlich wesentlich lieber mit etwas anderem verbringen würden.

Ich glaube daher, daß diese Abänderung des Bundesstraßengesetzes, die ja materiell nur das Bundesland Wien betrifft, deshalb nicht isoliert betrachtet werden kann und sicherlich nicht allein ein Wiener Problem ist, weil eben die Verkehrsteilnehmer besonders aus Niederösterreich durch den derzeitigen Zustand mit betroffen sind. Es ist ja nicht nur der Berufsverkehr zu verkraften, sondern die Bewohner aus einem halben Bundesland, meine Damen und Herren, aus dem gesamten nördlichen Niederösterreich, das über der Donau liegt, müssen über die Donau, um auch an den Sitz ihrer Landesverwaltung zu kommen - wir haben ja leider keine eigene Landeshauptstadt -, wir

**Dkfm. Löffler**

müssen über die Donau, um die Südautobahn zu erreichen. Wir Niederösterreicher müssen es daher mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen, wenn eine Änderung des Bundesstraßengesetzes in bezug auf Wien erfolgt.

Ich möchte daher aus niederösterreichischer Sicht und besonders aus der Sicht des Weinviertels doch einige Bemerkungen zu der heutigen Vorlage machen. Im Initiativantrag der Abgeordneten Schemer und Genossen wird hinsichtlich des ersten Wiener Abschnittes der Marchfeld Schnellstraße, der S 1, ausgeführt - ich zitiere wörtlich -: „Hingegen hat die im Bundesstraßengesetz 1971 enthaltene S 1 im Bereich Wien/Kaisermühlen-Wien/Ebling, die noch nicht gebaut ist, keine Bedeutung für den Durchzugsverkehr mehr“ - ich mache auf dieses Wort „mehr“ aufmerksam - „und ist daher als Bundesstraße aufzulassen.“

Für mich ist diese Formulierung insofern unerklärlich oder schwer verständlich, weil ich mir nicht vorstellen kann, wie man festzustellen in der Lage ist, daß für den Durchzugsverkehr keine Bedeutung mehr besteht bei einer Straße, die noch nicht gebaut ist.

Ich kann es auch deswegen nicht verstehen, weil nach der Straßenverkehrszählung 1975 an der Landesgrenze Wien-Niederösterreich, und zwar bei Groß-Enzersdorf, also im Osten von Wien, ein durchschnittlicher Tagesverkehr von 9 300 Kraftfahrzeugen ermittelt wurde.

Dieser tägliche Kraftfahrzeugverkehr ist zwischen den Jahren 1970 und 1975 um 41 Prozent gewachsen. Ich glaube daher, daß das Argument der Bedeutungslosigkeit, mit dem dieser Antrag begründet wird, nicht eine entsprechende Begründung für die Auflassung des Wiener Teilstückes der Marchfeld Schnellstraße sein kann. Denn mit dieser Auffassung verliert natürlich auch die von Niederösterreich kommende S 1 ihre Bedeutung für die Erreichbarkeit des Wiener Zentrums, wodurch natürlich jetzt die Zweckmäßigkeit der S 1 in ihrer gesamten Länge sehr in Frage gestellt ist, weil der nunmehr fehlende Anschluß der S 1 an das hochrangige Netz in Wien zweifellos nachteilige Auswirkungen auf Niederösterreich hat.

Ich kann es durchaus verstehen, daß man sich im Bereich von Wien überlegt, ob die Trassenführung durch hochqualifizierte Wohngebiete oder Erholungsgebiete problematisch ist, glaube aber doch, daß man auch auf die niederösterreichischen Belange hinsichtlich der Trassenführung und der Durchzugsmöglichkeit Bedacht nehmen sollte, noch dazu, wo man sich ja überlegt, nicht nur diese Straße aufzulassen, sondern auch die Außenringautobahn. Diese Überlegung möchte ich auch deponiert haben.

Der Abschnitt der vorgesehenen A 21, das ist die Wiener Außenringautobahn zwischen dem Knoten Lobau und der S 1, wird, so hört man es zumindest in der letzten Zeit, wie ich erwähnt habe, kaum realisierbar sein. Ich frage mich daher, ob es nicht doch zweckmäßiger wäre, für die Aufnahme der Floridsdorfer Brücke in das Bundesstraßengesetz, wie sie heute beschlossen werden soll, einen Abtausch mit der A 21 vorzusehen, der für Niederösterreich wesentlich geringere negative Auswirkungen hätte als die Herausnahme der S 1. Die schon bestehende A 20, das ist vom Knoten Prater bis zum Knoten Kaisermühlen, könnte, weil sie ja parallel zu dieser A 21 läuft, diese Verkehrsfunktion übernehmen.

Es hat ja bereits die Magistratsabteilung 18 mit Schreiben vom 18. Mai dieses Jahres dem Land Niederösterreich mitgeteilt, daß eine mögliche Streichung der Wiener Außenringautobahn durch die Lobau und eine mögliche geänderte Einbindung der S 1 auf Wiener Gebiet erwogen wird. Leider, meine Damen und Herren, und wir Niederösterreicher bedauern dies eigentlich sehr, hat es in dieser Frage keine Abstimmung zwischen den beiden Bundesländern, keine Abstimmung von Wien mit den Interessen Niederösterreichs gegeben, und ich glaube, daß diese mangelnde Koordinierung nicht nur sehr nachteilig ist, sondern sich auch kaum mit den Intentionen vereinbaren läßt, die der zwischen Wien, Niederösterreich und dem Burgenland im Mai dieses Jahres geschlossene Staatsvertrag verlangt. Vielleicht wäre es doch möglich, daß sich die Raumplaner der beiden Bundesländer in dieser sehr entscheidenden Frage unter Berücksichtigung der beiden Interessen der Bundesländer noch einmal eingehend beraten.

Ich möchte aber im Zusammenhang mit der Aufnahme der Floridsdorfer Brücke in das Bundesstraßennetz als Niederösterreicher nachdrücklichst darauf dringen, daß dadurch keine Verzögerung des Baubeginnes der Klosterneuburger Donaubrücke eintreten darf, denn diese Donaubrücke hat nicht nur eine wichtige Verteilerfunktion für den von Nordwesten kommenden Verkehr Richtung Wien, sondern sie ist auch eine sehr wichtige Infrastrukturvorleistung zur Einbindung des Raumes Klosterneuburg in das nordwestliche Vorland Wiens.

Ich möchte jetzt noch zum Abschluß auf die für uns Weinviertler und Waldviertler wichtigste und dringendste Straßenbaustelle im Wiener Raum und im Zusammenhang mit der Floridsdorfer Brücke besonders aufmerksam machen: das ist, meine Damen und Herren, die endliche Realisierung der Donauufer Autobahn A 22 von der niederösterreichischen Landesgrenze bis zur

12884

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dkfm. Löffler**

Nordbrücke beziehungsweise bis zur Floridsdorfer Brücke. Wegen der Verzögerung auf Wiener Gebiet, die vielerlei Gründe hat, wird das Bautempo in Niederösterreich bereits arg behindert und die dringend notwendige Entlastung von Langenzersdorf unnötigerweise verzögert.

Ich glaube, auch diese Situation zeigt wieder einmal, wie unbedingt notwendig eine zeitgerechte Abstimmung der Planung und der Baumaßnahmen zwischen Niederösterreich und Wien sein sollte. Es ist nämlich die Finanzierung des niederösterreichischen Teiles der A 22 sichergestellt, und auch das Baulos in Niederösterreich wird 1979 fertig sein. Weil aber auf Wiener Gebiet bisher nichts geschehen ist, sind eigentlich diese vielen Millionen Schilling, die in Niederösterreich verbaut wurden, nicht verkehrswirksam für die Verkehrsteilnehmer eingesetzt, da sich ja der Verkehrsfluß nach wie vor mühsam durch den Flaschenhals Langenzersdorf zwingen muß. Im Autofahrerjargon heißt ja Langenzersdorf schon lang nicht mehr so, sondern nur mehr „Langampelsdorf“. Ich glaube, daß das eine sehr unbefriedigende Situation ist.

Immerhin, meine Damen und Herren, scheint ein Wunder geschehen zu sein, da nunmehr das Detailprojekt für den Wiener Abschnitt der Donauufer-Autobahn, wie man hört, innerhalb einer Woche vom Bautenministerium genehmigt wurde, obwohl sich ansonsten solche Genehmigungsverfahren, wie wir alle wissen und erleben, monatelang hinausziehen können. Diese erfreuliche Raschheit bei der Erledigung hängt sicherlich nur mit der Dringlichkeit und der Wichtigkeit des Projektes zusammen und steht nicht, wie manche boshafte Zungen behaupten, im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen in Wien. Sollte es aber doch so sein, dann haben auch Wahltermine manchmal etwas Gutes an sich. *(Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang (1847 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Fuchs. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Fuchs: Hoher Bundesrat! Durch das gegenständliche Rahmenabkommen soll die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten in den Bereichen der Kultur und Wissenschaften, der Kunst, der Bildung, des Filmwesens, der Massenmedien und des Sports unterstützt werden. Dabei verpflichten sich die Vertragsstaaten, unter anderem die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen diesen Institutionen zu unterstützen. Weiters soll der Austausch von Universitätslehrern unterstützt werden und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grundlagenforschung durch die Verwirklichung gemeinsamer wissenschaftlicher Programme gefördert werden. Schließlich ist die gegenseitige Gewährung von Studien- und Kurzstipendien für Studierende und absolvierte Akademiker im Mindestausmaß von insgesamt 32 Monaten jährlich vorgesehen. In einem Expertenkomitee sollen von den Vertragsstaaten die Bedingungen für die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung der Reifezeugnisse und akademischen Grade geprüft werden. Zur Durchführung des Abkommens ist eine Gemischte Kommission vorgesehen, die mindestens alle zwei Jahre abwechselnd in einem der Vertragsstaaten zusammentritt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.



**Dr. Fuchs**

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (1848 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber**: Durch das vorliegende Abkommen, das in seiner Präambel auf die Bestimmung der Schlufakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinweist, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich darum zu bemühen, durch engere Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr zu erleichtern, über Fachbereiche von beiderseitigem Interesse einen Informationsaustausch zu pflegen und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen zu unterstützen. Die Zollverwaltungen sollen einander auf Ersuchen Unterstützung leisten zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen. Die Unterstützung erfaßt alle Maßnahmen, insbesondere die Vernehmung der verdächtigen Personen sowie der Zeugen oder Sachverständigen, den Augenschein sowie die Beschlagnahme von Gegenständen, die als

Beweismittel in Betracht kommen. Unterstützung wird jedoch nicht geleistet, wenn nach den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei die Ahndung der Zuwiderhandlung in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Die Verhaftung von Personen, die Vornahme von Haus- und Personendurchsuchung sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Zöllen, anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Geldstrafen und sonstigen Beträgen, sind von der Unterstützung ausgenommen. Weiters ist unter anderem vorgesehen, daß die Zollverwaltung auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei, soweit ihr dies möglich ist, die Ein- und Ausreise bestimmter Personen überwacht, die verdächtig sind, gewerbsmäßig Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften der anderen Vertragspartei zu begehen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. - Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird (1849 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmölz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schmölz**: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte Aufhebung des § 178 des Zollgesetzes 1955, eine Neugestaltung des Instituts der Sachhaftung für den Bereich des

12886

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Schmölz**

Zollrechts erfolgen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß den Wegfall der Eingangsabgabefreiheit vor, um eine steuerliche Gleichbehandlung des eingeführten mit dem im Zollgebiet getankten Treibstoff zu ermöglichen. Bei Kraftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Nutzlast von 5 Tonnen und mehr soll Treibstoff deshalb in Zukunft nur mehr bis zu einer Menge von 30 Litern zollfrei eingeführt werden können. Auf Antrag soll außerdem jene Menge Treibstoff, die anlässlich des vorangegangenen Austritts des Fahrzeuges aus dem Zollgebiet aus dem freien Verkehr ausgeführt worden ist, vom Zoll befreit sein, wenn dies durch Vorlage der anlässlich der Ausfuhr zollamtlich bestätigten Warenerklärung nachgewiesen wird. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß das Zollamt von der Verzollung von Betriebsmitteln absehen kann, wenn das Fahrzeug auf einer Durchgangsstrecke verwendet wird, auf der die oberwähnte zollfreie Menge von 30 Litern zum Betrieb des Kraftfahrzeuges ausreicht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Bundesrat Dkfm. Dr. **Pisec**. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dkfm. Dr. **Pisec** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Der heute zur Beratung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni betreffend das Zollgesetz 1955 stellt eigentlich eine Sanierung des auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aufgehobenen § 178, Sachhaftung des Bundes, dar.

Aber das ist nicht die Frage, die uns besonders zu beschäftigen hat, sondern neben einigen anderen sehr wesentlichen Änderungen ist es hauptsächlich der Wegfall der Abgabefreiheit beim Eingang von Betriebsmitteln, das heißt, insbesondere von Treibstoff. In Zukunft sind nur mehr 30 Liter Treibstoff bei Lkws über fünf Tonnen Nutzlast zollfrei, der Rest muß verzollt

werden. Zollfrei ist jene Menge Treibstoff, die das Fahrzeug mit sich führte, als es das Bundesgebiet als Zollgebiet verließ, worüber auch eine Bestätigung des Zollamtes, eine Warenerklärung, auszufüllen und vorzulegen ist, wenn man wieder das Bundesgebiet betritt.

Bevor ich mich näher mit dieser Stelle beschäftige, möchte ich auf eine andere Stelle des Gesetzes der Novellierung eingehen, und zwar auf § 52 Absatz F. Der wurde neu formuliert. Es wurde meines Wissens in keiner Diskussion darauf besonders Bezug genommen. Aus der Praxis erreichen mich aber sorgenvolle Überlegungen, und zwar lautet es dort: Art und Beschaffenheit der Waren nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifischer Benennung. Das muß man in der Warenerklärung anführen.

Und dann geht es weiter: Bei zum Handel bestimmter Waren Angabe der Zolltarifnummer mit der allfälligen Unterteilung, sofern nicht alle für die Zollbehandlung maßgebenden, nicht ohneweiters erkennbaren Merkmale erklärt werden.

Das wird verlangt von dem zur Zollhandlung Verpflichteten, also vom Firmenvertreter. Das ist neu.

Bisher war es so, daß bei der Stellung am Zollamt im Zweifelsfalle das Zollamt von sich aus die Zolltarifnummernfeststellung vorgenommen hat. Nun wird durch diese Neufassung praktisch der Abgabepflichtige, das heißt, sein bevollmächtigter Vertreter, ein Firmenangehöriger, gezwungen sein, von sich aus die Zolltarifnummer einzusetzen. Das ist bei den modernen technologischen Fortschritten, bei der herrschenden Vermengung und Vermischung der Stoffe im Finalprodukt ein sehr schwieriges Unterfangen.

Es besteht daher die Gefahr, daß diese Betriebsangehörigen wissentlich eine Zolltarifnummer einsetzen, von der sie annehmen, daß sie die richtige ist, daß sie aber unwissentlich gegen die Stellen des Zollgesetzes verstoßen und damit eine mögliche strafbare Handlung setzen, da sie eine falsche Zolltarifnummer gewählt haben, mangels Kenntnisse.

Selbstverständlich - und das interessiert auch die Wirtschaft - ist durch eine solche Handlung dann auch das entsprechende Unternehmen obligiert. Ich glaube also, daß es notwendig wäre, wenn schon diese Stelle neu gefaßt wurde, das in einem Durchführungserlaß die Durchführung in der Praxis so geregelt wird, wenn der Abgabepflichtige eine solche Zolltarifnummer eingesetzt, und das Zollamt dieses quasi akzeptiert hat, nämlich dadurch, daß es die Abgaben vorgeschrieben hat, den darauf entfal-

**Dkfm. Dr. Pisec**

lenden Zoll, die Umsatzausgleichssteuer, den ARF-Beitrag, daß in diesem Augenblick, so wie bisher, die Verzollung eine endgültige ist. Damit würden alle rechtlichen Folgen praktisch wegfallen.

Ich ersuche die Herren des Finanzministeriums, in den Durchführungsbestimmungen diesem Erfordernis der Praxis Rechnung zu tragen, um einen unnötigen Härtefall von Haus aus zu beseitigen.

Lassen Sie mich nun zum anderen Punkt gehen. In den Erläuterungen des Gesetzes steht ausdrücklich auf Seite 3 - ich darf Ihnen das zur Kenntnis bringen -, daß durch Gesetz werden des vorliegenden Entwurfes allein durch den Wegfall der Abgabefreiheit für Betriebsmittel - Treibstoff - ein erhöhter Personalbedarf entstehen wird. Und es lautet weiter, wenn ich das wörtlich zitieren darf: „Dieser Mehrbedarf wird sogar beträchtlich sein; er muß, aufbauend auf den ermittelten Frequenzen der wichtigsten Zollämter und auf den von der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, wo eine ähnliche Treibstoffverzollung schon gehandhabt wird, mitgeteilten Zeitaufwand, mit etwa 200 Zollorganen angesetzt werden.“

Abgesehen von gewissen personellen Umschichtungen“ - so lautet es dort weiter -, „die in manchen Bereichen noch möglich erscheinen, werden vorerst vermehrt Überstunden anfallen; letztlich wird der Gesetzgeber um Vermehrung der Planstellen im Bereich der Zollverwaltung ersucht werden müssen.“ Das darf ich Ihnen bitte als Volksvertreter zu Gemüte bringen als Begründung einer Novellierung eines Gesetzes.

Wenn Sie also diesem Gesetz die Zustimmung geben, müssen Sie damit die Vermehrung der Planstellen a priori in Kauf nehmen. Nun ist das bereits im Nationalrat geschehen, es gab auch gewisse Einigungen im Finanzausschuß. Das heißt, wir sind nicht in der Lage, diese in den Erläuterungen vorhandene sozusagen Mußbestimmung wegzudiskutieren.

Aber wir können etwas anderes machen. Wir können die Zollverwaltung beziehungsweise das Ministerium oder, noch besser gesagt, die Regierung daran erinnern, daß sie in ihrer Regierungserklärung zwar von Einsparung auf dem Personalsektor ununterbrochen sprach, dies aber eigentlich nur in jenen Gebieten konsequent durchgehalten hat, die jetzt - das zeigt sich bei dieser Gesetzgebung - uns weh zu tun beginnen.

Schauen wir uns den Dienstpostenplan der Zollämter an, jener Zollämter, die sehr viel unseres gesamten Warenverkehrs, nämlich den gesamten Grenzverkehr, abzuwickeln haben.

1968, meine Damen und Herren, hatten wir 1 033 Mitglieder des gehobenen Zolldienstes, also in B Tätige, 586 des Fachdienstes, 3 708 Zollwachebeamte. 1974 1 073, also etwas mehr, im gehobenen Zolldienst, 529 im Fachdienst, 3 775, also auch nur etwas mehr, im Zollwachedienst. 1977 1 001 im gehobenen Zolldienst, und das bei gestiegenen Anforderungen, 519 im Fachdienst und 3 734 in der Zollwacheinteilung.

Das, meine Damen und Herren, sind jene braven Beamten, die bei einem gestiegenen Außenhandelsvolumen von damals 1968 116,6 Milliarden Schilling, im letzten Jahr 396,6 Milliarden Schilling Warenverkehr abzufertigen hatten. Oder, in Tonnen ausgedrückt, von 26 851 000 Tonnen Gütern wurden voriges Jahr 42 368 000 Tonnen Güter abgefertigt. Und das mit einem annähernd gleichbleibenden Personalstand!

Das ist an sich eine lobenswerte Entwicklung. Sie ist, glaube ich, fast eine einsame, verglichen mit der laufenden Personalvermehrung der Hoheitsverwaltung in anderen Sektoren trotz versprochener Sparmaßnahmen und auch Einsetzung von Staatssekretären für Einsparungen. Wenn die Einsparung aber darin besteht, daß man jene Organe, jene wichtigen Beamten, die die Aufrechterhaltung des Grenzverkehrs allein garantieren können, einspart, dann muß ich mich im Namen der Wirtschaft dagegen aussprechen, muß mich aber auch im Namen der betroffenen braven Beamten dagegen aussprechen, denn das ist ein unhaltbarer Zustand.

Die Presse hat darauf Bezug genommen. Ich darf Ihnen zitieren. Bereits am 7. Juni hat die „Tiroler Tageszeitung“ in einem Artikel darauf hingewiesen, daß diese Situation langsam unhaltbar wird. Unter der Schlagzeile „Vom Gesetzgeber geplantes Chaos am Brenner“, darf ich es Ihnen bitte zeigen. *(Redner weist einen Zeitungsausschnitt vor.)* Schon damals hat man ihnen das klargemacht, heißt es dort, daß bereits jetzt nur mit Ableistung von vielen Überstunden einigermaßen der stetig wachsende Lkw-Verkehrsansturm am wichtigsten Grenzübergang der Alpen abgefertigt werden kann.

Es heißt weiter wörtlich, wenn ich Ihnen das zitieren darf: „Ob der derzeitige Personalstand ausreicht“, so sagt ein Herr, der damit tätig ist, der Presseartikel steht Ihnen gerne zur Verfügung, „nach dem 1. Juli den Schwerverkehr auch nur einigermaßen flüssig über den Paß zu schleusen, steht heute noch in den Sternen. Denn, wie hinlänglich bekannt, müssen von diesem Termin an Lastkraftwagen für die Benützung österreichischer Straßen Steuern bezahlen und zudem den Diesel in ihren Tanks

12888

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dkfm. Dr. Pisek**

verzollen. Die Einhebung dieser Gebühren wird den Zollbeamten obliegen."

Und dann weiter: „Am Brenner weiß man, daß nach dem 1. Juli nicht mehr alle fünfzig Sekunden ein Fernlaster abgefertigt werden kann. Der Schranken an der Schlußkontrolle wird sich dann nur mehr alle paar Minuten öffnen."

Und weiter: „Die betroffenen Transportunternehmer vieler Länder wissen das auch und haben bereits heftige Protestmaßnahmen angekündigt... Heimische Transportunternehmer bezeichnen die zu erwartende Situation schlichtweg als Katastrophe."

Und, soweit ich weiß, die Zollbeamten auch.

Hier muß Abhilfe geschaffen werden, aber nicht Abhilfe in der Form, wie es zum Beispiel in der Steiermark geschieht, daß um ihre Existenz bangende Unternehmer gegen Steuergewaltmaßnahmen des Finanzministeriums protestieren und nichts als ein kleines Pickerl auf ihr Auto draufbringen, auf dem steht „Wir protestieren". Wir protestieren - ein demokratisches Recht, das jeder in Gebrauch nimmt.

Das wirkt sich dann aber so aus, daß dieselben Kraftfahrzeuge zum Beispiel in den Puchwerken ein Beladeverbot bekommen. Das darf doch nicht wahr sein. Ich glaube, daß das eine einsame Fehlentscheidung eines subalternen Vertreters irgendeiner Organisation sein muß. Denn das demokratische Recht des Protestes soll doch wohl für alle in diesem Lande gelten und nicht nur für eine Seite. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich höre auch zu meinem großen Entsetzen, daß jener Mann, der besonders nach der Wahl als Obmann der Berufsgruppe verpflichtet ist, die Interessen zu vertreten, der Transportunternehmer ist und viele Menschen beschäftigt, Schwierigkeiten bekommt bei der Be- und Entladung seiner Fahrzeuge. *(Bundesrat Schipani: Die haben halt auch protestiert!)* Das kann ich mir denn doch auch nicht vorstellen, daß es bereits einen Druck geben soll zur Durchsetzung einer unpopulären Steuermaßnahme, in der Form, daß man den Mann, der nach Gesetz, Fug und Recht und Wahl verpflichtet ist, das zu vertreten, in seiner Existenz bedroht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wenn wir so weit in diesem Lande kommen, dann hören Sie bitte auf, von demokratischer Gesinnung mit uns zu reden. Dann muß ich das klar sagen. *(Bundesrat Schamberger: Das ist eine Unterstellung, die durch nichts bewiesen ist!)* Ich stehe hier und sage das, man hat mich gebeten, das hier zu sagen. Und ich traue mich das laut und deutlich zu sagen. *(Bundesrat Schipani: Sagen Sie es nur!)* Denn auch Ihnen

wäre es nicht recht, wenn Sie als Interessenvertreter in Ausübung Ihrer Funktion in Ihrer eigenen Existenz gefährdet wären.

Ich muß dringend an die Vertreter der sozialistischen Fraktion appellieren, hier zur Ordnung zu rufen. Denn wenn wir von Sozialpartnerschaft sprechen, dann wollen wir sie auch in der Praxis durchgeführt sehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Die Frage der Retorsion wurde weggewischt. Jetzt schon beginnen die Jugoslawen davon zu sprechen, daß aus den 13 Groschen Tonnenkilometer plötzlich 27 Groschen werden sollen. Ich lade die Regierungsvertreter dringend ein, international Ruhe herbeizuführen. Jetzt schon spricht man davon, Österreich ist ein Musterkind, die EG verlangt nur 50 Liter als Empfehlung, wir haben aber im Ausschub plötzlich 30 Liter als Limit festgesetzt. Und niemand weiß heute noch: Wie kann man denn das überhaupt kontrollieren? Mit welchen Einrichtungen, wer wird denn die schaffen? Warum sind wir denn nicht bei den 50 Litern geblieben, wie es vereinbart war? Das ist mir völlig unverständlich. Wir gehen weiter als die EG, wir gehen weiter, als es in der Bundesrepublik der Fall war. *(Bundesrat Schipani: Warum haben Sie im Ausschub nichts dagegen gesagt? Da haben Sie zugestimmt! Vergessen Sie das nicht!)*

Wenn Sie mir das vorwerfen, dann möchte ich Ihnen gleich darauf antworten. Gerade darum, weil dies so war, wurde auch im Plenum des Nationalrates bereits appelliert, daß wir in der Abwicklung eine Form zu wählen haben werden, die das Überbleiben, das Existenzüberbleiben aller mit der Durchführung des Gesetzes Beschäftigten überhaupt ermöglicht. Ich komme gleich noch einmal darauf zurück.

Meine Damen und Herren! Es stand in der Zeitung: „50 Sekunden Abfertigung". 77 Sekunden, wurde mir berichtet, der stolze Tätigkeitsnachweis am Brenner. Wenn Sie das in Zukunft nicht beibehalten wollen, dann müssen Sie es publizieren, dann müssen Sie sagen, wir schreiten zurück. Aber Sie können nicht von den Beamten, die dort heute schon in einem unerhörten Ausmaß Überstunden machen müssen, verlangen, daß sie ab 1. Juli Formulare ausgeben, die in deutscher Sprache sind, wie wenn alle Chauffeure, die dort hinkommen, so wunderbar in der deutschen Sprache bewandert wären. Ich spreche gar nicht davon, daß die internationalen Zoll- und andere Vereinbarungen, vom Devisenrecht begonnen bis zum Veterinärrecht, von den Ursprungszeugnissen bis zu den Zielvereinbarungen, bis zu den Vertretungsbestätigungen immer Mehrsprachigkeit verlangen. Aber unser Formular ist

**Dkfm. Dr. Pisec**

in deutscher Sprache. Wer soll das ausfüllen? Der Zollbeamte? Wer wird darauf zu warten haben? Die Chauffeure und der Lastwagenzug, die daraufliegenden Güter, dahinter der Stau, und schon ist die Situation gefährlich.

Meine Damen und Herren! Wenn die sozialistische Regierung uns schon laufend schröpft, dann soll sie wenigstens solche Steuergesetze einführen, die man in der Praxis durchführen kann und die nicht einen enormen Aufwand in der Durchführung erfordern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Im Motivenbericht in den Erläuterungen steht von 200 Zollorganen. Ist schon überholt, das war bei 50 Litern, jetzt sind es 30 Liter, da geht es schwerer, die 200 stimmen auch schon nimmer. Vielleicht können wir das doch in einer Form zu einer Sanierung bringen.

Dabei muß ab 1. Juli, ich darf das bitte in Erinnerung rufen, nicht nur diese neue Zollfeststellung stattfinden, es muß die Straßbenützungsg Gebühr eingehoben werden, von der niemand weiß, wie das geht, und gleichzeitig sind erschwerte Bedingungen des Warenverkehrs in Kraft getreten, nämlich nach dem UWG-Gesetz sind Herkunfts- und Materialbezeichnungen zu prüfen. Auch darüber gibt es noch keine Erfahrung. Wie soll das alles als Exportförderungsmaßnahme dann gelten, wenn wir an den grenzaustretenden Verkehr denken? Der Transitverkehr leidet und die Einfuhr sowieso. Wo bleibt unsere exportfördernde Gesinnung in diesem Zusammenhang?

Ich erlaube mir, besonders darauf hinzuweisen, daß eine sprunghafte Vermehrung des Arbeitsaufwandes - ich wiederhole es noch einmal - bei der Grenzabfertigung mit den vorhandenen Möglichkeiten nur dann bewältigt werden kann, wenn entweder die Abfertigungszeiten unermesslich lange dauern werden, das bedeutet, wie gesagt, die Verlangsamung des Güterverkehrs, oder wenn das vorliegende Gesetz eine Durchführungsverordnung bekommt in einer Form, die die Administrierung vielleicht doch noch ermöglicht. Das muß daher durch Erlasse den Notwendigkeiten der Wirtschaftspraxis angepaßt werden.

Unsere Zollbeamten haben ein Recht darauf, daß das Ministerium ihnen Arbeitsbedingungen durch solche Vorschriften bietet, die sie durchführen können. Sie müssen vernünftig arbeiten können. Und die Wirtschaft muß verlangen, daß solche Bestimmungen in Kraft treten, die nicht den Warenverkehr behindern, die nicht zu Vergeltungsmaßnahmen, wie ich sie schon aufgezeigt habe, im Ausland führen können. Die Bestimmungen müssen vereinfacht werden in der Form eines Durchführungserlasses, der nicht

exportdiskriminierend wirkt, sondern der den Charakter der Außenhandelsförderung hat.

Ich erlaube mir daher, folgenden Entschließungsantrag, der bereits vorliegt, zur Einreichung zu bringen und bitte, darüber zu verhandeln beziehungsweise abzustimmen. Ich darf ihn bitte verlesen.

#### Entschließungsantrag

der Bundesräte Dr. Pisec, Bürkle, Dr. Schwaiger, Klasnic, Sommer, Dr. Lichal und Genossen zu 1849 der Beilagen des Bundesrates/1978 Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Lastkraftwagen, die Transporte im Transit durch Österreich durchführen, stark zugenommen. Vor allem die Lastkraftwagen aus den Oststaaten haben dabei die wesentlich niedrigeren Treibstoffpreise ihrer Heimatstaaten genützt und häufig unter Verwendung von Zusatztanks beachtliche Mengen von Treibstoff nach Österreich mitgeführt. Dadurch gehen dem österreichischen Staat erhebliche Beträge an Mineralölsteuer und anderen Abgaben verloren, die als Beitrag für die Benützung der Straßen anzusehen sind. - Gestatten Sie mir eine Bemerkung: anzusehen wären, denn ich fürchte, sie werden nie für den Straßenbau verwendet werden. Ich habe das an dieser Stelle vor ungefähr sechs Wochen schon einmal gesagt. - Die Volkspartei hat daher seit langem gefordert, die zollfreie Einfuhr von Treibstoffen mit 50 l zu begrenzen.

Die gesetzliche Festlegung des zollfreien Treibstoffimports mit Lastkraftwagen nach Österreich mit lediglich 30 l bedeutet gegenüber dem in anderen Staaten meistgehabten Limit von 50 l eine wesentliche Verwaltungschwierigkeit, vor allem im Verkehr zwischen Kufstein und Brenner. Auf dieser Strecke werden rund 77 Prozent des gesamten Straßentransitgüterverkehrs Österreichs abgewickelt, das entspricht jährlich rund 700 000 Lkw-Zügen.

Eine rigorose Durchführung der Kontrolle würde nicht nur eine Behinderung des Wirtschaftsverkehrs darstellen, sondern insbesondere die damit befaßten öffentlichen Bediensteten in unzumutbarer Weise belasten. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage zu entnehmen ist, würde sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 200 Beamten ergeben. Da mit einer solchen Personalaufstockung nicht zu rechnen ist, müßten die vorhandenen Beamten diese neue Aufgabe durch weitere Überstunden bewältigen.

12890

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Dkfm. Dr. Pisec**

Zur Vermeidung übermäßiger Wartezeiten an den Grenzen und zur Entlastung der schon heute stark beanspruchten Beamten der Grenzzollämter stellen die unterzeichneten Bundesräte nachstehenden

#### Entschließungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung und stichprobenweise Kontrolle der Treibstoffimporte durch Lastkraftwagen in unbürokratischer Weise geregelt werden.

Insbesondere sollen Fahrzeuge, die innerhalb Österreichs Treibstoff getankt oder bei der Einfahrt nach Österreich mitgeführten Treibstoff erstmals verzollt haben, auf einem einfachen Formular die beim Grenzaustritt ausgeführte Menge bestätigt erhalten, sodaß sie bei einem neuerlichen Einfahren in das Bundesgebiet die selbe Menge unverzollt wieder einführen können. Verstärkte Kontrollen sind jedoch an solchen Grenzeintritts- und Grenzaustrittsstellen vorzusehen, wo starke Treibstoffpreisunterschiede und eine wesentlich längere Strecke durch Österreich dies zur Sicherung der Abgabeneingänge erforderlich machen.

Soweit der Entschließungsantrag, den wir eingebracht haben. Ich bitte Sie sehr, darüber zu befinden, und ersuche die Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, sich unserer Stellungnahme anzuschließen. Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Der von den Bundesräten Dr. Pisec und Genossen eingebrachte Entschließungsantrag ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung. Ich stelle es aber als Mangel fest, daß es verabsäumt wurde, diesen Entschließungsantrag zu vervielfältigen und an alle Mitglieder des Bundesrates zur Verteilung zu bringen.

Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Radlegger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Radlegger (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novelle zum Zollgesetz 1955 verfolgt eine Reihe von Absichten, die sich im wesentlichen in vier Punkten zusammenfassen lassen.

So wird einerseits einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprochen und eine Neugestaltung des Institutes der Sachhaftung für den Bereich des Zollrechtes vorgenommen.

Weiters wird legistisch dem Umstand Rechnung getragen, daß in Unternehmen wie auch in der Zollverwaltung in wachsendem Umfang Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung zum Einsatz gelangen und dabei Anforderungen an das Zollrecht zutage getreten sind, denen mit dieser Novelle entsprochen werden soll.

Schließlich sind eine Reihe geringfügiger Änderungen im Rahmen der Zollbefreiungsbestimmungen vorgesehen.

Den Kern dieser Novelle - und das ist ja auch aus den Ausführungen meines Vorredners bereits hervorgegangen - bildet allerdings der Wegfall der Eingangsabgabefreiheit für die aus dem Ausland mitgeführten und im Zollgebiet verbrauchten Treibstoffe und damit eine steuerliche Gleichbehandlung der eingeführten mit den im Zollgebiet getankten Betriebsmitteln.

Meine Damen und Herren! Vor wenigen Wochen hat der Bundesrat in sehr ausführlicher Weise das Straßenverkehrsbeitragsgesetz behandelt, und ich konnte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß ein wesentliches Motiv zur Erlassung dieses Gesetzes in der sprunghaften Entwicklung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs mit all seinen Folgen gelegen gewesen ist. Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist es, auch den internationalen Straßengüterverkehr zu einer entsprechenden Beitragsleistung heranzuziehen, da er bisher praktisch keinen Wegekostenbeitrag leistete.

Mein Vorredner hat es unternommen, von möglichen Retorsionsmaßnahmen des Auslandes, wie sie etwa scheinbar in Jugoslawien bereits überlegt werden sollen, hier zu reden. Ich darf Ihnen sagen, meine Damen und Herren, daß sich auch andere Vertreter bereits mit diesem Gesetz beschäftigt haben, so etwa die konservativen Länderchefs in der Arge Alp, die durchaus bei der letzten Tagung - der Herr Dr. Schwaiger wird das wissen - in Besprechungen erwogen haben, eine ähnliche Maßnahme für diesen Bereich, also für diese Länder einzuführen und hier dem österreichischen Beispiel Folge zu leisten.

Wir mußten in dieser Debatte damals auch darauf hinweisen, daß auf den relativ kurzen, dafür aber umso aufwendigeren österreichischen Fahrtstrecken kaum getankt wird und somit keine Treibstoffsteuern entrichtet werden. Eine der Konsequenzen aus diesen Feststellungen war das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, und wir sehen in der heute vorliegenden Zollgesetznovelle eine sinnvolle flankierende Maßnahme dazu.

Bei der Diskussion um den Straßenverkehrsbeitrag hat die Frage eine erhebliche Rolle

**Radlegger**

gespielt, inwieweit es in den seinerzeitigen Gesprächen zwischen Minister Androsch und den Vertretern der Bundeswirtschaftskammer, Präsident Sallinger und Generalsekretär Mussil, zu einer Einigung über den Straßenverkehrsbeitrag gekommen sei. Eine solche wurde von den Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei aufs heftigste bestritten, und ich stehe nicht an, zu sagen, daß Pressemeldungen vielleicht fälschlicherweise diesen Eindruck haben erwecken können.

Unbestreitbare Tatsache ist es jedenfalls, daß es bei diesen Gesprächen auch zu Überlegungen hinsichtlich der Zollfreiheit der aus dem Ausland mitgeführten Treibstoffe gekommen ist und daß mit der Novelle nun auch einem Wunsch der Österreichischen Volkspartei und der Bundeswirtschaftskammer gefolgt wird. Es soll bitte nicht der Eindruck entstehen, als ob das eine Maßnahme der sozialistischen Bundesregierung allein gewesen sei. Es waren Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und es war der ÖVP-Abgeordnete Dr. König, die grundsätzlich mehrfach für die Einführung dieser Verzollung eingetreten sind. (*Bundesrat Dr. Pisec: Nur für 50 Liter!*)

Der Redner der größeren Oppositionspartei im Nationalrat, Abgeordneter Gorton, hat dies unterstrichen, indem er meinte, die Zollgesetznovelle entspreche den Grundsätzen auch seiner Partei, nämlich daß der auf Österreichs Straßen durchgeführte Lastenverkehr auch mit in Österreich erworbenem Treibstoff abgewickelt werden soll, lasten doch auf diesem in Österreich getankten Treibstoff insbesondere auch Abgaben, die zweckgebunden dem Straßenbau zugute kommen.

Meine Damen und Herren! Es spielt jetzt eine wesentliche Rolle die Frage 50 oder 30 Liter. Ich werde später noch darauf zurückkommen. Ich glaube aber, daß es nicht stimmt, wenn behauptet wird, bei 50 Litern Zollfreiheit würde sich das Kontrollieren, so wie das der Herr Dr. Pisec dargestellt hat, überhaupt erübrigen, sondern man müßte selbstverständlich auch bei 50 Litern Kontrollen durchführen, nicht nur bei 30 Litern. Ich werde aber noch darauf hinweisen, daß ja mit den Stimmen der Oppositionspartei, der Österreichischen Volkspartei, diese Herabsetzung auf 30 Liter im Ausschuß zustande gekommen ist. Meine Damen und Herren! Erwecken Sie nicht den Eindruck, als ob Sie im Nationalrat dagegengestimmt hätten. Sie haben sich im Nationalrat ebenfalls für die Herabsetzung auf 30 Liter ausgesprochen, und ich glaube auch mit gutem Grund, wie ich das dann darstellen werde.

Durch die Novelle selbst wird im einzelnen der Wegfall der Eingangsabgabenfreiheit von

aus dem Ausland mitgeführten Treibstoffen bewirkt und damit eine steuerliche Gleichbehandlung des eingeführten mit dem im Zollgebiet getankten Treibstoff herbeigeführt. Gegenüber der Regierungsvorlage wurde eine Abänderung insofern vorgenommen, als die ursprüngliche Zollfreimenge von 50 auf 30 Liter herabgesetzt wurde. Die 50 Liter hätten zwar an und für sich der EWG-Norm entsprochen, auf der anderen Seite mußte man jedoch sinnvollerweise die Kürze der Transitstrecken in Westösterreich berücksichtigen.

Eine Zollfreimenge von 50 Litern hätte nämlich zur Folge gehabt, daß auf der am meisten befahrenen Transitstrecke, nämlich der Autobahn zwischen den Zollämtern Kiefersfelden und Brenner, ein Großteil der Lastwagen durchgefahren wäre, ohne einen Zoll entrichten zu müssen. Wir wissen aber, und das haben ja auch die Ausführungen des Herrn Dr. Pisec und manche Beiträge zum Straßenverkehrsbeitragsgesetz kürzlich im Bundesrat nachgewiesen, daß sich gerade auf dieser Strecke ein erheblicher Teil des Straßengüterverkehrs in Österreich abwickelt und sie tagtäglich von 1 700 bis 2 000 zollpflichtigen Fahrzeugen passiert wird, was jährlich rund 700 000 Lkw-Zügen entspricht.

Sicherlich, und da gebe ich Ihnen recht, Herr Dr. Pisec, bedeutet die Herabsetzung der Zollfreimenge ein Verwaltungerschwernis im Bereich dieser am meisten frequentierten Transitstraße, doch wäre unseres Erachtens nach die Absicht, die diesem Gesetz zugrunde liegt, weitestgehend wirkungslos geworden, hätte man durch eine zu große Zollfreimenge gerade hier, wo sich drei Viertel des Transitverkehrs abwickeln, das zollfreie Passieren ermöglicht.

Wir zweifeln auch nicht daran, daß auf dieser Strecke im Verhältnis zum Ertrag der relativ höchste Aufwand aller Zollämter zu erwarten sein wird, doch es besteht schon jetzt seitens des zuständigen Ministeriums die Absicht, im Falle des Wirksamwerdens dieses Gesetzes die Zollbehörden anzuweisen, das Verfahren so abzuwickeln, daß die größtmögliche Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

Wie mir bekannt ist, sind bereits für das Zollamt am Brenner 17 und für das Zollamt Kiefersfelden 14 weitere Beamte angefordert worden, um dem erhöhten Personalbedarf Rechnung zu tragen. (*Bundesrat Bürkle: „Sinnvolle Arbeitsbeschaffung“ nennt man das, nicht wahr? – Bundesrat Schipani: Förderung der Wirtschaft, nicht Arbeitsbeschaffung!*)

Insgesamt wissen wir, daß mit einem Mehraufwand von über 200 Zollorganen gerechnet werden muß. Hier sind personelle Umschichtun-

12892

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Radlegger**

gen vorgesehen und auch vermehrte Überstunden einkalkuliert. Trotzdem wird man um eine Erhöhung der Planstellen im Bereich der Zollverwaltung nicht umhinkommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In diesem Zusammenhang interessiert natürlich auch die Frage, wie hoch denn der Ertrag aus dieser Maßnahme sein wird. Berechnungen haben ergeben, daß die Summe aller Abgaben etwa 3,50 S pro Liter Diesel betragen wird, wovon 5 Prozent auf den Zoll, 30 Prozent auf die Umsatzsteuer, einige Promille auf den Außenhandelsförderungsbeitrag und der Rest auf die Mineral- und Bundesmineralölsteuer entfallen. Das bedeutet, daß ein erheblicher Teil der Einnahmen zweckgebunden dem Straßenbau in Österreich zur Verfügung stehen wird, und erste Schätzungen lassen uns annehmen, daß mit Einnahmen von insgesamt 200 bis 300 Millionen Schilling zu rechnen sein wird. Davon wird mehr als die Hälfte zweckgebunden über die Mineralölsteuer dem Straßenbau zufließen.

Die Österreichische Volkspartei beabsichtigte bereits im Nationalrat, mit einem Entschließungsantrag an die Bundesregierung heranzutreten und sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung und stichprobenweise Kontrolle der Treibstoffimporte für Lastkraftwagen in unbürokratischer Weise geregelt werden soll. Es erhebt sich die Frage, meine Damen und Herren, was unter dem eher der Umgangssprache entnommenen und unpräzisen Begriff „unbürokratische Weise“ in der Vollziehung eines Gesetzes verstanden werden soll.

Wir haben heute hier einen Entschließungsantrag der Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat vorliegen, und wir haben auch eine Anfrage an den Finanzminister mit ähnlichen Intentionen bereits gesehen. Ich darf Ihnen sagen, der Antrag, wie er heute von Herrn Dr. Pisec hier vorgebracht wurde, entspricht im Wortlaut jenem, den die Österreichische Volkspartei bereits im Nationalrat eingebracht hat und der im Nationalrat keine Mehrheit erhielt. *(Bundesrat Dr. Pisec hebt ein Schriftstück in die Höhe.)* Der Wortlaut, Herr Dr. Pisec, ist, glaube ich, der gleiche wie bei jenem Antrag, der im Nationalrat keine Mehrheit gefunden hat.

Wie jedoch seitens der zuständigen Behörden erklärt wurde, sollen stichprobenweise Kontrollen in jenem Ausmaß durchgeführt werden, das einerseits den notwendigen Präventiveffekt dieser Maßnahme sichert, auf der anderen Seite aber keine allzu große Einschränkung der Flüssigkeit des Verkehrs darstellt. Hier muß meines Erachtens das rechte Maß zwischen der erforderlichen Vollziehung des Gesetzes und der Beobachtung seiner Einhaltung sowie der

möglichst reibungslosen Durchführung des Gütertransits gefunden werden.

Nachdem die Frächterzwingend schriftlich zu erklären haben werden, wieviel sie an Treibstoff mitführen, wird hier ein sinnvoll abgestimmtes Maß an Kontrollen die Richtigkeit dieser Erklärungen zu überprüfen haben.

Herr Dr. Pisec hat als mein Vorredner die Frage gestellt, wie denn das vor sich gehen soll, und ich darf Ihnen sagen, daß es dazu jener oder ähnlicher Ausliterungsanlagen bedürfen wird, wie sie etwa in der Bundesrepublik Deutschland bereits in Verwendung stehen. Meines Wissens haben sich die zuständigen Behörden, die das Gesetz zu vollziehen haben, bereits für solche Ausliterungsanlagen interessiert.

Meine Damen und Herren! Ich möchte daher zusammenfassend feststellen: Die Besteuerung der in Österreich verbrauchten und aus dem Ausland mitgeführten Treibstoffe trägt der Entwicklung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs Rechnung und bewirkt eine steuerliche Gleichbehandlung. Diese Maßnahme steht unseres Erachtens weiters im sinnvollen Zusammenhang mit der kürzlich vom Nationalrat beschlossenen Einhebung eines Straßenverkehrsbeitrages und hat zur Folge, daß auch ausländische Straßenbenutzer zu einer dem Straßenbau zweckgewidmeten Leistung herangezogen werden.

Die sozialistische Fraktion im Bundesrat wird in diesem Sinne der vorliegenden Novelle des Zollgesetzes 1955 ihre Zustimmung erteilen, kann aber wegen dieser Bedenken dem Entschließungsantrag der Österreichischen Volkspartei grundsätzlich nicht beitreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Schwaiger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Schwaiger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Es ist ja nicht sehr lange her, da haben wir uns in diesem Raum des langen und breiten mit dem Straßenverkehrsgesetz befaßt, zu dem auch die ÖVP einen Einspruch gemacht hat.

Die Vorgeschichte zu diesem Straßenverkehrsgesetz war unter anderem das Verlangen, bei den ausländischen Lastwagen eine Abgabe zu erreichen, um da die Konkurrenzverhältnisse irgendwie gleichzustellen, aber auch um dem Finanzminister Einnahmen zu verschaffen, wenn ausländische Fahrzeuge das österreichische Staatsgebiet befahren oder durchfahren.

Wir wissen, daß die Lösung eine andere



**Dr. Schwaiger**

geworden ist mit den Tonnenkilometern, und so konnte man eigentlich annehmen, daß inzwischen eine gewisse Beruhigung eingetreten wäre. Das ist also offenbar nicht der Fall, sondern es wurde ein Vorschlag wieder aufgegriffen, der ursprünglich sehr stark auch von der ÖVP vertreten wurde. Und eine gewisse Gleichstellung vertreten wir ja nach wie vor.

Aber ich möchte ergänzend auf einen Umstand hinweisen, der heute noch nicht erwähnt worden ist, wo nämlich die Ursache für solche Maßnahmen zu finden ist. Es hat vor vielen Jahren bereits die Bundesrepublik einmal eingeführt: Was an Treibstoff über 50 Liter in einem Lastwagen mitgeführt wird, ist zu verzollen. Warum war denn das von seiten der Bundesrepublik Deutschland so gemacht worden? - Deswegen, weil Österreich in Mitteleuropa, abgesehen von der Schweiz und Holland, den niedrigsten Treibstoffpreis hatte. Und in dieser Zeit hat jedes ausländische Fahrzeug, das etwa die Strecke Brenner-Kufstein passiert hat, getankt, und Tausende und Abertausende Tonnen Treibstoff wurden in Österreich von den Ausländern gekauft und haben damit dem Staat eine große Einnahme an Steuern gebracht.

Nun ist die Preispolitik der Regierung in den letzten Jahren so gemacht worden, daß sich die Verhältnisse umgekehrt haben und heute Österreich den teuersten Treibstoff hat. Und jetzt sehen wir uns gezwungen, Maßnahmen gegen unsere Nachbarstaaten zu treffen, die sie damals gegen uns getroffen haben, weil die Preispolitik der sozialistischen Regierung das erzwingt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Damals betrug die Beschränkung 50 Liter, für diese Beschränkung wollen wir ja auch eintreten. Aber wenn eine Beschränkung von 30 Litern ist, ist mir das ein Beweis für eine so kleinkarierte Einstellung, daß wir uns überall wieder nur Gegner und Feinde schaffen. Ein Staat, so klein wie Österreich, der so darauf angewiesen ist, mit Nachbarn politisch und wirtschaftlich auszukommen, muß mit 30 Litern, mit diesen schikanösen Kontrollen dann die Nachbarstaaten reizen.

Ich rede nicht von Retorsionsmaßnahmen, die sowieso in der Luft hängen. Ich rede aber von den Einzelmaßnahmen, die in den Grenzzollämtern gesetzt werden, von den dortigen Beamten, ohne daß die Regierung dabei einzuschreiten braucht. Und diese kleinen Schikanen verderben unseren Ruf, wo wir es gerade in Richtung EWG so notwendig brauchen würden, bei den landwirtschaftlichen Produkten, bei den sensiblen Produkten, bei Papier und Stahl und so weiter. Und überall müssen wir mit solch kleinen, geradezu lächerlichen, bössartigen, schikanösen Sticheleien unser Image dem

Ausland gegenüber aufs Spiel setzen und verpatzen.

Wir müssen also eine etwas großzügigere Haltung einnehmen und nicht Maßnahmen treffen mit 30 Litern, die einfach zu Schikanen herausfordern. *(Bundesrat Schipani: Haben wir jetzt ein Außenhandelsdefizit: ja oder nein?)* 30 Liter sind einfach zu wenig, das ist unpraktikabel und es tut uns im Verhältnis des Staates zum Ausland sehr weh.

Und wenn - damit bin ich am Schluß - man schon eine Preispolitik betreibt, dann soll man sich solche Maßnahmen überlegen oder soll eine vernünftige Preispolitik betreiben, wie sie unsere Nachbarstaaten haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zu Wort gemeldet hat sich noch Herr Staatssekretär Löschnak. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Löschnak: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Pisec beziehungsweise die Fragen, die er in seiner Rede aufgeworfen hat, und einige Feststellungen veranlassen mich, ganz kurz hier einige Klarstellungen zu treffen.

Zuerst zur Frage, wie in Hinkunft der § 52 Abs. 2 hinsichtlich der Anführung der Zolltarifnummern gehandhabt wird. Hier darf ich feststellen, daß hierüber bereits die Erläuternden Bemerkungen meines Erachtens eine klare Auskunft geben. Es wird nämlich hier ausgeführt - und ich zitiere mit der Zustimmung des Herrn Vorsitzenden -: Die Angabe der Zolltarifnummer soll weiterhin fakultativ sein. Dies trägt der bisherigen Praxis Rechnung. Danach wird die Tarifnummer in der Warenerklärung in den meisten Fällen nur deshalb angegeben, um die sonst erforderliche genaue Warenbeschreibung zu vermeiden. Zollschuldrechtliche und strafrechtliche Folgen wird die Angabe einer unrichtigen Zolltarifnummer dann nicht nach sich ziehen, wenn zugleich die Ware genau und richtig bezeichnet wird.

Zu den Feststellungen des Herrn Bundesrates Dr. Pisec, daß die Zollwache in ihrem Personalstand keine Entwicklung aufzeigt, hingegen der öffentliche Dienst diesem Beispiel nicht gefolgt ist, möchte ich schon der Klarheit halber und zur Ehre aller im Bundesdienstverhältnis stehenden Bediensteten darauf hinweisen, daß der gesamte Bundesdienst - wenn Sie etwa die Zahl von 1970 bis 1978 hernehmen, darüber kann man jetzt streiten, ob man die Jugendlichen und Anlernkräfte mit hineinnimmt oder nicht - etwa in einer Größenordnung von 10 000 bis 12 000 in diesen acht Jahren angestiegen ist, aber - und

**Staatssekretär Dr. Löschnak**

das wird immer wieder vergessen, und das sollte man sich auch in Erinnerung rufen - bei gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung in drei Etappen von 45 auf 43, auf 42 und 40 Stunden und bei zweimaliger Anhebung des Mindesturlaubes und - und das sollte man auch nicht vergessen - entgegen der Annahme etwa des damaligen Staatssekretärs Gruber in der ÖVP-Alleinregierung, der bis 1977/78 eine doppelte Vergrößerung dieser Zahl in Aussicht gestellt hat, der damals aber noch gar nicht wissen konnte, daß etwa die zweimalige Anhebung des Mindesturlaubes stattfinden wird.

Dann zur Feststellung, daß durch die Herabsetzung auf 30 Liter der Personalaufwand bei der Zollwache noch mehr erhöht werden wird. Das stimmt ganz einfach nicht, Herr Bundesrat, denn es ist für den Kontrollierenden ganz einfach gleichgültig, ob er jetzt 30 Liter oder 50 Liter oder mehr zu kontrollieren hat.

Und dann die Bemerkung, warum die Formulare nur in Deutsch und nicht mehrsprachig aufgelegt werden. Diese Aufklärung ist auch ganz einfach zu geben, weil nämlich in der österreichischen Bundesverfassung als Amtssprache Deutsch vorgeschrieben ist und nur dann, wenn es entweder bilaterale Verträge oder völkerrechtliche Verträge zulassen, neben der deutschen Sprache eben eine andere Sprache ebenfalls im amtlichen Verkehr gepflogen werden wird. *(Bundesrat Bürkle: Das ist bürokratisch! - Bundesrat DDr. Pitschmann: Wer würde sich daran stoßen!)*

Herr Bundesrat! Darf ich bitte für meine Person feststellen: Ich würde Bestimmungen, die in der Verfassung verankert sind, keineswegs als bürokratisch bezeichnen, sondern das ist eben die Grundnorm, und an die hat man sich zu halten. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Und was die Feststellungen betrifft, daß die Zollämter für den 1. Juli 1978 zur Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages in keinster Weise vorbereitet sind, darf ich bitte, um den tatsächlichen Vorbereitungen Rechnung zu tragen, feststellen: Es ist vom Bundesministerium für Finanzen ... *(Zwischenrufe der Bundesräte Bürkle und DDr. Pitschmann.)*

Darf ich feststellen, daß das Bundesministerium für Finanzen den Zollämtern, und zwar allen Grenzzollämtern und dem Innerlandzollamt St. Pölten, wo also der Huckepackverkehr abgewickelt wird, bereits einen Erlaßentwurf übermittelt hat, damit alle Maßnahmen für den 1. Juli 1978 getroffen werden und alle Vorkehrungen vorgenommen werden können.

Eine Weisung kann bis zur Erlassung des Gesetzes an diese Zollgrenzämter nicht hinausgehen, denn das würde allen demokratischen

Grundregeln widersprechen, daß Weisungen vor Gesetzesbefassung schon hinausgehen.

Es ist aber kein Problem, das Gesetz dann, wenn es im Nationalrat zum Beschluß erhoben werden sollte, diesen Entwurf eben zur Weisung zu erklären.

Bitte eine letzte Feststellung muß ich hier auch noch treffen, weil in der Entschließung zum Ausdruck gebracht wird, man solle hier unbürokratisch vorgehen. Ich muß im Interesse dieser 285 000 im Bundesdienstverhältnis stehenden Beamten schon hier mit aller Deutlichkeit sagen, daß die Beamten die Gesetze jeweils so erfüllen, wie es im Sinne des Gesetzgebers ist: weder bürokratisch noch unbürokratisch, sondern ganz einfach, wie eben der Gesetzesauftrag ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Wort gemeldet hat sich Herr Dr. Pisec. Ich mache aufmerksam, daß die Redezeit bei einer tatsächlichen Berichtigung 10 Minuten nicht überschreiten darf.

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP): Herr Bundesrat Radlegger! Sie haben in Ihren Ausführungen darauf hingewiesen, daß unser Entschließungsantrag der gleiche sei wie im Nationalrat. Ich darf das bitte tatsächlich richtigstellen, zu Seite 2, oberer Teil. Ich darf bitte vorlesen, was neu daran ist: „Eine rigorose Durchführung der Kontrolle würde nicht nur eine Behinderung des Wirtschaftsverkehrs darstellen, sondern insbesondere die damit befaßten öffentlichen Bediensteten in unzumutbarer Weise belasten. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage zu entnehmen ist, würde sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 200 Beamten ergeben. Da mit einer solchen Personalaufstockung nicht zu rechnen ist, müßten die vorhandenen Beamten diese neue Aufgabe durch weitere Überstunden bewältigen.“

Das ist unabhängig von dem Entschließungsantrag des Nationalrates, der hier vorliegt. Da hier klar erklärt wurde, es sei der gleiche Entschließungsantrag, stelle ich das bitte richtig. Es ist nicht der gleiche Entschließungsantrag wie im Nationalrat.

Herr Staatssekretär! Darf ich bitte auch richtigstellen Ihre Interpretation meiner Ausführung betreffend den § 52. Genau das, was Sie aus den Erläuternden Bemerkungen ablesen, daß der Zollpflichtige keine strafbare Handlung begeht, wenn er die Zolltarifnummer richtig anführt, bedeutet eben, daß, wenn er sich irrt, er straffällig wird. - Ich danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Der Ordner der SPÖ, Herr Bundesrat Schipani, teilt mir mit, daß sich Herr Bundesrat Radlegger zum zweiten Mal zum Wort gemeldet hat; also zu keiner tatsächlichen Berichtigung, sondern es ist eine zweite Wortmeldung. (*Ruf bei der ÖVP: Die letzte!*) Natürlich! Das ist mir schon bekannt.

Bundesrat **Radlegger** (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin zu dieser zweiten und sehr kurzen Wortmeldung veranlaßt, weil es zwischen dem Herrn Dr. Pisec und mir offensichtlich Meinungsverschiedenheiten gibt, die dann zu dieser tatsächlichen Berichtigung geführt haben, da ich gesagt habe, der Entschließungsantrag ist gleich.

Es ist natürlich ein Unterschied in der Präambel, aber die Präambel gibt ja nur den Willen des Antragstellers wieder, beschlossen wird ja über den Text des Entschließungsantrages. Und dieser ist, Herr Dr. Pisec, in beiden Fällen der gleiche, und nicht mehr und nicht weniger wollte ich in meinem Beitrag zum Ausdruck bringen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Weitere Wortmeldungen liegen aber jetzt nicht mehr vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung der Bundesräte Dr. Pisec und Genossen wird angenommen.*

### **13. Punkt: Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 2. Halbjahr 1978**

**Vorsitzender** (*die Geschäftsführung übernehmend*): Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 2. Halbjahr 1978.

Gemäß § 5 Abs. E der Geschäftsordnung ist das Büro des Bundesrates halbjährlich zu erneuern.

Wird die Durchführung der erforderlichen Wahlen mittels Stimmzettel gewünscht? - Es ist

dies nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates durch Erheben von den Sitzen und die Wahl der übrigen Mitglieder des Büros des Bundesrates durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich werde zuerst die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden vornehmen. Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Dr. Herbert Schambeck und Dr. Franz Skotton zu Vorsitzenden-Stellvertretern zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich die Wahl unter einem vor. - Einwand wird keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Das ist Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Ich frage, ob die Wahl angenommen wird. Professor Dr. Schambeck.

Bundesrat Dr. **Schambeck**: Ich nehme die Wahl an.

**Vorsitzender**: Dr. Skotton.

Bundesrat Dr. **Skotton**: Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Ottilie Liebl und Leopoldine Pohl zu Schriftführern des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, nehme ich auch diese Wahl unter einem vor. - Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Ottilie **Liebl**: Ich nehme die Wahl an.

Bundesrat Leopoldine **Pohl**: Ich nehme die Wahl an. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner.

Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Hellmuth Schipani und Johann Mayer zu Ordnern des Bundesrates zu wählen.

12896

Bundesrat - 377. Sitzung - 21. Juni 1978

**Vorsitzender**

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch in diesem Falle die Wahl unter einem vornehmen lassen. - Es wird kein Einwand erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die auch diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Auch dieser Vorschlag ist somit angenommen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Schipani**: Ich nehme die Wahl an.

Bundesrat **Mayer**: Ich nehme die Wahl an. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

**14. Ausschlußergänzungswahlen**

**Vorsitzender**: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Diese Wahlen sind infolge des Ausscheidens des Bundesrates Karl Bocek notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Bundesrat Rudolf Sommer in jene Ausschüsse als Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied zu wählen, denen bisher Bundesrat Karl Bocek angehört hat.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diesen Wahlvorschlag durch Handzeichen abstimmen lassen. - Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Der Wahlvorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neubesetzten Ausschlußmandate wird dem Stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 6. Juli 1978, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschlußvorberatungen sind für Dienstag, den 4. Juli 1978, ab 16 Uhr vorgesehen.

**Schlußansprache des Vorsitzenden**

**Vorsitzender Medl**: Hohes Haus! Wenn ich ergraut und von vielen unabwendbaren Ereignissen des Lebens doch ermüdet am Ende meiner Amtsperiode als Vorsitzender des Bundesrates von meinem politischen und beruflichen Wirken Abschied nehme, dann lassen Sie mich diesen Anlaß wahrnehmen, nochmals zu Ihnen zu sprechen.

Meine Damen und Herren! Ein anscheinend harmloses Jugenderlebnis, nämlich das der Besichtigung der großartigen und herrlichen Riegersburg - sie fasziniert mich heute noch genauso wie damals - hat auf meine Lebenshaltung großen Einfluß genommen.

Ich habe mir den Leitspruch der Gallerin, der Herrin der Riegersburg, zu eigen gemacht:

Anfang, bedenks End.

Diesem Leitmotiv habe ich auch bei meiner Antrittsrede als Vorsitzender des Bundesrates Rechnung getragen und dabei ausgeführt, „daß es mein größter politischer Erfolg wäre, wenn es mir gelänge, zwischen den Fraktionen eine tragfähige parlamentarische Brücke errichten zu können“.

Und ich habe dieses hohe Ziel in zwei Richtungen zu erreichen gedacht:

Erstens, indem ich die wichtige parlamentarische Funktion des Bundesrates meinen Freunden und den Menschen meines Bundeslandes bewußter zu machen versuchte. - Wenn alle nachfolgenden Vorsitzenden in gleicher Weise vorgehen wollten, könnte dadurch sehr viel zu einer Verbesserung des Image des Bundesrates beigetragen werden. - Und

zweitens, indem ich ein abgegebenes Lippenbekenntnis - das des menschlichen Brückenschlages zwischen den Parteien - in die Tat umzusetzen bestrebt war.

Wenn Sie mich heute fragen, ob ich dabei mein Glück gefunden habe, dann sage ich Ihnen ein vorbehaltloses Ja.

Nicht allein deshalb, weil ich hüben wie drüben Freunde gefunden habe, sondern auch, weil ich die Hoffnung trage, daß ich einen Grundstein legen konnte, auf dem die notwendigen menschlichen Beziehungen, die für die Erfüllung unserer parlamentarischen Aufgaben so wichtig sind, weiter ausgebaut werden können.

Ich gestehe, meine Damen und Herren, daß ich als Mitglied und als derzeitiger Vorsitzender dieser Kammer immer wieder fasziniert war von der Fülle, der Qualität und der Einmaligkeit des Gedankengutes, mit dem Sie in Ihren Debatten-

**Vorsitzender**

beitragen zur Klärung und Lösung der anstehenden Probleme beigetragen haben. Ich war aber genauso bestürzt und betreten, wenn dies mitunter nicht so war. Sie haben mir die Aufgabe, den Vorsitz möglichst objektiv zu führen, durch Ihre Selbstdisziplin leicht gemacht. Ich danke Ihnen hierfür aufrichtig.

Mein Dank gilt aber auch allen Beamten, die mich bei der Führung der Amtsgeschäfte sehr wirkungsvoll unterstützt haben.

Sollte ich jedoch vielleicht das eine oder andere Mitglied des Hohen Hauses zu hart beurteilt haben, dann bitte ich um Verständnis und Entschuldigung für meine menschliche Unzulänglichkeit. Seien Sie überzeugt, hinter meinen Entscheidungen stand nie eine böse Absicht.

Meine Damen und Herren! Ich habe eingangs mein vorbehaltloses Ja zum Erreichten bekannt. Wenn es vielleicht auch nur kleine Schritte waren, die zu einer Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen beitragen, so kann

dies dennoch nicht hoch genug gewertet werden.

Urteilen Sie nun selbst, wieviel jeder von Ihnen zur Verbesserung unseres parlamentarischen Klimas beigetragen hat.

Denn eines dürfen wir alle wohl nie vergessen:

Trotz der politisch unterschiedlichen Auffassungen und der sich zwangsläufig darauf ergebenden abweichenden Beurteilung der Probleme haben wir nur ein gemeinsames Vaterland, das niemand verlieren will: unsere Republik Österreich.

Vielleicht wäre es für uns alle vorteilhaft, wenn wir bei unserem Handeln und beim Abbau der schwer zu bewältigenden Voreingenommenheiten, die in Wirklichkeit die Hemmnisse im Leben sind, die Frage miteinbezögen:

Anfang, bedenk's End.

Die Sitzung ist geschlossen. (*Allgemeiner Beifall.*)

## Schluß der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten

### Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner (377.) Sitzung vom 21. Juni 1978 durchgeführten Ausschußergänzungswahlen

#### Geschäftsordnungsausschuß

Mitglied: Rudolf Sommer (bisher Karl Bocek)

#### Unterrichtsausschuß

Ersatzmitglied: Rudolf Sommer (bisher Karl Bocek)

#### Rechtsausschuß

Ersatzmitglied: Rudolf Sommer (bisher Karl Bocek)

#### Berichtigung

In der 375. Sitzung des Bundesrates soll es auf S. 12751, rechte Spalte, richtig lauten: Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Schmölz und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

#### Sozialausschuß

Ersatzmitglied: Rudolf Sommer (bisher Karl Bocek)